

erkennung scharf herauszuarbeiten und gegen andere Vorgänge abzugrenzen. So unterscheidet er z. B. streng zwischen dem einseitigen Akt der Anerkennung und dem zweiseitigen Vorgang der Aufnahme diplomatischer Beziehungen (S. 131). Die gründliche und in allen Einzelheiten klar durchdachte Arbeit stellt für die juristische Durchdringung und Erfassung der Anerkennung einen fördernden und klärenden Beitrag dar.

Scheuner

Zeitschriftenschau

L'Afrique et l'Asie. Année 1948

Revue Politique Sociale et Economique et Bulletin des Anciens du C.H.E.A.M. (Centre de Hautes Etudes d'Administration Musulmane), Paris. Président du Comité de Rédaction: J. Ladreit de Lacharrière.

Kieffer, L.: L'Expansion russe en Asie (1^{er} Trim., S. 6–15).

Azam, P.: Les limites de l'Islam Africain (S. 16–30).

Colombe, M.: Où en est le Panarabisme? (2^e Trim., S. 40–50).

Colombe, M.: Où va l'Egypte? (4^e Trim., S. 29–42).

— Année 1949

Montagne, Robert: L'«Etat Moderne» en Afrique et en Asie (1^{er} Trim., S. 3–25).

Labouret, Henri: Problèmes d'Afrique Orientale. Métamorphose du Commonwealth (S. 26–41).

Davon, Robert: Où en est l'Ethiopie? (3^e Trim., S. 34–48).

P. R.: Où en est le Viêt-Nam (4^e Trim., S. 45–51). Skizziert die Entwicklung der französischen Politik von 1947 bis zu den Verträgen vom 8. 3. 1949.

— Année 1950

—: *Mandats et Tutelles (No. 9, S. 1–4).*

Rondot, Pierre: Le Problème des Lieux Saints (S. 5–17). Behandelt die Entwicklung der Frage im Rahmen der UN bis zur Entscheidung vom 9. 12. 1949 über die Internationalisierung Jerusalems.

Goichon, A.-M.: Le Panislamisme d'hier et d'aujourd'hui (S. 18–44).

P. R.: La question d'Indochine sur le plan international (No. 10, S. 20–35).

Reutt, Georges: Le problème des réfugiés et la question arabe en Israël (S. 45–53).

Rondot, Pierre: Loi révélée et théocratie dans l'Etat oriental d'aujourd'hui (No. 11, S. 3–18).

- S é r o u , Jean: *L'Indonésie au lendemain du transfert de la souveraineté* (S. 19–30).
 C o l o m b e , Marcel: *L'Égypte et la crise actuelle de l'Arabisme* (S. 31–41).
 P. R.: *Perspectives de l'indépendance libyenne* (S. 51–59).
 R o n d o t , Pierre: *Les textes organiques provisoires du Viêt-Nam* (No. 12, S. 45–56).

— **Année 1951**

- P. R.: *Coup d'oeil sur Israël* (No. 13, S. 41–47).
 P. R.: *Nouvelles étapes vers l'indépendance libyenne* (No. 14, S. 12–18).
 C o l o m b e , Marcel: *L'Égypte et les origines du nationalisme arabe* (S. 19–33).
 R o n d o t , Pierre: *Quelques aspects de la crise iranienne des pétroles* (No. 15, S. 20–30).
 R o c h e r , Léon: *L'Afrique du nord et l'Union française* (No. 16, S. 39–53). Bh

The American Journal of International Law. Vol. 44, 1950

Brown, Philip Marshall: The Legal Effects of Recognition (S. 617–640). Aus der üblich gewordenen *concerted action* bei Anerkennung von Staaten oder Regierungen folgert Verf., daß die Anerkennung allgemeine und wechselseitige Interessen berühre, daß einseitiges Vorgehen andere Nationen in Verlegenheit bringen könne, die aus sinnvollen oder eigensüchtigen Motiven die Anerkennung vorenthalten. Ferner, daß fast stets jeder Staat sich volle Freiheit der Entscheidung nach eigenen Interessen vorbehalte. Beteiligung an Kollektivabkommen oder Aufnahme in internationale Organisationen brauche nicht Anerkennung durch die übrigen Partner zu bedeuten, wenn deren gegenteiliger Wille klar sei (S. 620–624). Die Geltung von Akten der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sei unabhängig von der Anerkennung des betreffenden Staates oder seiner Regierung. Dieselbe Unterscheidung zwischen unpolitischen Routinehandlungen und politischen Akten müsse auch auf außenpolitischem Gebiet getroffen werden in dem Sinne, daß nur die Geltung der zweiten Kategorie durch die Anerkennung berührt werde. Für die ersteren gelte das Prinzip der Kontinuität, also die Gültigkeit von Akten einer nicht nur ganz vorübergehenden *de facto*-Regierung. Deren Existenz müsse stets anerkannt werden (S. 632). Die Anerkennung einer *de facto*-Situation sei und bleibe aber Anerkennung, gleichviel welche Bedeutungs- oder Wirkungsnuancen man daran knüpfe. An Stelle der Legitimität sei im modernen Völkerrecht die Effektivität getreten (S. 633). Möge Anerkennung Sache der Exekutive sein, so würden Gerichte dadurch nicht ihrer Pflicht enthoben, stets Rechtsschutz zu gewähren (S. 634). Die verbleibende geringe Rechtswirkung der Anerkennung belegt Verf. mit britischen und amerikanischen Entscheidungen.

Preuss, Lawrence: The Relation of International Law to Internal Law in the French Constitutional System (S. 641–669). Verf. sieht den Art. 14 der Präambel der französischen Verfassung von 1946 nur als deklaratorisch an und erklärt dies damit, daß den Franzosen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht präzisen genug seien und zudem ohne ihren Willen und entgegen ihren Ansichten inter-

pretiert werden können. Außerdem seien sie nicht einseitig kündbar, daraus sei die zögernde Haltung Frankreichs zu verstehen. Verf. begrüßt es, daß durch Art. 26–28 völkerrechtliche Verträge mit ihrer Ratifikation und Veröffentlichung interne Wirksamkeit erlangen, und zwar auch bei Widerspruch mit einem Gesetz. Ungeklärt sei noch die Frage – gerade im Hinblick auf die bisherige Gerichtspraxis und den französischen Grundsatz, daß der Richter die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nicht prüfen dürfe –, wie zu entscheiden sei, falls nach Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrags ein Gesetz erlassen würde, das dem Vertrag widerspricht. Nach dem Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* wäre der Richter an sich gehalten, nur das Gesetz anzuwenden. Auf Grund einzelner autoritativer Entscheidungen des Kassationshofs bestehe aber Aussicht auf Vorrang der Verträge gemäß dem Grundsatz, daß interne Bestimmungen auf Ausländer nur dann angewandt werden, wenn diese nicht Vorteile aus einem völkerrechtlichen Vertrag geltend machen können.

Selak jr., Charles B.: Recent Developments in High Seas Fisheries Jurisdiction under the Presidential Proclamation of 1945 (S. 670–681). Verf. berichtet über die im Anschluß an die Proklamation der USA ergangenen entsprechenden Dekrete Chiles, Argentiniens, Perus, Saudi Arabiens, Costa Ricas und Mexikos. Er geht dann auf die Stellungnahme und die teilweisen Proteste der USA zu diesen Deklarationen ein und hebt hervor, daß die zum Schutze der Fischerei zur Errichtung von Schutzzonen erlassene Proklamation *Trumans* den Charakter der hohen See als solcher nicht angetastet und insbesondere die Hoheitsgewässer der USA nicht ausgedehnt habe. In diesem Zusammenhang weist er auf verschiedene Fischerei-Abkommen über den Nordwestatlantik hin.

Child, Clifton J.: The Venezuela-British Guiana Boundary Arbitration of 1899 (S. 682–693). Verf. wendet sich gegen Ausführungen des Vertreters von Venezuela, Severo Mallet-Prevost, und des Richters Schoenrich, worin die Gerechtigkeit des Schiedsspruchs angezweifelt und behauptet wird, Großbritannien habe die Entscheidung zu seinen Gunsten beeinflusst.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations. Abstention and Absence of a Permanent Member in Relation to the Voting Procedure in the Security Council (S. 694–708). Verf. berichtet über die Praxis des Sicherheitsrats und die Stellungnahme der Mitgliedstaaten zu dieser Frage. Er kommt zu dem Ergebnis, daß freiwillige Stimmenthaltung eines ständigen Mitglieds nicht als Veto zu behandeln sei. Ebenso seien analog hierzu auch Entscheidungen des Sicherheitsrats bei Abwesenheit eines ständigen Mitglieds möglich.

Potter, Pitman B.: Legal Aspects of the Situation in Korea (S. 709–712). Verf. ist der Ansicht, daß zwar die Rechtsstellung der UN und der USA gegenüber der USSR nicht völlig klar sei und die Heranziehung nicht nur formalrechtlicher Gesichtspunkte erfordere, sondern auch solche der Ethik und politischen Klugheit. Im ganzen sei ihre Position begründet.

Kunz, Josef L.: Critical Remarks on Lauterpacht's "Recognition in International Law" (S. 713–719). Verf. bestreitet eine Pflicht zur Anerkennung: Die einzige Voraussetzung zur Feststellung, ob eine *de facto*-Regierung vorhanden ist, sei deren

effektive Macht für eine bestimmte Zeit. Die Behauptung eines »konstitutiven« Charakters der Anerkennung sei mit der Staatenpraxis nicht vereinbar.

Dennis, William Cullen: The Venezuela-British Guiana Boundary Arbitration of 1899 (S. 720–727). Verf. tritt, entgegen Child (S. 682–693), für die Richtigkeit der Angaben Mallet-Prevost's ein. Die Entscheidung sei ein Kompromiß. Die vom Präsidenten angewandten Methoden, eine einstimmige Entscheidung zu erzielen, seien zwar etwas stärker als üblich, aber für jene Zeit im Prinzip typisch gewesen.

Carlston, Kenneth S.: Interpretation of Peace Treaties with Bulgaria, Hungary, and Rumania, Advisory Opinions of the International Court of Justice (S. 728–737). Behandelt die Gutachten des IGH vom 30. 3. und 18. 7. 1950.

Engel, Salo: On the Status of International Legislation (S. 737–739). Übersicht über die vorhandenen und entstehenden Sammlungen von Staatsverträgen.

— Vol. 45, 1951

Hudson, Manley O.: The Twenty-Ninth Year of the World Court (S. 1–36). Verf. berichtet über die Tätigkeit des IGH im Jahre 1950 in folgenden Angelegenheiten: Kompetenz der UN-Generalversammlung für die Zulassung neuer Mitglieder; Schutz französischer Staats- und Schutzangehöriger in Ägypten; Auslegung der Friedensverträge mit Bulgarien, Ungarn und Rumänien; völkerrechtlicher Status von Südwest-Afrika; den ersten und zweiten Asylfall zwischen Columbien und Peru; den englisch-norwegischen Fischereifall; über die Rechte amerikanischer Staatsbürger in Marokko und die Unterzeichnung der Genocide Convention unter Vorbehalten. Verf. berichtet über die neu hinzutretenden Mitglieder des Gerichtshofs (Lichtenstein, Indonesien) und die Staaten, die sich der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen haben. Schließlich behandelt Verf. die Jurisdiktion des IGH nach der Genocide Convention, besonders die Frage der Akteneinsicht.

Kunz, Josef L.: The Chaotic Status of the Laws of War and the Urgent Necessity for their Revision (S. 37–61). Unter Hinweis auf seinen in dieser Zeitschrift (Bd. IV, 1934, S. 470) angezeigten Aufsatz wendet sich Verf. gegen die seit 1920 und jetzt wieder vorherrschende Tendenz, das Kriegsrecht zu ignorieren, da der Krieg abgeschafft sei. Kriege seien aber weder durch die Völkerbundssatzung noch durch den Kellogg-Pakt oder die UN-Charter beseitigt. Es treffe nicht zu, daß Kriege nur gänzlich abgeschafft, aber nicht reglementiert werden könnten, da es wohl möglich sei, statt einer primitiveren Norm eine fortschrittlichere einzusetzen. Verf. zählt die seit dem 1. Weltkrieg durch Abkommen auf Teilgebieten wie durch nationale Rechtsetzung entfaltenen Bemühungen auf, das Kriegsrecht der Weiterentwicklung der Kriegsformen anzupassen, und verwirft die Methode, nach Kriegsende durch die Siegermächte einseitig rückwirkend Kriegsrechtsregeln aufzustellen und die Unterlegenen danach abzuurteilen. Die Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 seien zwar ein erheblicher Fortschritt, bedürften aber der Ergänzung durch modernisierte Regeln für die Kampfmethoden selbst. Das sei nicht zuletzt eine Angelegenheit der militärischen Notwendigkeit, nicht nur der humanitären Gesinnung.

Wright, Quincy: National Courts and Human Rights – The Fujii Case (S. 62–82). Ausgehend von der Entscheidung des District Court of Appeals of California *Sei Fujii v. The State*, wonach ein Gesetz, nach dem Fremde, die das amerikanische Bürgerrecht nicht erwerben können, auch keinen Grundbesitz im Lande erlangen können, im Widerspruch zur UN-Charter stehe, die als ein die USA bindender Vertrag zu betrachten sei, stellt Verf. fest, daß nach verfassungsrechtlicher Tradition Landesgesetze, die mit Verpflichtungen der USA im Widerspruch stehen, nicht angewandt werden. Art. 56 der UN-Charter begründe nach jener Entscheidung Verpflichtungen für die USA, deren Inhalt durch Art. 17 der Erklärung der Menschenrechte präzisiert sei. Verf. verwirft die Meinung, daß Art. 56 keine direkten Verpflichtungen begründe, sondern nur solche zur Förderung und Zusammenarbeit zur Erreichung allgemeiner Menschenrechte. Zwischen den entgegengesetzten Auslegungen der UN-Charter (nach der einen solle die Autorität der UN-Organe möglichst groß sein, um die in der Charter proklamierten Grundsätze zu verwirklichen; nach der andern wollten die Staaten ihre Souveränität nicht einschränken, die Bestimmungen der Charter seien also restriktiv auszulegen) sucht Verf. zu vermitteln und befürwortet die allmähliche Integration. So würde auch durch ständige vorsichtige Anwendung der Menschenrechte durch die Gerichte allmählich in der ganzen Welt Respekt für diese erzeugt und damit die Universalherrschaft des Rechts der Charter begründet.

Wilson, Robert R.: Property-Protection Provisions in United States Commercial Treaties (S. 83–107). In der amerikanischen Vertragspraxis zum Eigentumsschutz sieht Verf. im Jahre 1923 einen Wendepunkt: während bis dahin in Verträgen eingehende Bestimmungen über das Verfahren bei Enteignungen fehlten, tauchten nun detaillierte Klauseln auf, wie *due process of law* und *just compensation*. Darunter sei aber nicht ein Verfahren wie nach der US-Verfassung zu verstehen, sondern ein Verfahren nach Völkerrecht. Dieses aber sei in dieser Frage ergänzungsbedürftig. Die USA seien nicht gewillt, für das Eigentum ihrer Bürger diejenige Behandlung hinzunehmen, der die Angehörigen des Staates, in dem das Eigentum belegen ist, unterliegen. Dazu gehöre insbesondere entschädigungslose Enteignung. Der demokratische Kapitalismus hätte durch private Investitionen die Möglichkeit, die Weltlage zu verbessern. Wenn Private wesentliche Verpflichtungen in den Staaten der Investitionen übernähmen, hätten sie auch Anspruch auf anständigen Schutz ihrer Interessen.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations. Colonial Clauses and Federal Clauses in United Nations Multilateral Instruments (S. 108–128). Verf. berichtet über die Praxis bei den im Rahmen der UN geschlossenen Abkommen und behandelt die Argumente der Staaten für und gegen Aufnahme der Klauseln.

Woolsey, L. H.: The "Uniting For Peace" Resolution of the United Nations (S. 129–137). Verf. behandelt die Problematik der Resolution in praktischer und rechtlicher Hinsicht, die sich daraus ergebe, daß die Generalversammlung zur Friedenswahrung berufen werde, obwohl dafür an sich der Sicherheitsrat zuständig sei.

Obwohl durch die Resolution die UN gestärkt worden seien, können deren Friedensziele durch solche Maßnahmen nicht erreicht werden. Solange Blocks existieren, werde durch solche Maßnahmen nur neuer Konfliktstoff und böser Wille erzeugt. *Kunz, Josef L.: Legality of the Security Council Resolutions of June 25 and 27, 1950 (S. 137–142)*. Verf. würdigt die Resolutionen betreffend den Friedensbruch durch die Nordkoreaner und die Ergreifung von Gegenmaßnahmen.

Potter, Pitman B.: Preventive War Critically Considered (S. 142–145). Verf. befürwortet sorgfältige und unvoreingenommene Neubetrachtung der Frage im Lichte der gegenwärtigen Umstände.

Fenwick, C. G.: Reservations to Multilateral Treaties (S. 145–148). Verf. behandelt die Frage, ob der reservierende Staat von der Teilnahme am Verträge ausgeschlossen werden solle, falls andere Staaten dem Vorbehalt widersprechen, oder ob der Vertrag als zwischen diesem und den nicht widersprechenden geschlossen zu betrachten ist. Er befürwortet die letztere Möglichkeit.

Eagleton, Clyde: The Second Session of the International Law Commission (S. 148–151). Bericht über die Genfer Session vom 5. 6.–29. 7. 1950.

Whitton, John B.: Cold War Propaganda (S. 151–153). Verf. stellt fest, daß nach dem Roosevelt-Litvinov-Abkommen von 1933 die sowjetische Rundfunkpropaganda einen völkerrechtlichen Verstoß darstelle; deshalb sei unter dem Gesichtspunkt der Retorsion die »Stimme Amerikas« das angemessene und zulässige Gegenmittel.

Hudson, Manley O.: Willingness to Bear Arms as a Requirement of Naturalization (S. 153–154). Verf. weist auf den § 29 des Internal Security Act 1950 hin, der entgegen der früher schwankenden Rechtsprechung den Eid nicht notwendigerweise auf das Waffentragen erstreckt.

Kelsen, Hans: Is the North Atlantic Treaty a Regional Arrangement? (S. 162–166). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß durchaus berechtigt verschiedene Interpretationen möglich seien.

Baty, T.: "De Facto" States: Sovereign Immunities (S. 166–170). Verf. wendet sich gegen den Begriff des *de facto*-Staats, da er stets *de jure* souverän sei.

Simsonian, James: Draft International Covenant on Human Rights Revised at 1950 Session of the United Nations Commission on Human Rights (S. 170–177). Bericht über die Sitzung und Erörterung der Form der Erklärung.

Allen, Edward W.: The Fishery Proclamation of 1945 (S. 177–178).

Young, Richard: The Legal Status of Submarine Areas Beneath the High Seas (S. 225–239). Nach einem Blick auf die von rund 30 Staaten erhobenen Ansprüche auf angrenzende Meeresgebiete außerhalb ihrer Küstengewässer und auf die Behandlung der Frage im Rahmen der International Law Commission der UN stellt Verf. den Begriff *submarine areas* dem des *continental shelf* als den brauchbareren gegenüber und möchte Meeresboden und -untergrund demselben Völkerrechtsstatus unterstellt sehen. Unterseegebiete seien zwar der ausschließlichen Inanspruchnahme durch einen Staat fähig, nicht dagegen der Okkupation durch einen räumlich

unbeteiligten, mit Rücksicht auf die widerstreitenden Interessen des Anliegerstaates. Unterseegebiete können nicht nach Landokkupationsregeln okkupiert werden, seien vielmehr analog den Küstengewässern ohne Okkupationsakt Bestandteile des Anliegerstaates kraft Zugehörigkeit (*appurtenance*). Dies folge auch aus wirtschaftlichen und geologischen Erwägungen, die für einheitliche Nutzung des Land- wie des anliegenden Unterseegebiets sprechen. Die physisch häufig unklare Außenkante des *continental shelf* müsse gegebenenfalls durch eine rechtliche Abgrenzung (*legal edge*) präzisiert werden. Die normale 200 m Tiefenlinie könne Ausnahmen dulden, wo die des *continental shelf* offensichtlich tiefer liege. Für die darüber liegenden Meeressgewässer aber gelten die seit Jahrhunderten entwickelten Rechte der hohen See, also der Meeresfreiheit, unter grundsätzlichem Ausschluß von Sonderrechten, wie sie z. B. von südamerikanischen Staaten beansprucht worden seien. Dasselbe gelte für den darüberliegenden Luftraum. Dies hindere nicht, für Spezialfragen der Meeresnutzung die räumliche Begrenzung des *continental shelf* zugrunde zu legen, wie im isländischen Fischereigesetz von 1948 geschehen. Die »Meeresfreiheit« müsse sich den für die Nutzung des Meeresbodens und -untergrundes unerläßlichen Beeinträchtigungen unterwerfen. Verf. erhofft eine Klärung durch die Arbeiten der International Law Commission.

B o g g s , S. Whittmore: Delimitation of Seaward Areas under National Jurisdiction (S. 240–266). Verf. weist auf die Bedeutung der genauen Begrenzung der Hoheitsgewässer hin in bezug auf die Ausbeutung des Meeresbodens und der Meeresressourcen. Er warnt jedoch vor einer schrankenlosen und ungerechtfertigten Ausdehnung dieser Grenzen. Diese müßten entsprechend geographischen Begriffen und nicht wie bei den Landgrenzen nach topographischen Gesichtspunkten gezogen werden. An Hand von Skizzen macht er eingehende Vorschläge zur Begrenzung der Hoheitsgewässer, der angrenzenden Zonen (*contiguous zones*) und Bestimmung der Mittellinien (*median lines*) in Buchten und Golfen. Er befürwortet im Hinblick auf die großen praktischen Schwierigkeiten eine Kodifizierung der Begrenzungstechniken und -prinzipien.

L a u n , Kurt von: The Legal Status of Germany (S. 267–285). Verf. wirft vier Fragen auf: 1. ob die Anerkennung Dönitz' als Chef der deutschen Streitkräfte, nicht aber als Regierungschef, durch die Alliierten bei Entgegennahme der Kapitulation vereinbar sei damit, daß militärische Disziplin und Befehlsgewalt (deren Effektivität anerkannt worden sei) die (nicht anerkannte) Effektivität der Staatsorganisation voraussetze; 2. Fortexistenz Deutschlands als Staat und Völkerrechtssubjekt auch nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), die Selbstverwaltungseinheiten mit *de facto*-Regierungen seien (S. 272) und in ihrer Verfassungs- und sonstigen Gesetzgebung von der Fortexistenz Gesamtdeutschlands und der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit ausgehen; 3. die Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung, wofür er sich u. a. auf die Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 beruft (S. 276); 4. ob Deutschland eigene Repräsentativorgane besitze, die völkerrechtserheblich für Gesamtdeutschland handeln können; die Frage wird für Ende 1950

verneint, besonders in bezug auf den Kontrollrat, die einzelnen Militärregierungen, die Alliierte Hohe Kommission, die Bundes- und Länderregierungen. Folglich sei Deutschland ein abhängiger Staat.

Sulkowski, Joseph: The Competence of the International Labour Organization under the United Nations System (S. 286–313). Verf. umschreibt die Ziele und Zuständigkeit der Organisation und behandelt die Handhabung von Kompetenzkonflikten und die Jurisdiktion des IGH zur Bestimmung der Zuständigkeit der ILO.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations. Who Are the Non-Members of the United Nations? (S. 314–326). Verf. berichtet über die Handhabung der Voraussetzungen der Zulassung zu den UN als Vollmitglied und über die des Beitritts nur zu einzelnen Organisationen, besonders die Frage, welche Kriterien für die Einladung zur Unterzeichnung des Genocide-Abkommens zu beachten sind.

Potter, Pitman B.: Liberal and Totalitarian Attitudes Concerning International Law and Organization (S. 327–329). Humanitäre liberale Kreise sehen die Ursache der menschlichen Nöte, zu deren Behebung durch internationales Zusammenwirken sie sich berufen fühlen, im liberalen Wirtschaftssystem und seien sich darin einig mit totalitären Auffassungen, die den Wirtschaftsliberalismus aus Prinzip ablehnen. Beide Richtungen sieht Verf. als Gegner von Völkerrecht und internationaler Organisation an und bezeichnet sie als »unheilige Allianz«.

Fenwick, Charles G.: The Fourth Meeting of Consultation of Ministers of Foreign Affairs (S. 335–338). Überblick über die Entwicklung dieses Organs der Organization of American States (bzw. Union of American Republics) seit 1936.

Briggs, Herbert W.: Jurisdiction over the Sea Bed and Subsoil beyond Territorial Waters (S. 338–342). Verf. geht aus von einem Memorandum der International Law Commission, worin festgestellt wird, daß die Kontrolle und Jurisdiktion über den Meeresboden und die Bodenschätze außerhalb der Hoheitsgewässer zur Ausbeutung der natürlichen Hilfsquellen von den Küstenstaaten *ipso jure* ausgeübt werden können, wobei der Umfang der näheren Bestimmung bedürfe, jedoch nicht von einem *continental shelf* abhängig sei. Sonst wäre die Fischereierklärung des Präsidenten Truman überflüssig gewesen, obgleich zwar damals die Rechtslage weniger übersichtlich gewesen sei. Weiterhin würde durch die *ipso jure* Berechtigung der Küstenstaaten bei deren etwaiger Unfähigkeit nicht der bestmögliche Gebrauch der Naturschätze gewährleistet, möge auch für Staaten keinerlei Verpflichtung bestehen, diese auszubeuten.

Kulski, W. W.: Some Soviet Comments on International Law (S. 347–353). Verf. behandelt die sowjetrussische Stellungnahme in Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo 1950, Nr. 5–7, zur Frage der völkerrechtlichen Stellung von Partisanen im besetzten Gebiet und zu den Gutachten des IGH zur Frage der Menschenrechte in Bulgarien, Rumänien und Ungarn, sowie zur Zulassung eines neuen UN-Mitglieds durch die Generalversammlung, falls eine Großmacht im Sicherheitsrat gegen die Aufnahme stimmte.

Nicoloff, Antonii M.: An "Act for the Protection of Peace" in Bulgaria (S. 353–354). Kurze Inhaltsangabe des bulgarischen Gesetzes vom 25. 12. 1950.

Abel, Paul: Immunity of Foreign States Engaged in Commercial Operations. Hoffmann v. Jiří Dralle, Národní Správa Podmokly, Czechoslovakia (S. 354–357). Bericht über eine Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 10. 5. 1950 zum Gebrauch eines Warenzeichens durch ein enteignetes und verstaatlichtes Unternehmen in der Tschechoslowakei, dessen Hauptniederlassung in Deutschland liegt.

Kane, Albert E.: Some Unsolved Problems regarding War Damage Claims under Article 78 of the Treaty of Peace with Italy (S. 357–367). Verf. behandelt die Probleme, die sich aus dem Verlust der Staatsbürgerschaft bestimmter Gruppen von Juden hinsichtlich ihrer Ansprüche ergeben. Sodann geht er auf die Fragen der Modalitäten der Entschädigungen ein, sowie auf die Annullierung von Maßnahmen, die sich gegen das Eigentum Angehöriger der UN richteten.

Weinschel, Herbert: The Doctrine of the Equality of States and its Recent Modifications (S. 417–442). Verf. versteht unter Gleichheit nur die durch den westfälischen Frieden geschaffene rechtliche Äquivalenz, nicht aber die politische. Unbeschadet dessen seien zwischen den Großmächten geschlossene Abkommen im 19. Jh. allgemeines Völkerrecht geworden. Bei rein technischen oder verfahrensmäßigen Dingen hätte man später zwar das Mehrheitsprinzip zugelassen; an sich sei dieses aber nicht mit dem Satz von der Gleichheit der Staaten unvereinbar. Beim Völkerbund habe erstmals die Hegemonie der Großmächte rechtliche Anerkennung gefunden; in beschränktem Umfang wäre damit eine rechtliche Ungleichheit hergestellt worden, da keine gleiche Vertretung im Rat bestand. Innerhalb der UN sei eine Ungleichheit geschaffen worden durch das Vetorecht der großen Fünf und die Befugnis des Sicherheitsrats, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Völkerfriedens zu ergreifen. Im Sicherheitsrat bestehe weder Gleichheit der Vertretung noch Gleichheit der Stimmkraft. Die überstimmten oder nicht vertretenen Staaten hätten durch die Verpflichtung zur Ausführung der Entscheidungen des Sicherheitsrats einen Teil ihrer Souveränität eingebüßt. Durch den IGH dagegen wäre die Gleichheit nicht modifiziert worden, da er in jedem Falle kraft freiwilliger Unterwerfung der Staaten entscheide und durch die unparteiischen Richter nur festgestellt werde, was rechtens sei, ohne den Parteien neue Verpflichtungen aufzuerlegen.

Rudzinski, Alexander W.: The So-Called Double Veto. Some Changes in the Voting Practice of the Security Council (S. 443–461). Ausgehend von Art. 27 der UN-Charter, der für die Abstimmungsmodalitäten im Sicherheitsrat zwischen Verfahrens- und sonstigen Fragen unterscheidet, untersucht Verf. das Problem des sog. Doppelvetos, das bei Abstimmung über die Qualifikation einer Frage als Verfahrensfrage dadurch entsteht, daß jede der fünf Großmächte durch ihr Veto eine solche Qualifikation verhindern und sich dadurch das aus Art. 27 Ziff. 3 folgende Vetorecht für »sonstige Fragen« sichern kann. Verf. berichtet zunächst über die im Rahmen der UN gemachten Versuche, die beiden Fragenkategorien gegeneinander

abzugrenzen, bis zur Resolution der UN-Generalversammlung vom 14. 4. 1949, Nr. 267 (III). Da die in der Frage der Abstimmung über die Qualifikation einer Frage als Verfahrensfrage am 7. 6. 1945 von den vier Großmächten (damals noch ohne Frankreich) beschlossene »San Francisco Declaration on Voting Procedure« der San Francisco-Konferenz nicht zur Beschlußfassung vorgelegen habe, sei es für die übrigen Mitgliedstaaten als *res inter alios acta* formell unverbindlich, so daß die Verfahrensordnung je nach dem Vorsitz im Sicherheitsrat wechseln könne. Tatsächlich hätten sich die Mächte außerhalb des Ostblocks dazu bekannt, daß das Doppelveto für alle eindeutig das Verfahren betreffenden Fragen unzulässig sei, während die Sowjetunion auch für diesen Fall auf dem Doppelveto bestehe. Nach der Praxis des Sicherheitsrats in den Fällen Albanien, Tschechoslowakei und Formosa entscheide eine beliebige Mehrheit von sieben Stimmen, ob die Ausübung des Vetorechts statthaft sei. Durch die Resolution der Generalversammlung vom 14. 4. 1949 sei zwar der Mißbrauch des Vetos weitgehend eingeschränkt, doch werde sie von der USSR nicht anerkannt. Die Behandlung der Fälle Formosa und Tschechoslowakei eröffnen die theoretische Möglichkeit, den Anwendungsbereich des Vetorechts selbst einzuengen; doch sei die juristische Korrektheit dieses Verfahrens zweifelhaft.

Pictet, Jean S.: The New Geneva Conventions for the Protection of War Victims (S. 462-475). Nach einem Überblick über die Vorgeschichte der vier Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 skizziert Verf., Direktor im Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, einige in den Abkommen behandelte gemeinsame und spezielle Probleme und ihre Lösungen.

Samore, William: Statelessness as a Consequence of the Conflict of Nationality Laws (S. 476-494). Verf. behandelt die verschiedenen Entstehungsgründe der Staatenlosigkeit infolge der Rechtssysteme des *jus soli* und des *jus sanguinis*. Er zeigt Mängel des Haager Abkommens vom 12. 4. 1930 und macht Vorschläge zu deren Behebung.

Neumann, Robert G.: Neutral States and the Extradition of War Criminals (S. 495-508). Verf. betrachtet die Rechtsstellung neutraler Staaten gegenüber Auslieferungsersuchen 1. alliierter Staaten auf Grund nationalen Strafrechts, 2. des Alliierten Kontrollrats für Deutschland (KR) auf Grund von Regeln, in denen alliierte Staatsmänner und Autoren einen neuen Begriff von Völkerrecht sehen. Im ersten Falle besteht Auslieferungspflicht nur kraft Vertrags; im zweiten Falle komme es an a) auf die Stellung des KR und die Beziehung zwischen ihm und den Neutralen, b) auf den Charakter des Internationalen Militärtribunals (IMT), c) auf die Rechtsnatur und -grundlagen der Anklage. Zu a) geht Verf. aus vom Untergang des deutschen Staates auch ohne Annexion spätestens 1949, analoger Anwendbarkeit der Subjugationsregeln und Universalnachfolge der vier Alliierten in alle bisher vom deutschen Staat ausgeübten Rechte und Pflichten *qua condominium* (Kelsen). Doch brauche diese nur zwischen den Alliierten und den Deutschen bestehende Rechtslage von den an der Potsdamer Erklärung vom 5. 6. 1945 nicht beteiligten Neutralen nicht anerkannt zu werden: diese könnten

vielmehr das KR-Regime als Besetzung nach Waffenstillstand ohne Souveränitätsübergang ansehen. Aber auch bei Anerkennung einer Souveränität des KR seien die Neutralen berechtigt, das KR-Regime als Neuschöpfung anzusehen, die nicht Rechtsnachfolger des Reichs, insbesondere nicht in dessen Auslieferungsverträge eingetreten sei. Zu b) sieht Verf. trotz Legalität des IMT Schwierigkeiten in Auslieferungsbestimmungen z. B. Schwedens und der Schweiz, die Auslieferung an andere als ordentliche, ständige Gerichte, also insbesondere an *ad hoc* gebildete Sondergerichte verbieten, zu denen auch das IMT gehöre. Das Haupthindernis sieht Verf. c) in der Natur der Anklagen, die weder in Auslieferungsverträgen noch in den Strafgesetzen der ersuchten Staaten vorgesehen seien, außerdem meist »politischen Charakter« haben, welchen Begriff Verf. an Hand der Staatenpraxis prüft. Als Abhilfe erwägt er Beteiligung der neutralen Staaten am Gerichtsverfahren oder Ausweisung der Angeklagten, die dann zwangsläufig in die Hände der Alliierten fielen, doch würden durch Ausweisung als Surrogat für Auslieferung alle seit 1833 entwickelten Prinzipien zum Schutz politischer Flüchtlinge hinfällig. Verf. empfiehlt zwischenstaatliche Abkommen mit Umschreibung der Kriegsverbrechen und Regelung der Auslieferung und Errichtung eines wirklich internationalen Strafgerichtshofs.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations. The Second Session of the International Law Commission: Review of its Work by the General Assembly (S. 509–525). Verf. berichtet über die Stellungnahme der verschiedenen Staaten in der Generalversammlung zu den von der Kommission ausgearbeiteten Vorschlägen zur Erleichterung des Nachweises von Völkergewohnheitsrecht, der Formulierung der »Nürnberger Prinzipien« und der Frage einer internationalen Strafgerichtsbarkeit.

Kunz, Josef L.: Bellum Justum and Bellum Legale (S. 528–534). Nach einer Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Begriffs *bellum iustum* und der Versuche, diesen wieder zu beleben, kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß dessen Grundlagen rein ethische sind, die den Begriff praktisch-unbrauchbar machen (wann ist *in concreto* ein Angriff ungerecht, wer entscheidet darüber?). Die Satzung des Völkerbundes habe den legalen bzw. illegalen Krieg gekannt, diesen Begriff aber nicht aus irgendeiner Ungerechtigkeit im Kriegsgrund hergeleitet, sondern aus dem Bruch eines förmlichen Verfahrenserfordernisses. Da der Kellogg-Pakt die Bestimmung der Selbstverteidigungsvoraussetzungen jedem Staat überließ, habe er praktisch nichts Neues geschaffen, sondern nur allgemeines Völkerrecht wiederholt. Fortschrittlicher sei die Rechtstechnik der UN, die die Bedrohung oder den Gebrauch von Gewalt als Kriterium einführte und zwischen dem recht- und unrechtmäßigen Gebrauch von Gewalt unterscheidet. Das jetzige Bestreben sei (wie bei jeder schwachen Rechtsordnung), Frieden zu wahren, um die Sicherheit zu fördern, ohne unbedingt den Geboten der Gerechtigkeit zu entsprechen.

Turlington, Edgar: The Human Rights Commission at the Crossroads (S. 534–538). Verf. rät unter Hinweis auf die ILO, nicht soviel große Worte zu gebrauchen, sondern zur Förderung der grundsätzlichen Rechte und Freiheiten

kleine aber effektive Maßnahmen zu ergreifen. Er weist auf die besonderen Schwierigkeiten hin, die für Bundesstaaten hinsichtlich der Erzwingung von nationalen Garantien entstehen.

Potter, Pitman B.: The Need for a Return to International Law (S. 538–540). Verf. meint, es sei nötig, von internationaler Organisation und Zusammenarbeit wieder mehr zum Völkerrecht zurückzukehren, da auf dem Gebiet der internationalen Rechtssetzung bereits allgemeine Verwirrung eingetreten sei.

Fairman, Charles: Asserted Jurisdiction of the Italian Court of Cassation over the Court of Appeal of the Free Territory of Trieste (S. 541–548). Verf. umschreibt die Rechtsstellung des Freien Gebiets Triest und die Bestimmungen der Militärregierung und verneint die Gerichtsbarkeit des italienischen Kassationshofs, weil die italienische Souveränität über Triest beendet sei und ein Erlaß der Militärregierung den Rechtszug nach außerhalb verbiete. Die Argumente, daß die »Nationalität der Entscheidung« und nicht die faktische Situation das Entscheidende sei und daß die Anordnung der Militärregierung dem Art. 43 der LKO zuwiderlaufe und deshalb unbeachtlich sei, weist Verf. zurück.

Kulski, W. W.: Soviet Comments on International Law and International Relations (S. 556–564). Verf. kritisiert Ausführungen in *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo*, die sich hinsichtlich der Intervention in Ostasien und bei der Definition des Angriffs gegen die USA wenden und ihnen aggressive Haltung vorwerfen.

Swisher, Earl: Extraterritoriality and the "Wabash" Case (S. 564–571). Verf. berichtet über die Handhabung des Falles, der vor dem Exterritorialitätsvertrag von 1844 durch die chinesischen Behörden behandelt wurde, und kommt auf Grund chinesischer Akten zu dem Ergebnis, daß die Behörden einwandfrei gearbeitet hätten und das Verfahren gerecht gewesen sei. Überhaupt hätten sich gerade viele Amerikaner in China gegen den Abschluß eines Exterritorialitätsvertrags gewandt, da die chinesischen Verfahren im allgemeinen nicht zu beanstanden gewesen wären.

Stewart, John Hall: The Imprisonment of Napoleon: A Legal Opinion by Lord Eldon (S. 571–577). Wiedergabe und Erörterung eines Privatbriefs Lord Eldons an den englischen Premierminister, worin er sich mit den völkerrechtlichen Fragen zur ständigen Gefangenschaft Napoleons I. auseinandersetzt.

Khadduri, Majid: Iran's Claim to the Sovereignty of Bahrayn (S. 631–647). Verf. behandelt zunächst die seit über 100 Jahren von Iran erhobenen Vorstellungen gegen Aufnahme direkter Beziehungen durch Großbritannien mit den Scheichen von Bahrayn. Soweit sich die Einwendungen auf eine von Iran angenommene Anerkennung seiner Souveränität über die Inseln durch Großbritannien stützen, seien sie unbegründet. Aber auch insoweit der Anspruch auf allgemeine Prinzipien des Völkerrechts gestützt werde, habe er keine Grundlage. Die iranische Regierung habe zwar auf die Souveränität nie verzichtet, die Staatsfunktionen über dieses Gebiet aber seit langem nicht mehr friedlich und ununterbrochen ausgeübt. Dadurch sei, analog dem Palmas- und Ostgrönlandfall, die Souveränität erloschen. Im Rahmen der Geschichte der von Persern, Arabern und Portugiesen abwechselnd be-

herrschen Inseln geht Verf. besonders auf die Verträge Großbritanniens mit den Scheichen von Bahrayn ein, die gegen Ende des 19. Jh. das Gebiet zum britischen Protektorat machten. Falls dieses aufgehoben würde, wäre es unter Berücksichtigung der neuen politisch-religiösen Anschauungen der islamischen Welt Sache der Inselbevölkerung, selbst zu entscheiden, ob sie sich z. B. der Arabischen Liga anschließen oder unabhängig bleiben wolle.

Wilk, Kurt: International Law and Global Ideological Conflict: Reflections on the Universality of International Law (S. 648–670). Von der Leugnung eines gültigen weltweiten Völkerrechts durch die Nazis und die Sowjets ausgehend, untersucht Verf., ob ein solches jetzt noch existiert. Als Kriterium der Gültigkeit eines Rechts sieht er die Anerkennung der Normen durch die Gruppen an, innerhalb deren sie gelten sollen. Damit eine Anerkennung möglich sei, müßten der Regelung fähige häufige Beziehungen zwischen Gruppen bestehen und Maße vorhanden sein, um den Grad der Regelmäßigkeit – d. h. Rechtmäßigkeit – der Verhaltensweisen zu messen. Dieses bedeute, daß zumindest eine allgemeine Verständigung über die bezogenen Werte bestehe. Bei der Untersuchung, ob diese Voraussetzungen in der Vergangenheit und Gegenwart vorhanden waren bzw. sind, stellt Verf. fest, daß sich das Gebiet des universalen Völkerrechts zwar langsam aber ständig ausgebreitet habe. Durch Nazis und Sowjets sei zwar vielfach von anderen Werten ausgegangen und damit die allgemeine Anerkennung vieler Sätze des Völkerrechts in Frage gestellt worden; andererseits hätten sich diese oft des Völkerrechts und seiner Normen bedient. Dabei sei es gleichgültig, aus welchen Motiven dies geschehen sei. Jetzt sei durch die tiefe ideologische Trennung der Großmächte zwar die Existenz des universellen Völkerrechts nicht beseitigt, aber sein Umfang erheblich eingeeengt worden.

Taubenfeld, Howard J.: International Armed Forces and the Rules of War (S. 671–679). Verf. sieht das Problem der Verbindlichkeit des kodifizierten oder nicht kodifizierten Kriegsvölkerrechts für unter UN-Verfügung kämpfende Streitkräfte darin: Gemeinsame Aktionen unter dem Völkerbundspakt seien offiziell als »Kriege« bezeichnet worden und hätten das selbständige Auftreten der beteiligten Staaten als Kriegführende unangetastet gelassen. Die UN-Charter hingegen vermeide nicht nur das Wort Krieg für von ihr ausgehende bewaffnete Aktionen, sondern gebrauche abweichende Ausdrücke; außerdem mache es die sehr viel weitergehende organisatorische Verschmelzung der von den einzelnen Staaten gestellten Truppenkontingente praktisch unmöglich, die Kriegführung darauf abzustellen, an welche Kriegsrechtsabkommen die jeweiligen Heimatstaaten der Truppen formell gebunden seien. Die Heimatstaaten betrachten sich dabei nicht als Kriegführende, wie die USA einen an sie gerichteten sowjetischen Protest im Oktober 1950 unzuständigkeitshalber zurückwiesen: die Frage eines Angriffs in Korea sei lediglich Sache der UN, da die Operationspläne unter alleiniger Verantwortung der UN stünden. Verf. hält aber auch für bewaffnete Aktionen der UN die allgemein anerkannten Kriegsrechtsregeln für verbindlich, zu denen durch die Präambel der UN-Charter und die sog. Martens'sche Klausel der Präambel zum IV. Haager

Abkommen von 1907 eine Verbindung hergestellt sei, und sieht in den vier Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 den Ausdruck allgemein anerkannter Völkerrechtsregeln.

Santos, Vicente Abad; Charles D. T. Lennhoff: The Taganak Island Lighthouse Dispute (S. 680–688). An Hand des Streitfalles untersuchen die Verf., ob Staaten verpflichtet sind, entlang ihren Küsten Navigationshilfsmittel zu errichten und zu unterhalten. Sie kommen auf Grund des Abkommens über den Kap Spartel Leuchtturm von 1865 und des mit Japan über Zollgebühren von 1866 zur Verneinung dieser Frage.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations. Recognition by the United Nations of the Representation of a Member State: Criteria and Procedure (S. 689–707). Verf. untersucht die Praxis der Organe der UN und berichtet über die verschiedenen Vorschläge zu der genannten Frage.

Briggs, Herbert W.: In Memoriam: Edwin M. Borchard, 1884–1951 (S. 708–709).

Kuhn, Arthur K.: Nationalization of Foreign-Owned Property in Its Impact on International Law (S. 709–712). Verf. weist auf das allgemeine Anwachsen der Enteignungen infolge von Nationalisierungen hin und erwähnt in diesem Zusammenhang die von den USA betriebene Politik, lediglich noch *en bloc* Entschädigungen zu verlangen auf der Grundlage der Leistungsfähigkeit der enteignenden Staaten (wie z. B. in dem Abkommen mit Jugoslawien vom 10. 3. 1950), nicht aber entsprechend dem Werte des enteigneten Vermögens. Dadurch sei das Risiko der die Weltwirtschaft fördernden privaten Investitionen im Ausland sehr erhöht worden. Es müßten deshalb unbedingt neue Schutzabkommen getroffen werden, sei es durch Non-Governmental Agencies oder im Rahmen der UN.

Bishop jr., W. W.: The Need for a Japanese Fisheries Agreement (S. 712–719). Verf. begründet die Notwendigkeit damit, daß einmal Japan 1941 das Seehundabkommen von 1911 kündigte und sich weigerte, den multilateralen Übereinkommen über den Walfang beizutreten; zum andern hätten sich bereits 1936–1938 Streitigkeiten über die japanischen Salmfischer vor Alaska ergeben. Gleichviel, ob auf Grund der Fischereiproklamation von 1945 einseitig Angehörige fremder Staaten vom Fischfang in gewissen Gebieten ausgeschlossen werden könnten, sei es im Interesse einer freiwilligen und ungestörten Zusammenarbeit wünschenswert, diese vitalen Fragen durch Verträge zu regeln.

Eagleton, Clyde: International Law or National Interest (S. 719–721). Verf. tritt der von Hans Morgenthau in dessen Buch "In Defense of the National Interest" vertretenen These vom Vorrang des nationalen Interesses entgegen.

Potter, Pitman B.: Rigid versus Adjustable Techniques in Diplomacy (S. 721–723). Statt der klassischen vermittelnden Technik müsse gegenüber der rigorosen Art der totalitären Staaten jetzt eine anpassungsfähige Methode verwendet werden.

Fenwick, Charles G.: The Order of the International Court of Justice in the Anglo-Iranian Oil Company Case (S. 723–727). Verf. stellt fest, daß der Gerichts-

hof für eine einstweilige Anordnung ausreichende Gründe haben müsse, die seine Jurisdiktion als gegeben erscheinen lassen. Im vorliegenden Fall könne sich diese aus der Unterwerfungserklärung Großbritanniens und derjenigen Irans vom 2. 10. 1930 herleiten, die allerdings mit Vorbehalten versehen war und ausdrücklich die *domestic affairs* ausnahm. Der Gerichtshof habe sich seltsamerweise nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob zwischen Großbritannien und Iran überhaupt Verträge oder Übereinkommen vorliegen, auf denen seine Jurisdiktion nach der iranischen Erklärung von 1930 beruhe. Verf. wirft die Frage auf, wer zu entscheiden habe, ob eine Sache Angelegenheit der eigenen Jurisdiktion oder der des IGH sei, und ob etwa durch Unterwerfung unter eine solche Klausel dem IGH auch die Entscheidung dieser Vorfrage zugestanden sei.

Briggs, Herbert W.: The Columbian-Peruvian Asylum Case and Proof of Customary International Law (S. 728-731).

Wilson, Robert R.: The International Law Standard in Statutes of the United States (S. 732-740). Überblick über die Bezugnahmen auf das Völkerrecht in Gesetzen der USA seit ihrer Gründung bis 1941, wobei entweder auf das Völkerrecht allgemein oder auf besondere Verträge verwiesen werde.

Kunz, Josef L.: Fourth Meeting of Consultation of Ministers of Foreign Affairs of American States (S. 740-745). Nach einem Überblick über die Organisation seit ihrer Gründung 1899 bis 1951 geht Verf. auf die Arbeit der durch die Tagung vom 26. 3.-7. 4. 1951 bestellten drei Komitees ein, die schließlich in 31 Beschlüssen der Tagung Niederschlag fand.

Bishop jr., W. W.: The Anglo-Iranian Oil Company Case (S. 749-754). Dokumentierter Überblick über die dem Fall zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse und Tatsachen.

Evans, Alona E.: The Columbian-Peruvian Asylum Case: Termination of the Judicial Phase (S. 755-762). Nach einem Bericht über die Argumente und Entscheidungen in den drei Verfahren stellt Verf. fest, daß durch seine Behandlung der Streitfrage der IGH bekundet habe, daß das diplomatische Asyl keinen Platz im allgemeinen Völkerrecht habe, vielmehr eine Form der Intervention unter Mißbrauch der diplomatischen Immunität sei. Andererseits aber könne das Urteil dazu führen, daß die lateinamerikanischen Staaten entmutigt werden, Streitigkeiten gerichtlich zu erledigen.

Kulski, W. W.: Soviet Comments on International Law (S. 762-770). Kritik von Veröffentlichungen in *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* über die Lehre der Souveränität, über die Ansprüche der USSR auf die Arktis und Antarktis und über das sowjetrussische Gesetz vom 12. 3. 1951, das jede Kriegspropaganda als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verbietet.

Engel, Salo: Integration of International Legislation (S. 770-776). Verf. berichtet über den Entwurf einer Neufassung der unübersichtlichen und teilweise lückenhaften Rauschgiftabkommen auf Grund des Beschlusses des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. 8. 1948. Er äußert Bedenken dagegen, die Vereinfachung mit

einer Verbesserung und Weiterbildung zu verbinden, und bezweifelt, ob die Regelung rechtzeitig erfolge in Anbetracht der Entdeckung der synthetischen Rauschgifte. *Hudson, Manley O.: Progress of the Geneva Conventions of 1949 (S. 776–777)*. Verf. berichtet über den Stand der Ratifikationen am 15. 7. 1951 und über Vorbehalte.

Kunz, Josef L.: First Hispano-Luso-American Congress of International Law (S. 777–778). Ut

The American Journal of Sociology. Vol. 56, 1950/51

Burma, John H.: Race Relations and Antidiscriminatory Legislation (S. 416–423). Behandelt die Gesetzgebung einzelner nordamerikanischer Staaten gegen die Benachteiligung Angehöriger fremder Rassen, insbesondere von Negern.

— **Vol. 57, 1951/52**

Wiese, Leopold von: The Place of Social Science in Germany Today (S. 1–6).

Biesanz, John; Luke M. Smith: Race Relations in Panama and the Canal Zone (S. 7–14). Mr

American Perspective. Vol. 2, 1948/49

Smith, J. W. Brabner: Has Germany Ceased to Exist? (S. 55–61). Verf. verneint die Frage und setzt sich mit den Zielen der Besatzungspolitik bis 1948 auseinander.

Metzger, Laure: Reparations: A German Appraisal (S. 62–67). Unter grundsätzlicher Anerkennung der Notwendigkeit einer auf wirtschaftlichen Erwägungen basierenden Regelung der Reparationen wendet sich Verf. gegen die von dem Bremer Senator *Harmssen* herausgegebene Zusammenstellung »Reparationen, Sozialpolitik, Lebensstandard: Versuch einer Wirtschaftsbilanz«. Dazu Erwiderung von *Harmssen* S. 532–536.

Meyer, Fritz: The Rhine and European Recovery (S. 78–91). Nach einem Überblick über die Rheinschiffahrts-Abkommen setzt sich Verf. für eine Regelung im Sinne eines freien Wettbewerbs ohne staatliche und politische Interventionen ein.

Laurel, Robert: The Indo-China Dilemma: An American Responsibility (S. 121–126). Behandelt die staatsrechtliche Entwicklung Indochinas und die Stellungnahme der UN und der USA zu der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Frankreich und den indonesischen Nationalisten.

—: *The New Anglo-Trans-Jordan Treaty (S. 133–137)*. Behandelt den Vertrag vom 15. 3. 1948 im Vergleich zu dem von 1946.

Kertesz, Istvan D.: Minority Population Exchanges: Czechoslovakia and Hungary (S. 138–144). Überblick über die Entwicklung der Minoritätenfrage nach 1945 und die Durchführung des Bevölkerungsaustauschvertrags von 1946.

Smith, Clifford Neal: America and the Pacific Islands (S. 243–253). Behandelt die gegenwärtige und künftige Stellung der ehemals japanischen Mandate nach dem 2. Weltkrieg und die Verwaltungsmaßnahmen der USA als Treuhänder, die Stellung der Ryukyu-Inseln und die Entwicklung der Selbstverwaltung auf den amerikanischen Besitzungen Guam und Samoa.

Meyer, Fritz: Reviving the French Economy – ERP and Plan Monnet (S. 254–261).

Logan, Rayford W.: The United Nations and Dependent Territories (S. 267–279). Nach Behandlung der Vorteile des Treuhänderschaftsystems der UN gegenüber dem Mandatssystem des Völkerbundes erörtert Verf. die Gründe, weshalb wirtschaftlich schwache und bankrotte Kolonialmächte eine Verantwortung hinsichtlich ihrer Besitzungen übernehmen, die sie finanziell nicht leisten können.

Doras, Peter J.: Finland: Third Force in the Soviet Orbit (S. 289–300).

Mosely, Philip E.: The Berlin Deadlock (S. 331–339). Die sowjetischen Behauptungen, Berlin sei ein Teil der sowjetischen Zone, seien nach den Dreimächte-Abkommen von 1944 unhaltbar. Ebenso wenig würde die Zoneneinteilung durch den Zusammenbruch des Kontrollrats beeinflusst, da beide Übereinkommen voneinander unabhängig seien. Aus dem Recht der Westalliierten zur Besetzung Berlins ergebe sich ihr Recht auf freien Zugang.

Argyropoulos, Pericles A.: Greece and the Powers (S. 347–357). Überblick über die außenpolitische Lage Griechenlands seit seiner Entstehung 1832 bis nach dem 2. Weltkrieg.

Hambro, John: Norway and the Atlantic Pact (S. 431–439). Die norwegische Neutralitätstendenz habe sich in Anbetracht der weltpolitischen Lage gewandelt. Vor Beitritt zum Atlantikpakt sei der genaue Umfang der Verpflichtungen zu prüfen.

Kirkpatrick, Helen P.: The National Security Council (S. 443–450). Behandelt das in USA durch Gesetz vom 26. 9. 1947 geschaffene Organ.

Goodrich, Leland M.: United Nations – Success or Failure? (S. 465–480). Trotz den nur begrenzten Erfolgen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung falle ein Vergleich mit dem Völkerbund zugunsten der UN aus. Das größte Hindernis für eine erfolgreiche Tätigkeit sei die Spaltung der Mächte in Ost- und Westblock. Es bestünde aber noch die Hoffnung, daß die UN zu einer Brücke für die Mächte werden könne. Jetzt schon seien Gebiete vorhanden, auf denen die Mitglieder wirksam zusammenarbeiten könnten. Falls diese allerdings nicht ausgedehnt würden, sei die Alternative nur ein neuer Weltkrieg.

Bolles, Blair: President, Congress, and Foreign Policy (S. 491–500). Verf. betrachtet die sich in den letzten Jahrzehnten stets verstärkende Position des Präsidenten in der Außenpolitik der USA.

XYZ: Church and State in Hungary: Background of the Conflict (S. 510–522). Behandelt, nach Schilderung des konfessionellen Aufbaus und Einflusses, den von den Kommunisten geführten Kulturkampf bis zur Verurteilung des Kardinals Mindszenty. Ut

The American Political Science Review. Vol. 44, 1950

Potter, Pitman B.: The Logic of International Relations and Organization (S. 661–668).

Morgenthau, Hans J.: The Mainsprings of American Foreign Policy: The National Interest vs. Moral Abstractions (S. 833–854).

— **Vol. 45, 1951**

Connerly, Robert H.; Paul T. David: The Mutual Defense Assistance Program (S. 321–347). Behandelt das Programm der USA zur gegenseitigen Hilfeleistung (MDAP), dessen militärischer Hintergrund der Nordatlantikpakt sei. Berichtet über Vorgeschichte, Organisation und Ziele dieses Programms. Mr

Annali di Diritto Internazionale. Vol. 7, 1949

Instituto per gli Studi di Politica Internazionale, Milano 1951.

A cura di Giorgio Balladore Pallieri.

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Il "British Commonwealth". Da «Imperi coloniali» a «Unioni di Stati» (S. 3–77). Verf. vergleicht das Commonwealth mit der Union Française und der Niederländisch-Indonesischen Union und gibt eine Entwicklungsübersicht.

Sperduti, Giuseppe: Dionisio Anzilotti (S. 109–113). Nachruf und Bibliographie.

Nova, R. de: Sentenza inglese per i beni di Vittorio Emanuele III (S. 116–119). Verf. behandelt die Entscheidung der *Chancery Division Republic of Italy v. Hambros Bank, Ltd., and Another*, vom 9. 2. 1950. Rn

The Annals of The American Academy of Political and Social Science. Vol. 267–272, 1950

Friedrich, Carl J.: Military Government and Dictatorship (Vol. 267, S. 1–7). Rückschau auf das Besatzungsregime in Deutschland 1945–1950.

Brecht, Arnold: Re-establishing German Government (S. 28–42).

Bolten, Seymour R.: Military Government and the German Political Parties (S. 55–67).

Nobleman, Eli E.: American Military Government Courts in Germany (S. 87–97).

Erickson, Edgar L.: The Zoning of Austria (S. 106–113).

Fisher, Thomas R.: Allied Military Government in Italy (S. 114–122).

Coles jr., Harry Lewis: Civil Affairs Agreements for Liberated Territories (S. 131–139). Behandelt die Besatzungsabkommen von 1944 zwischen den Siegermächten und den Exilregierungen von Frankreich, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und Norwegen.

Taylor, Philip H.: The Administration of Occupied Japan (S. 140–153).

Braibanti, Ralph J. D.: The Role of Administration in the Occupation of Japan (S. 154–163).

Bogan, Eugene F.: Government of the Trust Territory of the Pacific Islands (S. 164–174).

Kalijarvi, Thorsten V.: Point Four in the Contemporary Setting (Vol. 268,

S. 1–8). Gibt die Grundzüge des amerikanischen Unterstützungsplans (Point Four Program) wieder.

Thorpe, Willard L.: The Objectives of Point Four (S. 22–26).

Hayes jr., Samuel P.: Point Four in United States Foreign Policy (S. 27–35).

Hanson, Haldore: United States Organization for Point Four (S. 36–44).

Wilcox, Francis O.: The United Nations Program for Technical Assistance (S. 45–53).

Heilperin, Michael A.: Private Means of Implementing Point Four (S. 54–65). Bericht über den fremdenrechtlichen Status privater amerikanischer Auslandsinvestitionen.

Lattimore, Owen: Point Four and the Third Countries (Vol. 270, S. 1–7).

Roucek, Joseph S.: Geopolitical Trends in Central-Eastern Europe (Vol. 271, S. 11–19).

Lutz, Ralph Haswell: The Changing Role of Iron Curtain Countries (S. 20–31).

Tomasic, Dinko: The Structure of Soviet Power and Expansion (S. 32–42).

Táborský, Eduard: Government in the "People's Democracies" (S. 55–63).

Guins, George C.: Constitutions of the Soviet Satellites (S. 64–67).

Raditsa, Bogdan: The Sovietization of the Satellites (S. 122–134).

Huszar, George B. de: Use of Satellite Outposts by the USSR (S. 157–164).

Duchacek, Ivo: Bonapartist Unity of Eastern Europe (S. 165–174).

— **Vol. 273–278, 1951**

Winslow, C.-E. A.: International Co-operation in the Service of Health (Vol. 273, S. 192–200). Behandelt u. a. Struktur und bisherige Tätigkeit der WHO.

Cushman, Robert E.: American Civil Liberties in Mid-Twentieth Century (Vol. 275, S. 1–8).

Maslow, Will: Prejudice, Discrimination, and the Law (S. 9–17).

Robison, Joseph B.: Organizations Promoting Civil Rights and Liberties (S. 18–26).

Berger, Morroe: Fair Employment Practices Legislation (S. 34–40).

Saveth, Edward N.: Fair Educational Practices Legislation (S. 41–46).

Konvitz, Milton R.: Legislation Guaranteeing Equality of Access to Places of Public Accommodation (S. 47–52).

Shannon, Jasper B.: Political Obstacles to Civil Rights Legislation (S. 53–60).

Fellman, David: The Supreme Court as Protector of Civil Rights: Freedom of Expression (S. 61–74).

Pfeffer, Leo: The Supreme Court as Protector of Civil Rights: Freedom of Religion (S. 75–85).

Fraenkel, Osmond K.: The Supreme Court as Protector of Civil Rights: Criminal Justice (S. 86–100).

- Marshall, Thurgood: The Supreme Court as Protector of Civil Rights: Equal Protection of the Laws (S. 101–110).*
- Lasswell, Harold D.: Does the Garrison State Threaten Civil Rights? (S. 111–116).*
- Bontecou, Eleanor: Does the Loyalty Program Threaten Civil Rights? (S. 117–123).*
- Prendergast, William B.: Do State Antisubversive Efforts Threaten Civil Rights? (S. 124–131).*
- Kirkland, Edward C.: Do Antisubversive Efforts Threaten Academic Freedom? (S. 132–139).*
- Willauer, Philip B.: Civil Rights in Labor-Management Relations: A Management Viewpoint (S. 140–147).*
- Goldberg, Arthur J.: Civil Rights in Labor-Management Relations: A Labor Viewpoint (S. 148–154).*
- Baldwin, Roger N.: The International Outlook for Civil Rights (S. 155–161).*
Hn
- Katz-Suchy, Juliusz: National Liberation and Social Progress in Asia (Vol. 276, S. 48–59).*
- Berle jr., A. A.: Our Asian Policy (S. 60–71).* Verf. stellt kurz die wechselnden Grundzüge der amerikanischen Politik in Asien nach dem 2. Weltkrieg dar und geht auf die durch die Aggression des Kommunismus geschaffene Lage ein. Er fordert eine weltweite Politik der USA.
- Eren, Nuri: The Middle East and Turkey in World Affairs (S. 72–80).* Verf. umreißt die geschichtliche, geographische, strategische und politische Situation des Nahen Ostens und befürwortet die Aufnahme der Türkei in den Atlantikpakt.
- Mosely, Philip E.: Soviet Policy and the Revolutions in Asia (S. 91–98).*
- Hunt, Lawrence: The Anglo-American Partnership (S. 105–111).*
- Carson, James S.: Inter-American Solidarity and the Asian Crisis (S. 112–117).*
- Northrop, F. S. C.: Asian Mentality and United States Foreign Policy (S. 118–127).*
- Pritchard, Earl H.: Political Ferment in China, 1911–1951 (Vol. 277, S. 1–12).*
- Cole, Allan B.: The United Front in the New China (S. 35–45).* Verf. behandelt die Entwicklungsstadien der von der kommunistischen Partei Chinas ins Leben gerufenen »Vereinigten Front« sowie deren Aufbau, Einstellung und Ziele.
- Thomas, S. B.: Structure and Constitutional Basis of the Chinese People's Republic (S. 46–55).*
- Steiner, H. Arthur: The Role of the Chinese Communist Party (S. 56–66).* Verf. behandelt Aufbau und Organisation der Partei.
- Paauw, Douglas S.: Economic Principles and State Organization (S. 101–112).*

Verf. wendet sich nach Betrachtung der besonderen Probleme der Kollektivierung von Chinas Landwirtschaft und Industrie dem »Common Program« vom 29. 9. 1949 zu und geht dann auf die Organisation der verstaatlichten Unternehmen und deren Kontrolle durch spezielle Behörden ein sowie auf die Handhabung der Planung durch das Handelsministerium.

Francis, John de: National and Minority Policies (S. 146–155). Verf. betrachtet die Handhabung der Probleme durch die kommunistische Partei Chinas. Diese habe den verschiedenen Nationalitäten weitgehende örtliche Autonomie zugestanden und fördere deren Angelegenheiten in verständnisvoller Weise.

Clubb, Edmund O.: Chinese Communist Strategy in Foreign Relations (S. 156–166).

Ballis, William B.: The Pattern of Sino-Soviet Treaties, 1945–1950 (S. 167–176). Der Vertrag von 1945 habe der Sowjetunion ihre langersehnte Position von 1904 zurückgegeben und China zu Konzessionen gezwungen, während 1950 auf Grund der Machtergreifung der Kommunisten eine für China weitaus günstigere Regelung erfolgt sei.

Gung-hsing Wang: Nationalist Government Policies, 1949–1951 (S. 213–223). Überblick über den jetzigen Aufbau der Kuomintang sowie über den politischen Aufbau Formosas und dessen wirtschaftliche Lage.

Scott, Stanley L.: The Military Aid Program (Vol. 278, S. 47–55). Verf. behandelt die verschiedenen Programme der USA zur Waffenhilfe für die anti-kommunistischen Staaten.

Bennett, Henry Garland: Point Four: The Maturing of a Policy (S. 56–61).

Scheele, Leonard A.: Public Health and Foreign Policy (S. 62–72). Überblick über die Beteiligung der USA an völkerrechtlichen Gesundheitsabkommen seit Ende des 19. Jahrhunderts, Aufbau und Entwicklung der WHO und Unterstützung ihrer Ziele seitens der USA durch direkte Abkommen mit anderen Staaten im Rahmen des Four Point Program und der ECA.

Fleming, D. F.: The United States in the United Nations (S. 73–82). Verf. behandelt die Rolle der USA im Rahmen der UN seit deren Gründung und meint, es sei zu überlegen, ob die Tendenz, den Einfluß der Generalversammlung zu stärken, nicht besser ersetzt würde durch Anstrengungen zur Verbesserung der Beziehungen zu den kommunistischen Staaten. Ut

The Annals of the Organization of American States. Vol. 1, 1949

Lleras, Alberto: Report on the Ninth International Conference of American States (S. 1–75). Bericht des Generalsekretärs an den Rat der Organisation.

Lleras, Alberto: Annual Report of the Secretary General for the Fiscal Year Ended June 30, 1948 (S. 153–203).

— Vol. 2, 1950

Lleras, Alberto: Annual Report of the Secretary General For the Financial Year July 1, 1948–June 30, 1949 (S. 1–83). Ut

— **Vol. 3, 1951**

— : *Annual Report of the Secretary General of the Organization of American States for the Fiscal Year 1949–1950* (S. 1–93). Der Bericht des Generalsekretärs der OAS, Alberto Lleras, behandelt die strategische, organisatorische, rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Lage der in der Organisation zusammengefaßten amerikanischen Staaten.

— : *The Council* (S. 109–125). *Fourth Meeting of Consultation of Ministers of Foreign Affairs* (S. 126–157). *Organs of the Council* (S. 158–175). *Pan American Union* (S. 176–197). *Specialized Organizations* (S. 198–203). Fünf Berichte über die Tätigkeit der Organe der OAS 1950. Mr

L'Année Politique et Economique. Année 24, 1951

Lavergne, Bernard: Le Pacte Atlantique et l'Union Fédérale Atlantique (S. 280–327).

Fraser, Geoffrey: L'Accord de Washington et le réarmement allemand (S. 328–336). Bh

Annual Law Review. Vol. 1, 1948/49/50.

Law School in the University of Western Australia.

Sawer, Geoffrey: The Judicial Power of the Commonwealth (S. 29–36). Kritische Würdigung von Urteilen, die sich mit dem in Ch. 3 sec. 71 der australischen Verfassung (Judicial Power and Courts) verwandten Begriff »judicial power of the Commonwealth« auseinandersetzen. Verf. bedauert, daß verschiedene Urteile von der einfachen und befriedigenden Regel abgegangen seien, daß Vollstreckungsgewalt Voraussetzung der Entscheidungsgewalt sei.

Frankel, J.: The Administration of New Guinea and International Obligations (S. 51–59). Erläutert an Hand einer historischen Übersicht die verschiedene rechtliche Stellung des Territory of Papua und des gleichfalls unter australischer Verwaltung stehenden Trust Territory of New Guinea. Während die *trust territories* einen definitiven internationalen Status besäßen, bleibe ein *non-self-governing territory* wie das Territory of Papua der Souveränität der Verwaltungsmacht unterstellt. Diese könne, obwohl die Verwaltung der *non-self-governing territories* an sich ein legitimes Diskussionsthema für die Generalversammlung der UN darstelle, eine Diskussion im konkreten Falle unter Berufung auf Art. 2 Ziff. 7 ausschließen.

Weston, A.B.: The Privy Council and Constitutional Appeals. An Historical Retrospect (S. 255–265). Verweist u. a. auf die vor Erlaß des Commonwealth of Australia Constitution Act 1900 gegen das Appellationsrecht an den Privy Council zutage getretene Opposition. Ws

Anuario del Instituto de Derecho Público. To. 8, 1948

Bielsa, Rafael: La Responsabilidad del Estado y el Derecho Común (S. 27–62). Theoretische Untersuchung der Staatshaftung im argentinischen Recht.

Bielsa, Rafael: Observaciones sobre la Práctica de la Constitución (S. 63–85). Betrachtungen zum argentinischen Verfassungsrecht.

Domínguez, Alberto: El Problema de la Responsabilidad del Estado. Análisis de la Jurisprudencia de la Suprema Corte Nacional (S. 87–140).

Bratton, Alfredo Eduardo: Reflexiones sobre la Política de Roosevelt y la Inconstitucionalidad de las Leyes durante su Régimen de Gobierno (S. 153–186).

Sr

Archiv des öffentlichen Rechts. Bd. 76, 1950/51

Giese, Friedrich: Verkündung und Gesetzeskraft. Zur Frage der Verlängerung und Erneuerung befristeter Gesetze (S. 464–482). Nach überkommener Auffassung sei ein Gesetz erst mit dessen Verkündung für den Normadressaten existent. Dieser Grundsatz sei aufrechtzuerhalten und kein »Kunstgriff« könne den Mangel der Verkündung beheben.

— Bd. 77, 1951/52

Theis, Jean: Die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit der Gegenwart (S. 1–19). Behandelt die Praxis des Conseil d'Etat und dessen Bemühungen um Einschränkung des Begriffs des gerichtlich nicht überprüfbaren Regierungsakts durch die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Gleichheit der Staatsbürger vor den öffentlichen Behörden. Der Conseil d'Etat bemühe sich andererseits, die eigenen Befugnisse gegenüber Staatsakten aus dem Bereich der internationalen Beziehungen zu erweitern. Verf. behandelt dann die Auswirkungen des Art. 26 der französischen Verfassung vom 27. 10. 1946 über den Vorrang völkerrechtlicher Verträge vor innerstaatlichem Recht. Eine Kontrolle des Gesetzgebers sei nie das Ziel des Conseil d'Etat gewesen. Die Gefahr der Unüberprüfbarkeit habe er dadurch ausgeglichen, daß er bei Vorliegen eines »besonderen Opfers« eine Entschädigungspflicht des Staates ausgesprochen habe. Die Überprüfung von Verwaltungsakten sei in neuerer Zeit bis auf die Ermessensfrage, jedenfalls für den Ermessensmißbrauch, ausgedehnt worden. Das »Nachschieben von Gründen« sei selbst dann abgelehnt worden, wenn der nachgeschobene Grund an sich den Verwaltungsakt gerechtfertigt hätte. Auch der Verfahrensmißbrauch (*détournement de procédure*) werde nunmehr als überprüfbar angesehen, wie überhaupt der Conseil d'Etat im Konflikt zwischen Gesetzesverletzung durch die Verwaltung und Aufopferung des Allgemeininteresses sich immer mehr zugunsten des letzteren ausgesprochen habe.

Vialon, Friedrich Karl: Das Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland (S. 19–34). Behandelt den Haushaltsausgleich nach Art. 110 des Grundgesetzes und das finanzielle Verhältnis zwischen Bund und Ländern.

Féaux de la Croix, Ernst: Die rechtliche Neuordnung des Reichsvermögens (S. 35–46). Die Frage, ob Art. 134 des Grundgesetzes als Programmsatz oder bereits als geltendes Recht aufzufassen sei, könne nicht durch Wortinterpretation gelöst werden. Das Verhältnis zwischen Reich und Bund sei vom Parlamentarischen Rat als Identität aufgefaßt worden, und hierin liege der entscheidende Grund für die Ablehnung der Programmsatztheorie.

Granow, Hans Ulrich: Ausländische Kriegsschädenansprüche und Reparationen (S. 67–78). Verf. behandelt zunächst die Frage, wer zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen für im Kriege begangene Völkerrechtsdelikte aktiv legitimiert sei,

und sieht nach geschichtlichen Vorgängen die Zulassung des Individuums als Prozeßpartei als vereinbarte Ausnahme an. Nur der Staat, dem der Geschädigte zur Zeit der Schädigung und zur Zeit der Geltendmachung des Ersatzanspruches angehörte, sei klageberechtigt, wobei in Erkenntnis dieser Rechtslage der Schutz Staatenloser im Pariser Reparationsabkommen vom 14. 1. 1946 wahrgenommen worden sei. Durch dieses Abkommen sei für Westdeutschland eine globale Abgeltung auch der Individualansprüche vorgesehen. Ostdeutschland sei unberücksichtigt geblieben, weil das Potsdamer Abkommen vom 2. 8. 1945 Ostansprüche auf Ostdeutschland beschränkt habe. So ergebe sich in vielen Fällen das Recht, Entschädigungsansprüche von Ausländern zurückzuweisen und zwar, soweit sie von Russen oder Polen gestellt würden, mit Hinweis auf die Potsdamer Erklärung, bei Angehörigen der Westalliierten durch Berufung auf das Pariser Abkommen. Die Verzichtsklausel der Friedensverträge vom 10. 2. 1947 vernichte ferner alle Ansprüche von Italienern, Rumänen, Bulgaren und Ungarn. Ansprüche von Angehörigen Chinas, der Türkei, Syriens, des Libanon und Japans seien nach geltendem Recht nur auf dem Wege der diplomatischen Protektion durch den Heimatstaat klagbar. Die Passivlegitimation der Bundesrepublik Deutschland ergebe sich aus der sich immer mehr durchsetzenden Auffassung ihrer Identität mit dem Deutschen Reich, wobei allerdings die Grundsätze der Staatensukzession und damit die territoriale Verkleinerung des Rechtsnachfolgers zu berücksichtigen seien.

Hesse, Konrad: Der Gleichheitsgrundsatz im Staatsrecht (S. 167–224).

Meisner, Heinrich Otto: Staats- und Regierungsformen in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert (S. 225–265).

Kratzer, Jakob: Zustimmungsgesetze (S. 266–283). Behandelt die Stellung des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland.

Wessel, Franz: Der Vermittlungsausschuß nach Art. 77 des Grundgesetzes (S. 283–313). Verf. untersucht Entstehungsgeschichte, Zusammensetzung und Verfahren des zwischen den beiden Organen der Gesetzgebung vermittelnd eingreifenden Ausschusses (vgl. oben S. 294 ff.).

Scheuner, Ulrich: Anmerkungen zur Frage der Beendigung des Kriegszustandes (S. 318–322). Kurze Würdigung der Kriegsbeendigungserklärungen, -dekrete usw. der westlichen Alliierten von 1950/51, deren Bedeutung Verf. weniger im rechtlichen als im politischen Bereich sieht, denen er aber dank ihrer Notifizierung auch internationale Wirkung beimißt.

W. G.: Verwaltungsabkommen (S. 370–372). Verf. versucht eine Klassifikation der internationalen Verträge im Rahmen der unklaren Bestimmungen des Art. 59 des Bonner Grundgesetzes.

F. K.: Der Kehler Hafenvertrag (S. 373–375). Verf. bezweifelt die beiderseitige Legitimation der Vertragsteile des von der damaligen südbadischen Landesregierung mit dem «Port Autonome de Strasbourg» in Ausführung des Washingtoner »Übereinkommens betreffend Kehl« vom 8. 4. 1949 (abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 664) projektierten Abkommens über die Organisation einer gemein-

samen Verwaltung des Hafens von Kehl: das Abkommen greife in Angelegenheiten ein, die mindestens der konkurrierenden, wenn nicht ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unterliegen; auf französischer Seite dürfte die Straßburger Hafenverwaltung kaum in der Lage sein, die Verwaltungshoheit über das Hafengebiet entsprechend Art. 7 des Entwurfs auf Baden zu übertragen. Verf. beanstandet das auch in anderen badisch-französischen Abmachungen angewandte Verfahren, an Stelle des vertragschließenden Staates eine ihm eingegliederte, mehr oder minder autonome Körperschaft als vertragschließendes Subjekt vorzuschieben, um die parlamentarischen oder bundesstaatlichen Kompetenzen zu umgehen; ferner, als dritten Schiedsrichter in der Person des Generalsekretärs des Europa-Rats einen ehemaligen französischen Diplomaten vorzusehen und damit die Unparteilichkeit des Schiedsgerichts von vornherein Zweifeln auszusetzen und dem schiedsgerichtlichen Schlichtungsgedanken überhaupt zu schaden. Dg

Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Bd. 39, 1950

Reiner, Hans: Rousseaus Idee des Contrat social und die Freiheit der Staatsbürger (S. 36–62).

Stockhammer, Morris: Hans Kelsens philosophische Leistung (S. 201–225).

Kunz, Josef L.: Lateinamerikanische Rechtsphilosophie im zwanzigsten Jahrhundert (S. 226–256). Bh

Archiv des Völkerrechts. Bd. 3, 1951/52

Katzarov, Constantin: Die Stellung der Nichtmitglieder der Vereinten Nationen (S. 1–22). Ausgehend von Art. 2/6 der Charta untersucht Verf. die Kompetenz der UN gegenüber den 24 Nichtmitgliedstaaten, deren Beitritt *ad hoc* zu den UN und den Spezialorganisationen, sowie die Verbindlichkeit der Charta überhaupt. Verf. lehnt die Auffassung der Charta als einer Weltverfassung ab und billigt ihr nur Verbindlichkeit gegenüber den Mitgliedstaaten zu, während der Passus des Art. 2/6 nur eine Empfehlung ohne rechtliche Relevanz für die Nichtmitglieder darstelle.

Drobnig, Ulrich: Der Friedensgedanke in der Naturrechtslehre des Hugo Grotius (S. 22–43). Der Gedanke, daß ein Staat nach naturrechtlichen Grundsätzen für eine höhere Rechtsordnung einen Angriffskrieg führen könne, führe Grotius zum Gedanken der Intervention. Die Möglichkeiten des Mißbrauchs des Interventionsrechts sehe er zwar, habe sie aber nicht gemeistert. In Weiterführung der Vorstellung vom Kriege als Auflehnung gegen die Völkerrechtsordnung oder als Intervention zu deren Schutz, wie es in der jüngsten Zeit formuliert wurde, bezweifelt Verf., ob die rechtliche Erfassung des Krieges anders als durch seine Aufhebung möglich sei.

Scheuner, Ulrich: Die Entstehung des indonesischen Staates (S. 44–67). Nach einleitender Übersicht über die durch die beiden Weltkriege beschleunigte Entwicklung der Stellung der bisher unselbständigen Länder berichtet Verf. über die verschiedenen Stadien der Staatsbildung (vgl. diese Zeitschrift Bd. XIII, S. 431 ff.).

Makarov, A. N.: Die Tagung des Instituts für Internationales Recht in Bath

(S. 68–78). Bericht mit Abdruck der Resolutionen über Asylrecht, die Wirkung ausländischer Strafurteile und die Voraussetzungen der Gewährung eines internationalen Status an Vereinigungen, die auf privater Initiative gegründet sind.

Meyer, Alex: Die 44. Konferenz der International Law Association in Kopenhagen (S. 79–81).

Menzel, Eberhard: Die Hamburger Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1950 (S. 81–84). Bericht mit Abdruck der Entschlüsse zur Frage der Annexion, den Nürnberger Verfahren und der ausländischen Kriegsverbrechergesetzgebung.

Granow, Hans Ulrich: Die Akademie für internationales Recht im Haag im Jahre 1950 (S. 85–89).

Verdross, Alfred: Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands von 1945 bis zur Bildung der westdeutschen Regierung (S. 129–136). Ausgehend von der Frage, wann ein Staat als Völkerrechtssubjekt untergeht, untersucht Verf. den Begriff *debellatio*. Ein Staat gehe nur vom Standpunkt des innerstaatlichen Rechts mit dem Zerfall seiner Organisation unter, während völkerrechtlich das als Staat anerkannte Staatsvolk die Völkerrechtssubjektivität besitze. Gegen die Theorie vom Untergang des Staates wegen der Errichtung eines *coimperium* wendet Verf. ein, daß dazu ein *condominium* mit dem *animus territorium sibi habendi* gehöre, den aber die Siegermächte erklärtermaßen nicht gehabt hätten. Verf. vergleicht die Stellung mit einer provisorischen Entmündigung, für welche die Merkmale einer Treuhandschaft fehlen. Schließlich findet Verf. die Untergangstheorie auch deshalb unhaltbar, weil nach ihr die Sieger mit der von ihnen selbst delegierten Gewalt verhandeln müßten; vielmehr sei die aus Wahlen hervorgegangene westdeutsche Regierung in dem von den Siegern vorgeschriebenen Rahmen, aber im Namen des nicht untergegangenen Völkerrechtssubjekts tätig geworden.

Loewenfeld, Erwin H.: Der Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen (S. 136–145). Verf. untersucht die Rechtsbeziehungen zwischen internationaler Garantie und heimischer Jurisdiktion, das Petitionsrecht und die Frage der Durchführung künftiger Schutzverträge und fordert die Erzwingbarkeit der Garantie der Menschenrechte durch die UN, die sich nicht auf die bloße Formulierung der Rechte und auf Empfehlungen von Lösungsmethoden beschränken dürfen.

Schlochauer, Hans-Jürgen: Europäische Fragen von völkerrechtlicher Bedeutung (S. 146–190). 5. Bericht über den Zeitraum von Oktober 1949 bis Juni 1951.

Sr

The Asiatic Review. Vol. 47, 1951

Davis, Godfrey: Kashmir – A Sovereign State (S. 30–37). Überblick über die Entwicklung des Kaschmirproblems. Verf. hofft, daß die Zusammenarbeit von Muslims und Hindus in der Regierung von Kaschmir beispielhaft für den indischen Subkontinent werde.

Spear, Percival: The Transition from Dependence to Sovereign Status: The

Constitutional Aspect (S. 115–128). Vorwiegend politische Betrachtungen, gestützt auf die indischen Erfahrungen des Verf. Ws

Außenpolitik. Jg. 2, 1951

Schütte, Ehrenfried: Die Auslandsschulden als Friedensproblem. Zur Beendigung des finanziellen Kriegszustandes (S. 88–95). Nennt die internationalen Finanzbeziehungen »wahre Seismographen für jede Erschütterung des Vertrauens in der Welt«. Für die Wiederherstellung der deutschen Kreditfähigkeit als Voraussetzung ausländischer Kredithilfe sei es notwendig, den privaten Schulden Vorrang vor den Schulden des Reiches einzuräumen. Schon die Vorkriegsschulden des Reiches seien für dessen Leistungskraft untragbar gewesen. Dieses sei an dem Versuch, sie trotzdem zu bedienen, 1930/31 finanziell zusammengebrochen.

Hubatsch, Walther: Die skandinavischen Weißbücher über den zweiten Weltkrieg (S. 117–125). Vorgeschichte der Aktenpublikationen Schwedens, Dänemarks und Norwegens und kurze Inhaltsangabe.

Becker, Richard: Das Saarproblem (S. 284–290). Darlegung des Standpunktes der Saarländischen Demokratischen Partei durch deren Vorsitzenden. Mit dem Schuman-Plan fielen alle Argumente weg, mit denen die französische Forderung auf die Saar 1946 begründet worden sei.

Hallstein, Walter: Das Auswärtige Amt (S. 453–458). Übersicht über die beim Neuaufbau des Auswärtigen Amtes gestellten Aufgaben und die bisherigen Bemühungen um ihre Lösung.

Potter, Pitman B.: Logik der internationalen Beziehungen (S. 548–555). Verf., Professor an der American University, spricht von der »tollkühnen Außerachtlassung des Kriegsrechts von seiten der Regierungen nach dem ersten und dem zweiten Weltkrieg« und deren »verheerenden Folgen« und weist auf die sich bemerkbar machende Flucht vor der Schiedsgerichtsbarkeit hin. Die UN würden in ihrer gegenwärtigen Form »sicher« nicht lange dauern. Ein einheitlicher Weltstaat sei unter den gegenwärtigen Umständen weder erreichbar noch wünschenswert.

Pantenburg, Vitalis: Das arktische Mittelmeer (S. 560–568). Vorwiegend politisch-strategische Betrachtung der durch die Entwicklung der Luftfahrt zu entscheidender Bedeutung gelangten arktischen Gebiete. Ws

Außenwirtschaft. Zeitschrift für internationale Wirtschaftsbeziehungen. Jg. 6, 1951

Bachmann, Hans: Die Reform der Europäischen Zahlungsunion als Voraussetzung der Liberalisierung und des Schuman-Planes (S. 87–100).

Niehans, Jürg: Das internationale Weizenabkommen auf halbem Wege (S. 181–195). Bh

The Australian Law Journal. Vol. 24, 1950/51

McInerney, Murray V.: Procedural Aspects of a Royal Commission (S. 386–392, 438–444). Verf. stellt die bisher weder in Entscheidungen noch im Schrifttum hinreichend behandelten Verfahrensfragen der Royal Commissions eingehend dar.

— Vol. 25, 1951/52

Ellicott, R.: The Defence Preparations Act 1951 (S. 162–165).

Bailey, K. H.: Fifty Years of the Australian Constitution (S. 314–336). Nach einem während der 6. Legal Convention of the Law Council of Australia (1950) abgegebenen Urteil gab Professor Bailey, einer der angesehensten Juristen Australiens, "a very clear and comprehensive survey of fifty years of interpretation and development of the Constitution". Ws

The Australian Quarterly. Vol. 23, 1951

Nicholas, H. S.: Fifty Years of the Constitution (No. 2, S. 29–34). Verf., Mitglied des Supreme Court of New South Wales und Verf. von "The Australian Constitution" (Sydney: Law Book Company of Australia, 1948) plädiert für die Erhaltung der Lebensfähigkeit der australischen Bundesstaaten.

Starke, J. G.: Constitutional Aspects of the Communist Party Dissolution Referendum (No. 3, S. 17–24). Schildert die Hintergründe der vorgeschlagenen Verfassungsänderung, die "a radical impact on the Constitution" bringen würde. Ws

Boletim da Faculdade de Direito da Universidade de Coimbra. Vol. 26, 1950

Queiró, Alfonso Rodrigues: O Controlo da Constitucionalidade das Leis (S. 207–218). Portugiesischer Landesbericht für den Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950. Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit bedeutet für Verf. Schutz des zuständigen Organs vor Eingriffen eines anderen Organs. Sie wird in Portugal auf Grund der Verfassung von 1933 von den Gerichten und der Nationalversammlung ausgeübt, in den Kolonien von dem Reichskolonialrat. Die Verbindung von legislativer und exekutiver Gewalt in den Händen der Regierung bringt für Portugal Besonderheiten, die Verf. jedoch als zweitrangig ansieht. Sr

Boletim do Ministério da Justiça. 1947

Moncada, L. Cabral de: Liberalismo, Democracia e Totalitarismo em J. J. Rousseau (No. 2, S. 5–23). Verf. kommt zu dem Schluß, daß die Demokratie, deren englische Konzeption noch liberal und individualistisch war, durch die Lehre Rousseaus eine totalitäre Entwicklung erfahren habe (Vorabdruck aus dem Buch «Filosofia do Direito e do Estado»).

Martins, Arlindo: Habeas Corpus (S. 77–95). Verf. erläutert das Ausführungsgesetz vom 20. 10. 1945 zu Art. 8 Abs. 4 der portugiesischen Verfassung von 1933, der einzigen europäischen mit *habeas corpus*-Schutz.

— 1948

Kunz, Josef L.: Observações Teóricas sobre o Actual Estado do Direito Internacional e o seu Futuro (No. 5, S. 5–35). Portugiesische Fassung des in der Revista de la Escuela Nacional de Jurisprudencia, 1946 (Tomo 8, No. 32, S. 49–72) erschienenen, unten S. 673 angezeigten Aufsatzes.

Brandão, António José: Depoimento de Max Scheler sobre a paz perpétua (No. 6, S. 62–84). Verf. setzt sich mit Schriften von Scheler, vor allem mit dessen Buch »Die Idee des Friedens und der Pazifismus« (1931) auseinander.

A. J. B.: *A única filosofia admitida pela UNESCO* (S. 315–329). Weltanschauliche Kritik der von Julian Huxley wesentlich bestimmten Broschüre »L'UNESCO, ses buts et sa philosophie« (1946).

A. J. B.: *Filosofia Brasileira do direito e do Estado* (No. 7, S. 343–353).

— 1950

Guedes, Armando Manuel de A. Marques: *Responsabilidade internacional* (No. 17, S. 70–88; No. 18, S. 64–106; No. 19, S. 56–100). Verf. untersucht unter Heranziehung umfangreicher Literatur die Frage der Haftung und der Schadensersatzpflicht im internationalen Recht für Handlungen von Staaten und Privatpersonen. In einem systematischen Teil werden die Grundbegriffe und die Meinungen zahlreicher Autoren herausgearbeitet, in einem zweiten Teil der »dynamische Aspekt« des Problems in der Rechtspraxis der Zeit nach dem ersten Weltkrieg bis heute dargestellt.

A. S. L.: *Perspectivas da teoria do corporativismo em Portugal* (No. 17, S. 367–380).

A. S. L.: *A declaração universal dos direitos do homem* (No. 19, 393–404).

Legaz y Lacambra, Luis: *Direito e Política* (No. 20, S. 5–35).

Almeida Langhans, F. P. de: *História das Instituições de Direito Público. Fundamentos jurídicos da monarquia Portuguesa* (S. 45–148; Nr. 21, S. 37–73).

Carvalho, Rivera Martins de: *Subsídios para a história da expropriação em Portugal* (No. 21, S. 5–36). Verf. verfolgt die portugiesische Enteignungsgesetzgebung zurück bis ins 14. Jahrhundert.

— 1951

Verdross, Alfred: *A sistemática articulação do direito e da moral* (No. 23, S. 5–17). Portugiesische Fassung eines Beitrags zur Festschrift für Kelsen. Sr

Boletín del Instituto de Derecho Comparado de Mexico. Año 4, 1951

Verdesoto Salgado, Luis: *El derecho constitucional ecuatoriano y el contrato de trabajo* (No. 11, S. 9–51). Verf. untersucht die Verfassungen von Ecuador auf ihre Beziehungen zum Sozialrecht, das z. Zt. im Código de trabajo vom 5. 8. 1938 kodifiziert ist. Sr

Cahiers du Monde Nouveau, Année 6, 1950

Ab 1951: »Monde Nouveau Paru«, siehe unten S. 663.

Lesieur, Jacques: *Où va l'UNESCO?* (No. 45, S. 51–64).

Garraud, Jean-Marie: *Paradoxes sur Strasbourg* (S. 65–76).

Boisdon, D.: *Un ministère de l'Union française?* (S. 77–89). Verf. schildert die Vielzahl der Ministerien, die heute in Frankreich für Angelegenheiten der französischen Union zuständig sind. Er regt die Bildung eines Koordinierungsministeriums für die verschiedenen Länder der Union an, dem keinerlei Verwaltungsaufgaben in den überseeischen Gebieten zufallen dürften. Bh

China monthly Review. Vol. 120, 1951

Wu Hsiu-chuan: *Proposed speech to the UN Political Committee* (S. 99–105). Am 16. 12. 1950 auf einer Pressekonferenz in New York vom rot-

chinesischen Delegierten verteilter Text einer Ansprache, die vor dem Politischen Ausschuß der 5. Session der UN-Generalversammlung gehalten werden sollte. Entwickelt an Hand der von der Volksrepublik China geschlossenen Verträge den rothinesischen Standpunkt im Korea-Konflikt.

— : *American war prisoners* (S. 219–225).

— **Vol. 121, 1951**

Liu Sze-mu: *America's "Draft Peace Treaty"* (S. 5–8).

— : *Japan Treaty Invalid* (S. 190).

— : *Record of the Armistice Talks* (S. 202–206).

Rn

Chroniques d'Outre-Mer. 1951

Hibon, M.: *Un type nouveau de tutelle: la Somali ex-italienne* (No. 9, S. 3–4).

Mecheri, Ch.: *L'évolution politique des élites autochtones et la Constitution de 1946* (S. 5–7).

Bh

La Civiltà Cattolica. Anno 102, 1951

Soccorsi, F.: *L'accordo supplementare fra la Santa Sede e l'Italia in materia di radiocomunicazioni* (S. 129–140). Behandelt den Vertrag vom 8. 10. 1951.

Messineo, A.: *Nuove proposte per il disarmo* (S. 373–382).

Rn

Columbia Journal of International Affairs. Vol. 1, 1947/48

Organ of the School of International Affairs of Columbia University, edited entirely by students of the School, to be published twice a year.

Wolfers, Arnold: *International Relations as a Field of Study* (No. 1, S. 24–26).

Sneider, Richard; Harold Melahn; René Tron: *Institutions of International Studies. A Survey of Graduate Schools in France, Switzerland, Great Britain and the Commonwealth, Latin America, and the United States* (S. 29–42).

Parker, Harrison: *UNESCO and the Student of International Affairs* (S. 43–53). Unterrichtet über die Förderung des Studiums der internationalen Beziehungen durch das Austauschprogramm der UNESCO.

— **Vol. 2, 1948/49**

Neumann, Franz L.: *Military Government and the Revival of Democracy in Germany* (No. 1, S. 3–20).

Hall, Robert King: *The Battle of the Mind: American Educational Policy in Germany and Japan* (S. 59–70).

Jessup, Philip C.: *University Preparation for International Administration* (No. 2, S. 5–13).

— **Vol. 3, 1949/50**

Seligmann, Albert L.: *Reorganization of the State Department* (No. 1, S. 17–27). Erörtert die Reformvorschläge von Kongreßabgeordneten, Vertretern der Exekutive und Sprechern der öffentlichen Meinung.

Warner, Robert B.: *The New Foreign Service* (S. 28–41). Behandelt den Foreign Service Act 1946.

Chamberlain, Joseph P.: The Place of Congress in the New Foreign Policy (S. 42–56).

Black, John W.: European Colonies in the Western Hemisphere (S. 70–74). Verf. sieht in der auf der Konferenz der amerikanischen Staaten zu Bogota 1948 bei Stimmenthaltung der USA beschlossenen Resolution Nr. 33, die das Ende der europäischen Kolonialherrschaft über Teile des amerikanischen Kontinents fordert, keinen Beitrag zur Lösung des Problems. Da ein Gebietssovereinitätswechsel ohne Berücksichtigung der Wünsche der Landesbewohner nicht erstrebenswert sei, bedürfe es der Zusammenarbeit zwischen den Kolonialmächten und den interessierten amerikanischen Regierungen bei der Festlegung des zukünftigen Status der Territorien. Dabei könnten die Erfahrungen der 1942 geschaffenen zwischenstaatlichen "Caribbean Commission" wertvolle Dienste leisten, da deren Tätigkeit die Selbstverwaltungskörperschaften in den europäischen Besitzungen gestärkt habe.

Goodrich, Leland M.: Regionalism and the United Nations (No. 2, S. 5–20).

Eagleton, Clyde: The North Atlantic Defense Pact (S. 21–35). Im Anschluß an den Standpunkt des amerikanischen Außenministeriums hält Verf. den Atlantikpakt im Rahmen der Art. 51 ff. der UN-Charta für zulässig.

Coure, Leon: The Eastern European Bloc and the United Nations Charter (S. 36–46). Die Ziele des europäischen Blocks stünden im Widerspruch zu den Grundsätzen der UN-Charta.

Ogden, Georgine L.: The Organization of American States (S. 47–55). Unterrichtet über Entstehung, Aufbau und Tätigkeit der Organisation, die Verf. als hervorragendes Beispiel eines nach der UN-Charta zulässigen Regionalbündnisses ansieht.

Seabury, Paul: The League of Arab States: Case Study of a Regional Arrangement (S. 56–67).

Meyer, Milton W.: Regional Cooperation in Southeast Asia (S. 68–77). Hn

— **Vol. 4, 1950/51**

Haas, Ernst B.: Imperialism and Economic Development in Asia (No. 2, S. 7–22).

Watkins, Mary W.: Indo-China: "Independence" within the French Union (S. 61–67).

Marshall, Joyce: The German-Polish Boundary (S. 77–79). Wenngleich die Westmächte die Oder-Neiße-Linie nicht als endgültige deutsch-polnische Grenze anerkannten, so müßten sie doch die polnische Besatzungshoheit und die russische Garantie dieses Zustands als *fait accompli* berücksichtigen, da alle Versuche, die Wiederherstellung des früheren Besitzstandes auf dem Verhandlungswege zu erreichen, fehlgeschlagen seien, eine bewaffnete Intervention gegen Polen jedoch einen Krieg mit der Sowjetunion auslöse.

— **Vol. 5, 1951/52**

Schleck, Robert W.: The Saar: Link or Stumbling Block? (No. 1, S. 80–83).

Nicht die Annexion des Saargebietes, sondern nur die Mitgliedschaft in einer europäischen Montanunion vermöge die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Frankreichs zu erleichtern. Verf. hält die Forderung der Bundesregierung auf Abhaltung eines Volksentscheids über den zukünftigen Status der Saar für gerechtfertigt, da die ethnische Struktur des Saarlandes und die von Frankreich zur Bewerkstelligung des »Anschlusses« getroffenen Maßnahmen die Rechtmäßigkeit des gegenwärtigen Zustands zweifelhaft erscheinen ließen. Ut

Columbia Law Review. Vol. 51, 1951

— : *Self-Incrimination and Federal Anti-Communist Measures* (S. 206–219).

Hale, Robert L.: Some Basic Constitutional Rights of Economic Significance (S. 271–326).

— : *Habeas Corpus Protection against Illegal Extraterritorial Detention* (S. 368–378). Der Habeas Corpus-Schutz erstreckt sich nach bisheriger Rechtsprechung nicht auf Festnahme von amerikanischen Staatsangehörigen oder von Ausländern außerhalb des amerikanischen Hoheitsgebiets. Dies sei in Anbetracht der Besetzung fremder Länder durch amerikanische Truppen nicht mehr haltbar. Der Supreme Court habe in jüngster Zeit in besonderen Fällen Amerikanern, die außerhalb der USA festgenommen wurden, Habeas Corpus-Schutz gewährt. Der Schutz müsse auch auf Angehörige nicht-feindlicher Nationen ausgedehnt werden, wenigstens nach Beendigung der Feindseligkeiten.

Boutecou, Eleanor: The English Policy as to Communists and Fascists in the Civil Service (S. 564–586).

— : *The Internal Security Act of 1950* (S. 606–659).

Stevenson, John R.: Effect of Recognition on the Application of Private International Law Norms (S. 710–733).

— : *Legal Status of Unregistered Foreign Business Organizations in Mexico* (S. 774–781). Mr

La Comunità Internazionale. Vol. 6, 1951

Goodwin, Geoffrey: Il Piano di Colombo: Un esperimento di collaborazione del Commonwealth (S. 423–436). Behandelt den im Januar 1950 von der Versammlung der Außenminister des Commonwealth in Colombo (Ceylon) ausgearbeiteten Plan.

Serra, Enrico: Un problema europeo: La destinazione della Ruhr (S. 437–457). Dritter Teil des oben S. 373 angezeigten Aufsatzes.

Gentile, Francesco Carlo: Il recesso dalle Nazioni Unite (S. 464–481). Verf. hält den Bericht des Ausschusses I/2 der Konferenz in San Francisco 1945 zwar mit Kelsen nicht für einen Teil der UN-Charta, entgegen Kelsen aber für ein Beweismittel mündlicher Einigung der Delegierten auf der Konferenz, die auch spätere UN-Mitglieder kraft stillschweigender Zustimmung binde und die Zulässigkeit des Austritts aus den UN ergebe (S. 470 ff.): die in dem Bericht zusammengestellten Austrittsgründe berechtigten kraft allgemeinen Völkerrechts (*clausula rebus sic stantibus*) zur Niederlegung der Mitgliedschaft, da die Gewohnheitsrechts-

regeln unangetastet bleiben sollten, wie der Bericht ergebe. Bei Uneinigkeit über das Vorliegen der Voraussetzungen des Austritts entscheide der Internationale Gerichtshof; bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen sei ein Austritt unwirksam und lasse die Mitgliedspflichten unberührt.

— : *Indipendenza libica: Linee giuridiche e politiche del suo assetto costituzionale* (S. 587–600).

Borsa, Giorgio: La pace col Giappone (S. 601–621).

Rn

Cuadernos de Estudios Africanos. 1950

Cordero Torres, José Maria: Independencia colonial o evolución colonizadora? (No. 11, S. 21–32). Durch die Niederlage oder die Erschöpfung der Mutterländer, durch den Triumph des Antikolonialismus und den wirtschaftlichen Aufstieg der Kolonialvölker sei ein Umschwung in der gesamten Kolonialpolitik eingetreten. Doch bedürfe die Entwicklung zur Unabhängigkeit der Kolonialgebiete, wie sie in der UN-Charta vorgesehen ist, noch des natürlichen Wachstums. Die Unabhängigkeit könne auch in Form des selbstgewählten Anschlusses an einen andern Staat verwirklicht werden, wenn nur die an ein Staatswesen zu stellenden Erfordernisse erfüllt sind.

Sr

Cuadernos de Política Internacional. 1950

Instituto de Estudios Políticos, Madrid. Director: Francisco Javier C o n d e.

Barcía Trelles, Camilo: La política internacional peninsular y sus constantes históricas. Glosas a un tratado bicentenario (1750–1950) (No. 2, S. 9–29). Zum spanisch-portugiesischen Vertrag vom 13. 1. 1750, wonach in Europa entbrennende Kriege nicht auf die Besitzungen der beiden Staaten in Übersee übertragen werden dürfen.

Sebastián de Erice, José: La reunión en Londres de los Firmantes del Pacto Atlántico (S. 59–70).

Torrehermosa, Marqués de la: El autonomismo escocés (S. 83–92).

Goyeneche, Carlos de: Cambios presidenciales en Centro y Suramérica (S. 93–106).

Martín de la Escalera, Carmen: Turquía y el mundo árabe (S. 107–116).

Cordero Torres, José Maria: Algunos libros españoles sobre política internacional (S. 147–177). Umfassende historisch-politische Literaturübersicht.

Sebastián de Erice, José: España y la cooperación internacional (No. 3, S. 9–32). Zum Gesetz der USA vom 6. 9. 1949 über Hilfeleistung an Spanien.

Barcía Trelles, Camilo: El problema coreano y la inestabilidad internacional (S. 33–54).

Quintano Ripollés, Antonio: De Palestina a Israel (S. 55–89).

Ubarri, Pablo de: Proceso evolutivo de la política de Puerto Rico (S. 111–123). Bericht über die Verfassungsentwicklung von Puerto Rico.

Núñez del Río, Emilio: La posición internacional de Pakistán e India y el conflicto de Cachemira (S. 125–135).

Sebastián de Erice, José: España y las Naciones Unidas (No. 4, S. 9-49). Bericht mit Abdruck der Spanien betreffenden UN-Beschlüsse.

Cordero Torres, José María: Un tipo especial de relación internacional: Las vinculaciones post-coloniales (S. 81-106). Außer Großbritannien haben Frankreich und die Niederlande ihr Kolonialreich in der Form einer Union neu organisiert. Verf. untersucht die Vorbehalte der Mutterländer auf dem Gebiete der Außenpolitik, Verteidigung und Wirtschaft, welche im Grundgesetz oder durch Verträge vereinbart wurden.

Almina, Conde de: El problema militar del Pacto Atlántico (S. 109-118).

Villegas y Urzáiz, Luis de: La defensa de los estrechos turcos y del mediterráneo (S. 119-129).

Rodríguez Mellado, Inocencia; Montero Martín, Manuel: La tensión Anglo-Egipcia: La evacuación militar británica del canal de Suez (S. 131-140).

López Schümer, José Luis: El derecho de veto y la realidad política de la postguerra (S. 141-149). Verf. untersucht die Möglichkeit der Abschaffung des Vetorechts und kommt zu dem Schluß, daß, selbst bei Vermeidung schwerer Erschütterungen des Weltfriedens, dadurch eine neue Weltorganisation entstünde.

Vidal Tolosana, Mariano: El VI Congreso de la Unión Postal de las Américas y España (S. 165-168).

— 1951

García Arias, Luis: España y el Pacto del Atlántico (No. 5, S. 9-20).

Oyarzun, Román: El consejo de Europa (S. 79-96).

Gefuell, José Antonio: Alemania y la política internacional (S. 97-110).

Sanz y Tovar, Gaspar: La federación Centro-Americana (S. 119-133). Bericht über die Versuche zur Herstellung einer mittelamerikanischen Föderation, für die außer in Guatemala kein Interesse mehr bestehe.

Rodríguez Mellado, Inocencia; Montero Martín, Manuel: La tensión Anglo-Egipcia: La unificación del valle del Nilo (S. 135-147).

Barcia Trelles, Camilo: Polémica en torno al ocaso de un Pro-Consul (La destitución de MacArthur) (No. 6, S. 9-55).

Sebastián de Erice, José: Persia: La liza por el petróleo (S. 57-87). Historisch-politischer Bericht über die persischen Ölquellen und die Stellung der Anglo-Iranian-Oil-Company.

Calzada, Manuel de la: España y los organismos especializados de la O.N.U. (S. 109-115).

Martín de la Escalera, Carmen: Determinantes de la política exterior de Israel (S. 139-151).

Sr

Current History. Vol. 18/19, 1950

Kroef, Justus M. van der: The Indonesian Settlement (Vol. 18, S. 193-196). Behandelt das Abkommen vom 1. 11. 1949.

Fay, Sidney B.: The Saar Problem (S. 257–262). Verf. gibt eine Übersicht über die französische Eingliederungspolitik seit 1945 und bezeichnet den Protest des deutschen Bundeskanzlers gegen die von der französischen Regierung ohne Fühlungnahme mit den übrigen Alliierten getroffenen Saar-Abmachungen vom 3. 3. 1950 als berechtigt.

Kroef, Justus M. van der: Federalism und Centralism (Vol. 19, S. 88–94). Untersucht die Struktur des neuen indonesischen Staates.

Lawson, Ruth C.: Trusteeship 1945–50 (S. 261–266).

Lawson, Ruth C.: European Union or Atlantic Union? (S. 328–333).

— Vol. 20/21, 1951

Alstynne, Richard W. van: Before Pearl Harbor (Vol. 20, S. 70–76). Diplomatische und militärische Vorgeschichte des Kriegseintritts der USA.

Lawson, Ruth C.: The United Nations Faces War (S. 158–162). Erörtert u. a. den am 3. 11. 1950 von der Generalversammlung der UN angenommenen amerikanischen Vorschlag, wonach die Generalversammlung zur Verhütung oder Abwehr von Friedensstörungen bei Beschlußfähigkeit des Sicherheitsrates innerhalb 24 Stunden eine Entscheidung treffen kann.

Tompson, Carol L.: Isolation and Expansion. United States Foreign Policy, 1783–1912 (Vol. 21, S. 258–262).

Shotwell, James T.: The Leadership of Wilson: United States Foreign Policy, 1912–1920 (S. 263–268).

Warren, Sidney: Normalcy, Neutrality and Disillusion: United States Foreign Policy, 1920–1940 (S. 269–273).

Cowherd, Raymond G.: Expedient Alliance: United States Foreign Policy, 1941–1946 (S. 274–279).

Palmer, Norman D.: Disintegrating Alliance: United States Foreign Policy, 1946–1950 (S. 280–286).

Alstynne, Richard W. van: Two Worlds or Isolation: United States Foreign Policy 1951 (S. 287–292). Ut

Deutsche Richterzeitung. Jg. 29, 1951

Hubmann, Heinrich: Die Stellung des volksdeutschen Flüchtlings im Eheprozeß (S. 156–157). Untersucht Staatsangehörigkeitsfragen im Rahmen des Art. 116 des Bonner Grundgesetzes.

Giese, Friedrich: Enteignung durch Kollektivakt. Staatsrechtliche Bemerkungen zur neuesten Rechtsprechung (S. 192). Die grundgesetzliche Regelung, daß die Enteignung nicht nur auf Grund eines Gesetzes, sondern auch durch Gesetz erfolgen dürfe, scheine die bisherige »Einzelaktstheorie« des Reichsgerichts aus den Angeln zu heben. Mit Recht habe aber auch nach der neuen gesetzlichen Regelung die Rechtsprechung das Vorliegen des Enteignungstatbestandes bejaht, wenn im konkreten Fall trotz generalisierenden Gesetzes nur ein individuell bestimmbarer Personenkreis betroffen wurde.

Geilke, Georg: Die Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen aus den ehemaligen »eingegliederten« Ostgebieten (S. 210–211). Erheblich sei einmal, ob die deutsche Staatsangehörigkeit wirksam erworben wurde, zum andern, ob diese auf Grund deutscher Gesetze wieder verloren ging. Letzteres sei zu verneinen, da ein anderes Ergebnis gegen Treu und Glauben wäre. Der Begriff der Staatensukzession sei in diesem Zusammenhang nicht verwertbar. Dg

Deutsches Verwaltungsblatt. Jg. 66, 1951

Leibholz, Gerhard: Parteienstaat und repräsentative Demokratie. Eine Betrachtung zu Art. 21 und 38 des Bonner Grundgesetzes (S. 1–8).

Schröder, Hans: Die Beschränkung der Freizügigkeit für die Deutschen aus der Ostzone (S. 10–13).

Kern, Ernst: Die Entwicklung des Besatzungsrechts (S. 46–48, 111–113). Behandelt die Gesetzgebung des britischen Hohen Kommissars vom 1. 10. 1949 bis 31. 10. 1950 und die des amerikanischen vom 26. 9. 1949 bis 31. 10. 1950.

Mosheim, B.: Englische Kommunalverwaltung (S. 97–99).

Royo-Villanova, Segismundo: Die Entwicklung des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Spanien (S. 129–131).

Werner: Neues Besatzungsschädenrecht (S. 168–171). Behandelt das AHK-Gesetz Nr. 47 vom 8. 2. 1951, das auf Grund der Haager Landkriegsordnung ausgelegt werden müsse.

Leibholz, Gerhard: Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Bonner Grundgesetz (S. 193–200). Problematisch sei nicht mehr die Frage, ob der Gesetzgeber durch den Gleichheitssatz gebunden sei, sondern dessen Inhalt. Für diesen sei der Begriff der Willkür das Kriterium. Bei aller Relativität in Ansehung der »natürlichen« Unterschiede gebe es überzeitliche fundamentale Gleichheitsgrundsätze, durch welche aus einer Sozialordnung erst eine Rechtsordnung werde.

Henle, Wilhelm: Die Struktur der amerikanischen Lokalverwaltung (S. 200–204).

Loening, Hellmuth: Regierungsakt und Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 233–238).

Baring: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin (S. 265–267).

Arndt, Adolf: Das Bundesverfassungsgericht. Organisation und Zuständigkeit (S. 297–300).

Ule: Politische Treuepflicht im öffentlichen Dienst (S. 340–341). Behandelt die Frage, ob der Beschluß der Bundesregierung vom 19. 9. 1950 zur politischen Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung mit dem geltenden Verfassungsrecht vereinbar sei, und kommt zu dem Ergebnis, daß dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes ausschließliche Zuständigkeit zuzusprechen sei.

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Die Entwicklung des neuen italienischen öffentlichen Rechts vom 25. 7. 1943 bis 31. 3. 1951 (S. 529–533). Verf. beschränkt

sich auf die Darstellung des Verfassungsrechts und legt folgende Einteilung zugrunde: Das Ende des faschistischen Regimes bis zum 2. 6. 1946, dem Tag der Wahlen für die verfassunggebende Versammlung und des Volksentscheides zur Umwandlung der Monarchie in eine Republik; den Zeitraum bis zur Auflösung der verfassunggebenden Versammlung am 31. 1. 1948; die nachfolgende gesetzgeberische Arbeit der neuen Kammern.

Krömer, Eckart: Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in der sowjetischen Besatzungszone (Deutsche Demokratische Republik) im Jahre 1950 (S. 533–536).

Marti, Hans: Die verfassungsrechtliche Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft in den letzten 10 Jahren (S. 593–597). Die Verfassung vom 29. 5. 1874 sei in ihren Grundzügen durch die Einwirkung des zweiten Weltkriegs insoweit verändert worden, als Notmaßnahmen die Beschränkung des Liberalismus erfordert hätten. Verf. zeigt die Auswirkungen der durch Notrecht erweiterten Vollmachten des Bundesrats und die Bestrebungen zu deren Wiederbeseitigung. Besondere Beachtung findet die Wirtschafts-, Zoll- und Finanzkompetenz des Bundes.

Hufnagel, Franz: Widerruf des Verwaltungsaktes oder Wiederaufnahme des Verfahrens? (S. 623–625). Verf. vergleicht das verwaltungsgerichtliche Verfahren Österreichs mit dem der Bundesrepublik und befürwortet den im deutschen Recht umstrittenen Begriff der materiellen Rechtskraft des Verwaltungsakts, der dann zu befriedigendem Ergebnis führe, wenn man das in Österreich geübte Institut der »Wiederaufnahme des Verfahrens« auch im deutschen Recht einführen würde.

Werner: Gesamtdeutsches Wahlrecht. Zur 5. Tagung des Königsteiner Kreises (S. 658–659). Befaßt sich mit dem auf der Tagung vorgelegten und angenommenen Entwurf eines Gesetzes über die »Freie Wahl einer verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung«.

Ule: Enteignung und Sozialisierung. Zur Göttinger Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (S. 688–690).

Herrfahrdt, Heinrich: Die staatsrechtliche Entwicklung Japans seit 1945 (S. 746–749). Bespricht Entstehung und Inhalt der japanischen Verfassung vom 3. 5. 1947. Dg

Europa-Archiv. Jg. 4, 1949

Cornides, Wilhelm; Hermann Volle: Die Vorgeschichte des Brüsseler Fünfmächte-Paktes (S. 1755–1767).

Möller, Hans: Das intereuropäische Zahlungs- und Verrechnungsabkommen vom 16. 10. 1948 (S. 1781–1794).

Cornides, Wilhelm; Hermann Volle: Die Entstehung des Westblocks (S. 1810–1822).

Bullock, Allan: Föderation oder Kooperation. Die Zukunft der nationalen Eigenstaatlichkeit (S. 1849–1851).

Leopold, Peter: Wahlgesetze und Völkerstruktur in Frankreich (S. 1852–1864, 1900–1910).

Menzel, Eberhard: Völkerrecht und internationale Ordnung. Deutsche Grenzfragen in völkerrechtlicher Sicht (S. 1889–1899). Verf. sieht zwei Seiten des Problems der deutschen Grenzen: einmal die Rückgängigmachung der nach 1938 zugunsten Deutschlands erfolgten Gebietsänderungen und zum anderen die der eventuellen Abtretung alter deutscher Gebiete an die Nachbarn. Eine Klärung könne nur aus einer Sicht der Fragen in ihrem geschichtlichen Zusammenhang erfolgen. Er zeigt die Wandlungen in der völkerrechtlichen Behandlung von Grenzfragen und stellt fest, daß die Gebietsansprüche der deutschen Nachbarstaaten nur nach den Rechtsnormen zu beurteilen sind, die gegenwärtig Bestand des Völkerrechts sind. Er entwickelt die Ansicht, daß das geltende Völkerrecht keine Regeln kenne, die für die Territorialabgrenzung der Staaten unbedingt verpflichtend seien, insbesondere bestehe keine Rechtspflicht, das Selbstbestimmungsrecht der Völker überall als bindendes Kriterium gelten zu lassen. Er ist aber der Meinung, daß für die Staatengemeinschaft gewisse Ordnungsgrundsätze gelten müßten, die, ohne bereits Rechtsnormen zu sein, als Ausfluß einer bestehenden »internationalen Ordnung« auch Regeln für die Grenzziehung enthielten. Er zeigt solche Regeln auf, zu denen er das »nationale Selbstbestimmungsrecht« und den »Anspruch auf Zugang zum Weltverkehr zur See«, sowie das »historische Prinzip« zählt. Er gibt zu, daß diese Grundsätze miteinander konkurrieren können, so daß eine gewisse Rangfolge der Prinzipien gebraucht werde (so soll das Selbstbestimmungsrecht den anderen Gesichtspunkten vorgehen). Nach Meinung des Verf. kommt es bei der Beurteilung der Gebietsansprüche gegen Deutschland darauf an, ob sie im Einklang mit der »internationalen Ordnung« stünden, wobei Ordnungsgesichtspunkte, die erst in unserer Zeit vorgebracht worden sind, nur Gewicht haben sollen, wenn die Aussicht besteht, daß sie die Billigung der Weltöffentlichkeit finden.

Meder, Walter: Die Verfassung der bolschewistischen Partei (S. 1941–1955).

Volle, Hermann: Definition des Angreifers und Beistandsverpflichtungen in den europäischen Verträgen der Nachkriegszeit (S. 1977–1984). Verf. untersucht neuere Verträge der Sowjetunion, der osteuropäischen Staaten untereinander und andere internationale Sicherheitsabkommen der Nachkriegszeit, nach den in ihnen enthaltenen Bestimmungen des »Angreifers« und den Umfang der Beistandsverpflichtungen.

Cornides, Wilhelm: Das Projekt einer Europäischen Versammlung (S. 2011–2024).

Bauer, Heinz: Afrika im politischen Weltbild der Gegenwart (S. 2051–2058, 2101–2106).

Cornides, Wilhelm; Hermann Volle: Die sowjetische Außenpolitik und der Abschluß des Atlantikpaktes (S. 2093–2100).

Roehrig, H. W.: Die Tennessee Valley Authority als regionales Planungsexperiment (S. 2121–2128).

Becker, Horst J.: Italiens Weg aus dem Krieg (1943–1945) (S. 2185–2190, 2265–2272, 2345–2350).

Menzel, Eberhard: Die vertraglichen Regelungen über deutsche Gebietsabtretungen 1945–1949 (S. 2223–2230).

Meißner, Boris: Die verfassungsändernde Gesetzgebung des Obersten Sowjets der UdSSR und die Entwicklung der Ministerien 1947–1949 (S. 2301–2306, 2351–2354).

Brügel, J. W.: Die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Gruppenmords (S. 2307–2312).

Co: Der Straßburger Europarat in der Perspektive der Vorschläge Briands von 1929 (S. 2417–2420).

Vogel, Georg: Hitlers Krieg gegen England. Das deutsch-englische Verhältnis vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges (S. 2421–2430).

Sandys, Duncan: Schaffung einer übernationalen politischen Autorität (S. 2449–2452).

Alexander, M.: Die Gründung des jüdischen Staates Israel (S. 2457–2466, 2545–2548).

Menzel, Eberhard: Die deutsche Westgrenze nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine Untersuchung von Gebietsansprüchen der westlichen Nachbarn Deutschlands (S. 2499–2510).

Schmoller, Gustav von: Grundzüge des neuen Besatzungsregimes in Westdeutschland (S. 2535–2544).

Strobel, Georg W.; Hermann Volle: Die Staatwerdung des neuen Polen (S. 2613–2626).

Rauch, Georg von: Einheit und Grenzen Europas bei Constantin Frantz und Henri Martin (S. 2656–2674).

— Jg. 5, 1950

Carr, E. H.: Von München bis Moskau (S. 2713–2722, 2757–2764). Darstellung der sowjetrussischen Außenpolitik.

Sallet, Richard: Außenministerium und Auswärtiger Dienst der Vereinigten Staaten (S. 2749–2756).

Fischer-Wollpert, Heinz: Die britische Europapolitik (S. 2787–2793, 2829–2836).

Brügel, J. W.: Die Straßburger Vorschläge zur Sicherung der Menschenrechte (S. 2794–2800).

Mickwitz, Eugen von: Der Ausbau des Genfer Abkommens über Zölle und Handel. Ein Überblick über die internationalen Bemühungen zum Abbau der Handelsschranken seit dem Abschluß der Konferenz von Havanna am 24. März 1948 (S. 2843–2848, 2879–2885).

Fischer-Wollpert, Heinz: Schwerpunktverlagerung im Commonwealth. Zur Commonwealth-Konferenz in Colombo (S. 2859–2864).

Brügel, J. W.; Georg W. Strobel: Zur Staatwerdung des neuen Polen, Kritik und Ergänzungen (S. 2951–2956).

Sahm, Ulrich: Die internationale Kontrolle des Ruhrgebietes, Aufgaben und Organisation der internationalen Ruhrbehörde (S. 2957–2964).

Moseley, Philip E.: Die Friedenspläne der Alliierten und die Aufteilung Deutschlands. Die alliierten Verhandlungen von Jalta bis Potsdam (S. 3032–3043).

Cornides, Wilhelm: Die Neutralitätslehre des Nanheimer Kreises und der geistige Hintergrund des West-Ost-Gespräches in Deutschland (S. 3069–3082; Jg. 6, S. 3879–3892).

Cornides, Wilhelm; Hermann Volle: Schumanplan und Atlantikpakt (S. 3147–3158, 3464–3474, 3503–3514, 3961–3976).

Cornides, Wilhelm: Das politische Programm des Europarates (S. 3227–3236).

Volle, Hermann: Die britische Diplomatie im Wandel der Nachkriegszeit. Der Auswärtige Dienst und die Änderung der britischen Gesellschaftsstruktur (S. 3263–3274).

Mayhew, Christopher: Die britische Außenpolitik seit 1945 (S. 3433–3439).

Fischer-Wollpert, Heinz: Der »Colombo-Plan«. Die politische Tragweite der Commonwealthpläne für Südostasien (S. 3543–3548).

Cornides, Wilhelm; Hermann Volle: Die Diskussion über den deutschen Verteidigungsbeitrag. Die Interpretierung der New Yorker Beschlüsse (S. 3576–3593).

— Jg. 6, 1951

Brügel, J. W.: Die Konvention des Europarates über die Menschenrechte. Der erste internationale Vertrag über die Sicherung der Menschenrechte (S. 3615–3626).

Schmieden, Werner von: Die Flüchtlingspolitik der Vereinten Nationen und des Europarates (S. 3695–3704).

Meißner, Boris: Stalinistische Autokratie und Bolschewistische Staatspartei. Zur innerpolitischen Nachkriegsentwicklung der Sowjet-Union (S. 3735–3766).

Riggs, Fred W.: Das Weltflüchtlingsproblem (S. 3807–3821).

Cornides, Wilhelm; Hermann Volle: Die Verhandlungen über den Mackay-Plan (S. 3839–3848).

Schmoller, Gustav von: Die Revision des Besatzungsstatuts (S. 3919–3927).

Steindorff, Ernst: Schuman-Plan und europäischer Bundesstaat (S. 3955–3960).

Sahm, Ulrich: Die Verfassung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (S. 3977–3985).

Brügel, J. W.: Die Internationale der demokratischen Sozialisten (S. 4115–4122).

Meißner, Boris: Staatspolizei und Wehrmacht der UdSSR. Zur innerpolitischen Nachkriegsentwicklung der Sowjetunion (S. 4151–4185).

Rauch, Georg von: Der Föderalismus als Element der russischen Geschichte (S. 4186–4192).

Brügel, J. W.: Die Atlantik-Charta. Eine historisch-politische Studie (S. 4219–4226).

Cornides, Wilhelm: Die Anfänge des europäischen föderalistischen Gedankens in Deutschland 1945–1949 (S. 4243–4258).

Menzel, Eberhard: Die deutsche Westgrenze nach dem Zweiten Weltkrieg. 2. Teil: Die Saar-Frage (S. 4259–4275). 1. Teil: a. a. O. S. 2499 ff.

Abendroth, Wolfgang: Deutsche Einheit und europäische Integration in der Präambel des Grundgesetzes (S. 4385–4396).

Cornides, Wilhelm: Ergebnisse und Lücken der deutsch-europäischen Konferenz in Hamburg vom 21. bis 23. September 1951 (S. 4463–4472; wird fortgesetzt).

Waghorn, Erwin: Die Tätigkeit des internationalen Währungsfonds und der Weltbank 1950/1951 (S. 4489–4492).

Meißner, Boris: Die sowjetische Deutschlandpolitik. Von Stalingrad bis Potsdam (1943–1945). 1. Teil (S. 4525–4538). Bh

Europäische Zukunft. Jg. 1419

Brugmans, Henri: Die Zukunft der europäischen Minderheiten (S. 136–138). Verf., Vizepräsident der Europäischen Bewegung, sieht die wahre Lösung der Minderheitenprobleme in einem geeinten Europa.

Nicolodi, Arturo: Die europäische Aufgabe Südtirols (S. 138–139).

Trauttmansdorff, Graf zu: Über Ruhr und Saar zur europäischen Einheit (S. 139–142).

Umrath, H.: Das Benelux-Vorbild (S. 146–149).

Meyer, Wilhelm: Grundlagen der europäischen Politik (S. 149–150). Dg

Foreign Affairs. Vol. 29, 1950/51

Calpin, G. H.: South Africa in Afrikaner Hands (S. 417–423). Überblick über die politische Grundeinstellung des burischen Bevölkerungselements zum britischen Imperium und zu innerstaatlichen Fragen.

Eban, Abba: Israel: The Emergence of a Democracy (S. 424–435).

Stikker, Dirk U.: The Functional Approach to European Integration (S. 436–444). Eine europäische Einigung sei nur über einen schrittweisen Zusammenschluß auf wirtschaftlichem Gebiet möglich.

Julien, Charles-André: Crisis and Reform in French North Africa (S. 445–455). Überblick über die Bestrebungen zur Revision der Verträge von 1881, 1883 und 1912 mit Tunesien bzw. Marokko nach Errichtung der französischen Union 1946.

Stevenson, John A.: Canada, Free and Dependent (S. 456–467). Dem Gewinn an Selbständigkeit im britischen Commonwealth stehe gegenüber, daß Kanada wirtschaftlich zunehmend auf Zusammenarbeit mit den USA angewiesen sei. Dennoch sei Kanadas Politik immer noch als unabhängig zu bezeichnen.

Topping, Seymour: Indo-China on the Razor's Edge (S. 468–474). Verf. schildert Frankreichs militärische und politische Maßnahmen nach dem 2. Weltkrieg und die innerpolitische Entwicklung in Indochina.

Grey jr., Arthur L.: The Thirty-Eighth Parallel (S. 482–487). Verf. schildert die Umstände, die zur Festsetzung des 38. Breitengrades als Demarkationslinie in Korea führten.

Lim b, Ben C.: The Pacific Pact: Looking Forward or Backward? (S. 539–549). Verf. befürwortet einen Pazifikpakt auf breitester Basis unter Einschluß aller freien asiatischen Völker und großzügige Unterstützung Koreas.

Bayne, Edward Ashley: Crisis of Confidence in Iran (S. 578–590). Zeigt die Entwicklung, die zur Nationalisierung der Ölgesellschaft führte, unter Berücksichtigung der Abkommen, politischen Hintergründe und wirtschaftlichen Lage.

Perham, Margery: The British Problem in Africa (S. 637–650). Behandelt die Probleme, die sich aus dem von Großbritannien proklamierten Ziel der Selbstverwaltung der Schwarzen für die weißen Bewohner ergeben.

— **Vol. 30, 1951/52**

Douglas, Paul H.: United to Enforce Peace (S. 1–16). Die zwei größten Hindernisse im Friedenserzwingungswerk der UN sieht Verf. im Vetorecht der Großen Fünf und im Versäumnis, eine internationale Armee zur Abwehr von Angriffen aufzustellen. Durch die Errichtung regionaler Schutzpakete und durch Versuche, innerhalb der UN ein wirksames Schutzsystem zu schaffen, sei erstrebt worden, diese Nachteile zu beseitigen. Da die regionalen Bündnisse aber letztlich die Wirksamkeit der UN schwächen müßten, hätten Verf. und Senator Thomas (Utah) der amerikanischen Regierung Abkommensvorschläge unterbreitet, wonach die Generalversammlung und drei ständige Ratsmitglieder entscheiden sollten, welche Nation als Angreifer zu betrachten sei. Außerdem sollte jeder Teilnehmer an dem Abkommen bereits im voraus bestimmte Einheiten seiner Streitkräfte für die internationale Armee benennen. Die Regierung der USA habe zwar diese Pläne abgelehnt, doch habe die Generalversammlung im Zusammenhang mit den Ereignissen in Korea einen Schritt in dieser Richtung getan, der aber nicht unbedingt wirksam sei, da die Resolution nur Empfehlungen für künftige Fälle vorsehe, die die Mitglieder nicht binden könnten.

Pearson, Lester B.: The Development of Canadian Foreign Policy (S. 17–30). Verf. bespricht die Gründe, die Kanada veranlaßten, von der Politik des Isolationismus abzugehen und Verträge zu schließen, die die Verhältnisse außerhalb Kanadas regeln, wie den Colombo-Plan und den Atlantik-Pakt.

Tannenbaum, Frank: The American Tradition in Foreign Relations (S. 31–50). Nach Ansicht des Verf. haben die USA nie Machtpolitik betrieben, noch täten sie das jetzt.

Sheean, Vincent: The Case for India (S. 77–90). Verf. gibt Erklärungen für die indische Außenpolitik und sucht sie zu rechtfertigen, soweit sie Anstoß in den USA erregte, wie bei der Kaschmir-, Korea- und China-Frage.

Matthews, Z. K.: The African Response to Racial Law (S. 91–102).

Güleke, Kasim: Democracy Takes Root in Turkey (S. 135–144). Zeigt die Entstehung einer Oppositionspartei seit 1921 bis zu ihrem Regierungsantritt 1950. Ut

Foreign Policy Reports. Vol. 27, 1951

Dean, Vera Micheles: Yugoslavia: A New Form of Communism? (S. 38–47).
Erörtert u. a. den staatsrechtlichen Aufbau Jugoslawiens.

Marcy, Carl; Francis O. Wilcox: Congress and the United Nations (S. 50–59). In den verschiedenen, auf strukturelle Wandlung der UN abzielenden Vorschlägen amerikanischer Senatoren und Kongreßabgeordneten, die entweder Weltföderation oder die Ersetzung der UN durch regionale Bündnissysteme befürworten, komme zum Ausdruck, daß die Sicherheit der USA in weitem Ausmaß auf der Zahl und der geographischen Lage zuverlässiger Verbündeter beruhe, die Sicherheit dieser Verbündeten wiederum auf ihrer Bereitschaft, angesichts gemeinsamer Bedrohung zusammenzustehen. Die UN seien nur so lange lebensfähig, als sie in den Augen der Weltöffentlichkeit eine zuverlässige Garantie kollektiver Sicherheit darstellten und dem Interesse des einzelnen Mitgliedstaates durch Schutz vor unprovokierten Angriffen dienten. Andernfalls werde das Sicherheitssystem der UN durch regionale Militärrallianzen ersetzt, deren Notwendigkeit aus dem Vorhandensein eines Netzes bilateraler Beistandspakte der Sowjetunion mit ihren Satelliten folge.

Wade, William W.: Canada's New Role in World Affairs (S. 74–83).

Wade, William W.: Canada's Part in Collective Security (S. 83–84). Hn

The Foreign Service Journal. Vol. 27, 1950

Millikon, George Lee: Congress and the Conduct of Foreign Affairs (No. 1, S. 11–13, 50–51).

— Vol. 28, 1951

Wainhouse, David W.: The United Nations and the Former Italian Colonies (No. 1, S. 20–22). Überblick über die Struktur Libyens, Italienisch-Somalilands und Eritreas und die durch die Beschlüsse der UN-Generalversammlung vom 21. 11. 1949 und 2. 12. 1950 erfolgte Regelung.

Pearson, L. B.: The Canadian Department of External Affairs (No. 5, S. 17–19). Behandelt Entwicklung und Aufbau des Departments. Ut

Die Friedens-Warte. Bd. 51, 1951/52

Scheuner, Ulrich: Die Entwicklung der völkerrechtlichen Stellung Deutschlands seit 1945 (S. 1–19). Verfasser nimmt das Vorliegen einer *occupatio sui generis* an, wobei die LKO für reine Okkupationsfragen in Geltung bleibe. Die Notifizierung der 1951 erfolgten Aufhebung der nationalen Kriegsbeschränkungen gegen gegnerische Angehörige an die Bundesrepublik gebe diesem internen Schritt die Bedeutung einer internationalen Anerkennung des Friedenszustandes. An Stelle eines eigentlichen Friedens aber habe sich ein System der einzelnen einseitigen Vorgriffe (z. B. auf Reparationen, Auslandsvermögen), allmählich auch zweiseitiger Abreden (z. B. über Auslandsschulden), leider auch in manchen Fällen (z. B. jenseits der Oder-Neiße-Linie) des *fait accompli* entwickelt. Dem u. a. von Frhr. von der Heydte (in dem oben S. 376 angezeigten Aufsatz) vertretenen Standpunkt, die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und die Deutsche Demokratische Republik (DDR) seien Teilordnungen im deutschen Gesamtstaatsrahmen, hält der Verfasser

entgegen: 1. der DDR fehle die demokratische Legitimierung durch freie Zustimmung der Bevölkerung; 2. tatsächliches Bestehen diplomatischer Beziehungen zwischen den »Teilordnungen« und auswärtigen Mächten; 3. BRD und DDR betrachten sich nicht als Teilordnungen, sondern als tatsächlich auf einen Teilbereich beschränkte, rivalisierende Regierungen mit gesamtdeutschem Anspruch. Die BRD sei also identisch mit dem Reich, wenn auch faktisch auf ein Kerngebiet beschränkt. Die Nichtanerkennung vieler Rechtsmaßnahmen der einen Zone durch Gerichte der anderen trotz grundsätzlich fortbestehender Rechtseinheit sei nicht aus dem *ordre public*, sondern aus dem politischen Gegensatz der rivalisierenden Regime zu erklären.

Jully, Laurent: L'asile diplomatique devant la Cour internationale de Justice (S. 20–58). Behandelt die drei Phasen des Falles Haya de la Torre.

Honigsheim, Paul: Georg Jellinek (1851–1911) und die Internationale Staatengemeinschaft (S. 65–72). Jellineks Konzeptionen von Staat, Staatenverbindungen, Völkerrecht, Staatsentstehung und -veränderung usw. werden umschrieben.

Rn

Harvard Law Review. Vol. 64, 1950/51

Field, Richard H.: Economic Stabilization under the Defense Production Act of 1950 (S. 1–26). Kritische Behandlung des Gesetzes und seiner Auswirkungen.

Sutherland jr., Arthur E.: Freedom and Internal Security (S. 383–416). Behandelt den Internal Security Act 1950.

Meyer, Alfred W.: The Blaine Amendment and the Bill of Rights (S. 939–945).

Ut

Headline Series. 1951

Kibss, Peter: The UN: How and When It Works (No. 88, S. 3–48).

Ut

Información Jurídica. 1951

—: *Groenlandia. Panorama interno e internacional (S. 796–807).*

—: *India. La nueva constitución política (S. 808–814).*

Mediavilla y López, Julio: La jurisprudencia Británica de presas marítimas en la segunda guerra mundial (S. 815–830). Wiedergabe des gleichnamigen Aufsatzes von *Gervais* in der *Revue Générale de Droit International Public*, Bd. 53, S. 201–274.

Ollero, Carlos: Estado e iglesia en España (S. 1101–1111). Trotz des Fehlens eines neueren Konkordates kann Verf. zahlreiche Gesetze der Regierung Franco besprechen, durch welche die enge Bindung von Staat und Kirche befestigt wird.

Santa Pinter, J. J.: Síntesis de los derechos fundamentales de la persona humana. Estudio comparativo entre el derecho eclesiástico católico y el nacional argentino (S. 1113–1128).

Gonzalez Pérez, Jesus: La emancipación plena de los indígenas de Guinea (S. 1129–1137). Besprechung des Gesetzes vom 21. 4. 1949.

Borja y Borja, Ramiro: Raíces históricas de las ideologías políticas del pueblo del Ecuador (S. 1217–1225).

Sr

International Affairs. Vol. 21, 1945

Royal Institute of International Affairs, London

Price, John: The International Labour Organization (S. 30–39).

Key, L. C.: Australia in Commonwealth and World Affairs, 1939–1944 (S. 60–73).

Walters, F. P.: Dumbarton Oaks and the League: Some Points of Comparison (S. 141–154).

Kaeckenbeeck, Georges: The Function of Great and Small Powers in the International Organization (S. 306–312).

Vansittart, Lord: The Problem of Germany: A Discussion (S. 313–324).

— Vol. 22, 1946

Binchy, D. A.: The Vatican and International Diplomacy (S. 47–56).

Mann, F. A.: International Case Law (S. 104–108).

Hall, H. Duncan: The British Commonwealth and Trusteeship (S. 199–213).

Brierly, J. L.: International Law: Some Conditions of its Progress (S. 352–360).

— Vol. 23, 1947

Lawrence, Lord Justice: The Nuremberg Trial (S. 151–159).

Gafencu, Grigore: Eastern Countries and the European Order (S. 160–177).

Stockdale, Sir Frank: The Work of the Caribbean Commission (S. 213–220).

Smith, H. A.: The United Nations Assembly: Analysis of Aspects of International Legal Interest (S. 228–237).

Birkett, Justice: International Legal Theories Evolved at Nuremberg (S. 317–325).

Gruben, Baron de: Belgian Views on the German Treaty (S. 316–335).

Atkinson, George W.: The Sino-Soviet Treaty of Friendship and Alliance (S. 357–366).

Toynbee, Arnold J.: The International Outlook (S. 463–476).

— Vol. 24, 1948

Mansergh, N.: The Implications of Eire's Relationship with the British Commonwealth of Nations (S. 1–18).

Henderson, Sir H.: The European Economic Report (S. 19–29).

Hearn, Sir A.: Oil and the Middle East (S. 63–75).

Crosby, Sir J.: The Future of Western Samoa (S. 89–99).

Purcell, V.: The Economic Commission for Asia and the Far East (S. 181–195).

Hinchcliffe, A. H. S.: The United Kingdom Export Drive and the Future (S. 329–338).

Healey, D.: The Cominform and World Communism (S. 339–349).

Mitraný, D.: The Functional Approach to World Organization (S. 350–363).
Humphreys, R. A.: The Anglo-Guatemalan Dispute (S. 387–404).
Cunningham, Sir A.: Palestine—The Last Days of the Mandate (S. 481–490).
Mansergh, N.: Britain, the Commonwealth, and Western Union (S. 491–504).
Jackson, J. H.: Finland since the Armistice (S. 505–514).

Wimperis, H. E.: Atomic Energy Control: The Present Position (S. 515–523).
Cuevas, F.: The Bogotá Conference and Recent Developments in Pan-American Relations: A Mexican View (S. 524–533).

Beyen, J. W.: The International Bank for Reconstruction and Development (S. 534–542).

— **Vol. 25, 1949**

Rucker, Sir Arthur: The Work of the International Refugee Organization (S. 66–73).

Courtney, Kathleen D.: The United Nations in a Divided World (S. 168–174).

The Rt Rev. the Lord Bishop of Chichester: The Church in Relation to International Affairs (S. 405–414).

Corbett, Percy E.: World Government — in Whose Time? (S. 415–425).

Brown, A. J.: International Equilibrium and National Sovereignty Under Full Employment (S. 434–442).

— **Vol. 26, 1950**

Heuston, R. F. V.: British Nationality and Irish Citizenship (S. 77–90).

Hodson, H. V.: Race Relations in the Commonwealth (S. 305–315).

Harrison, Tom: The Chinese in Borneo 1942–1946 (S. 354–362).

Mackenzie, Melville: International Collaboration in Health (S. 515–521).

Honig, F.: War Crimes Trials: Lessons for the Future (S. 522–532).

— **Vol. 27, 1951**

Edelman, Maurice: The Council of Europe 1950 (S. 25–31). Verf. würdigt die Ergebnisse der Arbeit der Beratenden Versammlung des Europa-Rats im Jahre 1950 und verteidigt die Haltung der Vertreter der britischen Arbeiterpartei in der Beratenden Versammlung zur Frage der europäischen Föderation.

Bruegel, Bedřich: Methods of Soviet Domination in the Satellite States (S. 32–37).

Littlejohn, Justin: China and Communism (S. 137–150).

Vigers, Colonel T. W.: The German People and Rearmament (S. 151–155).

Külz, H. R.: The Soviet Zone of Germany: A Study of Developments and Policies (S. 156–166).

Djilas, H. E. Milovan: Yugoslav-Soviet Relations (S. 167–175).

Jones, The Rt Hon. Arthur Creech: British Colonial Policy with Particular Reference to Africa (S. 176–183).

Chancellor, C. J.: Nationalism in Asia: The Eleventh Conference of the Institute of Pacific Relations (S. 184–191). Behandelt Ergebnisse und Eindrücke auf der Konferenz, die über dieses Thema im Oktober 1950 auf Einladung des Indian Council of World Affairs in Lucknow (Indien) abgehalten wurde.

Soward, F. H.: The Commonwealth Countries and World Affairs (S. 192–203). Verf. behandelt die divergierenden außenpolitischen Ansichten in den einzelnen Commonwealth-Staaten in den wichtigsten politischen Weltproblemen, unter anderem auch über die Form der Zusammenarbeit im britischen Commonwealth.

Deutscher, Isaac: The Bolsheviki Revolution 1917–23: A Review Article (S. 204–207).

Beloff, Max: Soviet Policy in China (S. 285–296).

Crick, W. F.: International Financial Relations: Some Concealed Problems (S. 297–305). Nach Ansicht des Verf. beruhen die der Wiederherstellung einer freien Konvertierbarkeit der Währungen entgegenstehenden Schwierigkeiten auf drei Grundproblemen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen: auf der Abhängigkeit der Welt von der nationalen Wirtschaftspolitik der USA, auf der Ungleichheit des wirtschaftlichen und technischen Entwicklungsstandes in den einzelnen Ländern und auf den gegensätzlichen wirtschaftspolitischen Methoden der einzelnen Regierungen (Wettbewerbswirtschaft, Interventionismus und Planwirtschaft).

Schmid, Carlo: Germany and Europe (S. 306–311).

Friedmann, W.: Australian Foreign Policy (S. 312–319).

Lewis, Bernard: Recent Developments in Turkey (S. 320–331). Behandelt den Übergang der Türkei zur demokratisch-parlamentarischen Regierungsform im Hinblick auf den Sieg der Oppositionspartei in den letzten Wahlen.

Spofford, Charles M.: Toward Atlantic Security (S. 434–439). Behandelt Organisationsprobleme der NATO.

Gibb, H. A. R.: Anglo-Egyptian Relations: A Revaluation (S. 440–450). Kritisiert die britische Politik gegenüber Ägypten.

Tshekedi, Khama: The Principles of African Tribal Administration (S. 451–456). Verf., ehemals Häuptling des Bamangwato-Stammes im britischen Protektorat Betschuanaland, behandelt das Problem der Einführung westlich-demokratischer Regierungsformen in die auf der Häuptlingsherrschaft beruhenden afrikanischen Stammesverfassungen. Je

International Conciliation. 1950

National Programs of International Cultural Relations (S. 301–336).

Issues before the Fifth General Assembly (S. 339–420).

Moh n, Paul: Jerusalem and the United Nations (S. 425–471).

Horwitz, Solis: The Tokyo Trial (S. 475–583).

— 1951

Carr-Gregg, John R. E.: The Colombo Plan. A Commonwealth Program for Southeast Asia (S. 3–55).

Franc k, Peter G.; Dorothea Seelye Franc k: Implementation of Technical Assistance (S. 61–80). Behandelt den Plan für technische Hilfeleistung für unterentwickelte Länder, der im November 1949 von der UN-Generalversammlung beschlossen wurde.

Neal, Marian: United Nations Programs in Haiti (S. 81–118).

Whitaker, Arthur P.: Development of American Regionalism. The Organization of American States (S. 123–164).

Ristelhueber, René: The International Refugee Organization (S. 167–228).

Goodrich, Leland M.: Development of the General Assembly (S. 231–281).

Salvin, Marina: Neutralism in France and Germany (S. 285–318). Mr

The International Law Quarterly. Vol. 3, 1950

Shawcross, Sir Hartley: The International Law Commission (S. 1–8). Rede des britischen Kronanwalts in der UN-Generalversammlung am 13. 10. 1949 bei Diskussion des ersten Berichts der International Law Commission mit grundsätzlichen Ausführungen über die Rolle des Rechts in den internationalen Beziehungen.

Fischer, Hugo: The Suppression of Slavery in International Law (S. 28–51, 503–522). Überblick über die internationalen Abmachungen zur Unterdrückung der Sklaverei und des Sklavenhandels, die Verf. für unzureichend hält. Insbesondere müsse sich die Bekämpfung auch auf sklavereiähnliche persönliche Abhängigkeitsverhältnisse erstrecken.

Domke, Martin: The Control of Corporations (S. 52–59). Behandelt die Anwendung der früher in den USA abgelehnten Kontrolltheorie bei der Feststellung der Feindeigenschaft juristischer Personen durch die neuere amerikanische Verwaltungs- und Gerichtspraxis.

Carter, P. B.: Immunity of Foreign Sovereigns from Jurisdiction (S. 78–86). Kritisiert die beiden Entscheidungen des British High Court *Krajina v. The Tass Agency (1949) 2 All E. R. 274* und *Dollfus Mieg et Compagnie S. A. v. Bank of England (1949) 2 K. B. 369*, in denen an der britisch-amerikanischen These, daß sich die Immunität eines ausländischen Staates auch auf seine Privatrechtsverhältnisse erstreckt, festgehalten wird.

Barakat, G. D.: Aliens and the End of the Transitional Period in Egypt (S. 112–115). Überblick über die Geschichte der Kapitulationen bis zu ihrem Erlöschen am 14. 10. 1949.

Powell, George L.: The Council of Europe (S. 164–196). Behandelt Vorgeschichte und Inhalt des Europa-Rat-Statuts, die Ergebnisse der ersten Sitzungsperiode des Europa-Rats und die Möglichkeiten der Erweiterung seiner Funktionen. Verf. hält die Zusammenfassung der Funktionen der bestehenden europäischen internationalen Organisationen unter dem Europa-Rat und Heranbildung eines international-europäischen Beamtenkörpers für den nächsten geeigneten Schritt zur weiteren politischen Integration Europas.

Parry, Clive: Some Considerations upon the Content of a Draft Code of

Offences against the Peace and Security of Mankind (S. 208–227). Im Hinblick auf den Auftrag der Generalversammlung der UN an die International Law Commission, einen Katalog von Straftaten gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit zu entwerfen, erörtert Verf. die Frage, welche Straftaten darin aufzunehmen wären. Er wendet sich dagegen, international anerkannte Straftaten, wie z. B. Piraterie, Sklavenhandel etc., die bereits nach jedem innerstaatlichen Strafrecht verfolgt würden, in einen solchen Katalog aufzunehmen, zumal ihre Verfolgung auf internationaler Ebene durch einen internationalen Strafgerichtshof geschehen sollte. Verf. befürwortet dagegen die Aufnahme solcher Straftaten, wie z. B. Verletzung der Menschenrechte, Zerstörung des internationalen Vertrauens durch Methoden des sog. »Kalten Krieges«, Anstiftung zum gewaltsamen Umsturz der Regierung anderer Länder, Anwendung bestimmter wirtschaftsschädigender Praktiken.

Fawcett, J. E. S.: Admission of New Members (S. 281–285). Behandelt die Streitfrage, ob die Generalversammlung der UN ein neues Mitglied ohne vorherige positive Empfehlung des Sicherheitsrats aufnehmen kann.

—: *The Present Status under the new Indian Constitution of Indian Citizens within the British Commonwealth* (S. 285–286).

Doman, Nicholas R.: Compensation for Nationalised Property in Post-War Europe (S. 323–342). Behandelt die Frage der Entschädigung ausländischer Staatsangehöriger bei Nationalisierungen in osteuropäischen Staaten.

Beaumont, K. M.: Notes on Some Aspects of the Legal Position of International Air Carriers (S. 360–370).

Cobn, E. J.: German Enemy Property (S. 391–407, 530–551; Vol. 4, S. 60–77). Behandelt die Lage des deutschen Vermögens in Großbritannien, insbesondere nach dem Distribution of German Property Act, 1949.

Carter, P. B.: Immunity of Foreign Sovereigns from Jurisdiction (S. 410–413). Behandelt die oben erwähnte Sache *Dollfus Mieg et Compagnie S. A. v. Bank of England*, (1950) 1 All E. R. 747, worin der Court of Appeal an der bisherigen Rechtsprechung festhält, aber *de lege ferenda* anregt, den Umfang der Immunität des ausländischen Staates von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig zu machen.

Green, L. C.: The Recognition of Communist China (S. 418–422). Berichtet über die Entscheidung des Supreme Court in Hongkong in der Sache *Civil Air Transport Inc. v. Chennault* (1950), in dem Streit um die in Hongkong befindlichen Flugzeuge der staatlichen chinesischen Flugverkehrsgesellschaft. Die Entscheidung interessiert wegen der im Prozeß abgegebenen Stellungnahme der britischen Regierung zum völkerrechtlichen Status der Regierung der Volksrepublik China.

Green, L. C.: Human Rights and Colour Discrimination (S. 422–426). Berichtet über die Entscheidung des kalifornischen District Court of Appeal in der Sache *Fujii v. California* (1950), die ein kalifornisches Gesetz, das den Erwerb von

Grundbesitz durch nichteinbürgerungsfähige Ausländer verbot, wegen Rassendiskriminierung für nichtig erklärt hat. Die Entscheidung interessiert deshalb, weil sie der von den USA ratifizierten UN-Charter unmittelbare gesetzesaufhebende Wirkung im innerstaatlichen amerikanischen Recht beilegt.

Fawcett, J. E. S.: Convention on Declaration of Death of Missing Persons (S. 446–449).

—: *The Powers of Governments of Non-Independent Territories of His Majesty to Enter into International Agreements (S. 449–452).*

Feinberg, N.: The Interpretation of the Anglo-American Convention on Palestine, 1924 (S. 475–486). Behandelt die Rechtsstellung der amerikanischen Staatsangehörigen in Palästina während der Mandatszeit nach dem britisch-amerikanischen Abkommen vom 3. 12. 1924.

Seidl-Hohenveldern, I.: Austrian Decisions on Private International Law, 1945–1950 (S. 487–502). Berichtet u. a. über einige Entscheidungen über die Nichtanerkennung ausländischer Enteignungsmaßnahmen und über die Immunität eines ausländischen Staates.

Brooks, E. A. S.: Subsidiary Judicial Authorities of the United Nations Organization to Hear and Decide Claims by Individuals and Corporations against States (S. 523–529).

Hornsey, G.: Foreign Investment and International Law (S. 552–561). Behandelt den unbefriedigenden Rechtsschutz für öffentliche und private ausländische Kapitalanlagen.

*Carter, P. B.: Recent English Decisions. Prize: Ship's Flag and Enemy Character. The *Unitas* (1950), 2 All E. R. 219. Recognition of Foreign Governments-Limited Retroactive Effect (S. 562–566).* Behandelt u. a. die Entscheidung in Sachen *Boguslawski v. Gdynia Ameryka Linie* (1950), 2 All E. R. 355.

Abel, Paul: Immunity of Foreign Sovereign States. Effect of Belligerent Confiscatory Measures in Non-Belligerent States (S. 576–579). Berichtet über die Entscheidung des österr. Obersten Gerichtshofs in der Sache *Hoffmann v. Dralle* vom 10. 5. 1950.

Fawcett, J. E. S.: China and the Security Council (S. 581–586). Behandelt den Streit, welche Regierung als Vertretung Chinas im Sicherheitsrat anzuerkennen ist.

— Vol. 4, 1951

Tucker, R. W.: The Interpretation of War under Present International Law (S. 11–38). Verf. geht vom Widerstreit der Theorien aus, ob der Krieg im Rahmen der Völkerrechtsordnung als ein außerrechtliches Faktum betrachtet werden muß oder in jedem Falle entweder als völkerrechtliches Delikt oder als erlaubte Sanktion gegen einen Rechtsbruch (*bellum iustum*) rechtlich qualifiziert werden kann. Verf. ist der Ansicht, daß nur die letztere Auffassung mit dem Wesen einer wirklichen Rechtsordnung, die eine Grenze zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Gewaltanwendung ziehen müsse, vereinbar sei und in neuerer Zeit an Boden gewonnen habe, daß aber die bisherigen Formen internationaler Organisation (Völkerbund

und UN) und Kriegsächtung (Kellogg-Pakt) einen fundamentalen Mangel hätten: sie erklärten zwar den Krieg mit Ausnahme eines begrenzten Selbstverteidigungsrechts (vgl. Art. 51 UN-Charta) für unrechtmäßig, schafften aber dafür keine Garantien, daß eine völkerrechtliche Streitigkeit in jedem Falle unparteiisch entschieden und der Rechtsbrecher zur Verantwortung gezogen werde. Verf. schließt mit einer Kritik der Resolution der UN-Generalversammlung vom 3. 11. 1950 (Acheson-Plan), die rechtlich nicht mit der UN-Charta vereinbar sei, wenn auch ihre Lösung politisch gegenüber der in der UN-Charta konzipierten Autokratie der fünf Großmächte vorzuziehen sei.

Kahn, E.: The International Court's Advisory Opinion on the International Status of South-West Africa (S. 78–99). Überblick über die Vorgeschichte des Streitfalles, über die im Schrifttum hierzu geäußerten Ansichten und über den Inhalt des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs (C. I. J. Rec. 1950, S. 123 ff.), in dem festgestellt wurde, daß das Mandat über Südwestafrika mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen für Südafrika fortbestehe und nicht einseitig von Südafrika geändert werden könne, daß aber Südafrika nicht zum Abschluß eines Treuhandabkommens mit den UN verpflichtet sei. Von Interesse ist die Inzidentfeststellung des Gerichtshofs, daß Südafrika durch das Mandat keine Souveränität über Südwestafrika übertragen worden sei.

Aristeides: The Chinese Aircraft in Hong Kong (S. 159–177). Behandelt den Rechtsstreit um die in Hongkong befindlichen, von der chin. Nationalregierung an amerikanische Interessenten verkauften, von der chin. Volksregierung jedoch als chinesisches Staatseigentum beanspruchten und durch ihre Beauftragten in Besitz genommenen 70 Flugzeuge, der vom Supreme Court in Hongkong wegen der Immunität des effektiven Besitzes der chin. Volksregierung zunächst zugunsten der letzteren entschieden wurde. Anhangsweise ist die Verordnung der britischen Regierung vom 10. 5. 1950 abgedruckt, durch die im Hinblick auf diese Entscheidungen der Supreme Court in Hongkong *ad hoc* für diesen Rechtsstreit ermächtigt wird, den Streit um die Eigentumsverhältnisse ohne Rücksicht auf die Immunität einer ausländischen Regierung zu entscheiden.

Johnson, D. H. N.: Artificial Islands (S. 203–215). Behandelt die Frage, inwieweit Bauten auf dem Meeresgrund außerhalb der Territorialgewässer, die sich über den Meeresspiegel erheben (z. B. Leuchttürme, Vorrichtungen zur Erbohrung und Gewinnung von Erdöl etc.) – analog einer natürlichen Insel – den Besitzstaat zur Inanspruchnahme einer Territorialgewässerzone um diese Bauten herum berechtigen. Verf. verweist u. a. auf die Diskussion dieses Problems auf der Haager Kodifikationskonferenz 1930 und auf den Vorschlag der International Law Commission (Bericht über die zweite Sitzungsperiode 5. 6.–29. 7. 1950), zwar keine Territorialgewässerrechte, aber gewisse Sicherheitszonen um solche Bauten anzuerkennen.

Green, L. C. United Nations General Assembly, 1950 (S. 216–229).

Green, L. C.: International Court of Justice, Right of Asylum Case (S. 229–239).

Kollewijn, R. D.: Conflicts of Western and Nonwestern Law (S. 307–325).
Morgenstern, F.: Recognition and Enforcement of Foreign Legislative, Administrative and Judicial Acts which are Contrary to International Law (S. 326–344). Verf. untersucht, inwieweit ein Gericht die Anerkennung ausländischer Gesetze, Verwaltungsakte oder Urteile mit der Begründung ablehnen kann, daß diese Akte gegen das Völkerrecht verstoßen. Verf. sieht zunächst als unstrittig an, daß eine Anerkennung immer dann abgelehnt werden kann, wenn nach völkerrechtlichem Kollisionsrecht den betreffenden ausländischen Staatsorganen die Zuständigkeit zur Vornahme des angefochtenen Aktes abgesprochen werden kann. Verf. zieht ferner die Rechtsprechung in den westlichen Ländern heran, wonach eine Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit ausländischer Gesetze insoweit für zulässig gehalten wird, als den eigenen Gerichten des betreffenden ausländischen Staates ein solches Nachprüfungsrecht eingeräumt sei; dies müsse analog in den Fällen gelten, in denen das Verfassungsrecht des betreffenden ausländischen Staates dem Völkerrecht eine gesetzesderogierende Wirkung einräume (Art. 25 des Grundgesetzes der Bundesrepublik, Artt. 26, 28 der französischen Verfassung von 1946). Schließlich müsse der Gesichtspunkt der Völkerrechtswidrigkeit im Rahmen des *ordre public*-Vorbehalts im internationalen Privatrecht berücksichtigt werden, sofern ausländische Hoheitsakte Rechtswirkungen auf Personen und Sachen im Bereich des entscheidenden Gerichts erstrebten.

Hecke, G. A. van: Confiscation, Expropriation and the Conflict of Laws (S. 345–357). Die Nichtanerkennung solcher Akte könne aus zwei Gesichtspunkten hergeleitet werden, die in ihren Voraussetzungen und ihrem Anwendungsbereich verschieden seien: erstens aus dem Grundsatz der territorialen Begrenzung der Rechtswirkungen von Gesetzen mit politischem oder Strafcharakter und zweitens aus dem Vorbehalt des *ordre public*. Verf. weist auf die Divergenz in der Rechtsprechung der verschiedenen Länder hin, wieweit eine von dem konfiszierenden oder expropriierenden Staat innerhalb oder außerhalb seines Gebiets durchgeführte effektive Besitzergreifung später in einem ausländischen Staat von dem früheren Vermögensinhaber wieder angefochten werden kann. Verf. weist hierbei insbesondere auf die für den früheren Vermögensinhaber ungünstige Rechtsprechung der britischen und amerikanischen Gerichte hin, die bereits den bloßen effektiven Besitz durch einen ausländischen Staat unter Immunitätsschutz stellte.

Cooper, J. C.: High Altitude Flight and National Sovereignty (S. 411–418). Verf. kommt auf Grund der diesbezüglichen Bestimmungen der Luftfahrtkonventionen von Paris 1919, Madrid 1926, Chicago 1944 zu dem Ergebnis, daß nach geltendem Völkerrecht sich der Souveränitätsbereich des Staates mindestens bis an die obere Grenze des »Lufttraumes« erstreckte, wo der Flug mit Flugzeugen und anderen Luftfahrzeugen, auf die sich diese Konventionen ausschließlich bezögen, noch technisch möglich sei; ob er im Hinblick auf die Möglichkeit des reinen Raketenfluges über diese Grenze hinaus ausgedehnt werden könne, sei jedoch völkerrechtlich noch nicht einwandfrei geklärt. Eine solche Ausdehnung wäre nach Ansicht des Verf. nur insoweit gerechtfertigt, als der dadurch einbezogene Raum im

Rahmen des jeweiligen wissenschaftlichen Fortschritts effektiv kontrolliert werden könne.

Alexander, Ch. H.: Israel in Fieri (S. 423–430). Behandelt Sukzessionsfragen, die sich aus der Entstehung des Staates Israel auf dem Gebiet des ehemaligen Mandatsgebiets Palästina ergeben.

Johnson, D. H. N.: Control of Exploitation of Natural Resources in the Sea off the United Kingdom (S. 445–453). Berichtet über die Regelung der Fischerei und der Ausbeutung der Bodenschätze innerhalb der Territorialgewässer nach innerstaatlichem britischen Recht. Verf. weist darauf hin, daß dieses keine generelle Festlegung der Dreimeilengrenze der Territorialgewässer enthalte, sondern insoweit der völkerrechtlichen Regelung Spielraum lasse.

Green, L. C.: The Nature of the "War" in Korea (S. 462–468). Verf. erörtert zunächst an Hand mehrerer praktischer Rechtsfälle in Australien, Großbritannien und USA, inwieweit sich diese Staaten im Hinblick auf die Beteiligung ihrer Streitkräfte an Kampfhandlungen in Korea innerstaatlich als im Kriegszustand befindlich betrachten. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Kampfhandlungen in Korea unabhängig von der innerstaatlichen Betrachtungsweise vom Völkerrecht her gesehen als Krieg zu betrachten seien.

Brandon, M.: Final Clauses in Multilateral Conventions (S. 469–474). Verf. weist auf das von der Rechtsabteilung des UN-Sekretariats herausgegebene Handbuch gleichen Titels hin (U. N. Doc. ST/LEG/1.), das eine Zusammenstellung der seit 1944 in multilateralen Verträgen verwendeten Vertragsklauseln über Inkrafttreten, Beitritt neuer Staaten, Kündigung, Auslegung, Revision usw. enthält. Verf. weist auf einige interessante Ergebnisse aus dem Studium dieser Zusammenstellung hin, wie z. B. auf die Abkehr von der eine gewisse Zeit üblichen Beitrittsform der »acceptance« und auf die weitgehende Einschaltung des Internationalen Gerichtshofs zur Entscheidung von Auslegungsstreitigkeiten. Verf. bedauert, daß die Klauseln über Zulässigkeit und Wirkung von Vorbehalten eines Staates bei der Unterzeichnung oder Ratifizierung nicht in die Zusammenstellung aufgenommen wurden.

Stephenson, J. F. E.: Persian Gulf Oil Concessions (S. 503–506). Behandelt Auslegungsfragen der zwischen den örtlichen arabischen Fürsten und britischen Ölgesellschaften geschlossenen Konzessionsverträge, insbesondere im Hinblick auf die Ausdehnung der Ausbeutung auf Vorkommen unter dem angrenzenden Meeresstreifen.

Tapp, J.: The Soviet-Persian Treaty of 1921 (S. 511–514). Verf. untersucht, welche Rechte die Sowjetunion aus diesem Verträge jetzt noch herleiten könnte und inwieweit diese Rechte etwa durch die Artt. 51–53 der UN-Charta modifiziert sein könnten.

Honig, F.: Patents: The Search for Novelty by the International Institute of Patents (S. 516–520). Berichtet über die Funktionen des Internationalen Patentinstituts im Haag, errichtet im Juni 1950 gemäß Abkommen vom 6. 6. 1947 zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden.

D. J.: *The Inter-American Council of Jurists* (S. 521–525). Berichtet über die Konstituierung und Aufgaben dieses im Rahmen der Organisation der Amerikanischen Staaten (Bogotá-Charta 1948) geschaffenen Organs. Je

International Organization. Vol. 1, 1947

World Peace Foundation, Boston/Mass., L. M. Goodrich.

Goodrich, L. M.: *From League of Nations to United Nations* (S. 3–21). Verf. ist der Ansicht, daß der Unterschied zwischen beiden Organisationen häufig übertrieben werde, und zeigt an Hand der Struktur und Funktionen beider Organisationen und ihrer Organe, inwieweit die UN eine organische Fortentwicklung des Völkerbundes darstellen. Die Konstruktion der UN beruhe wesentlich auf den Erfahrungen und Methoden des Völkerbundes.

Mosely, Ph. E.: *Peace-Making, 1946* (S. 22–32). Verf., der als politischer Berater der amerikanischen Delegation an den alliierten Konferenzen teilgenommen hat, berichtet über die langwierigen Verhandlungen zwischen den Alliierten über den Text der Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland bis zur Fertigstellung ihrer endgültigen Fassung auf der New Yorker Außenministerkonferenz vom 4. 11.–6. 12. 1946.

Lee, D. E.: *The Genesis of the Veto* (S. 33–42). Verf., der an der San Francisco-Konferenz 1945 teilgenommen hat, gibt eine Darstellung und Würdigung der Gründe, die zu der in Art. 27 UN-Charta enthaltenen Form des Vetorechts der Großmächte geführt haben.

Loveday, A.: *An Unfortunate Decision* (S. 279–290). Verf. kritisiert die Entscheidung des Wirtschafts- und Sozialrats der UN vom Sommer 1946, wonach sämtliche beim Wirtschafts- und Sozialrat zu bildenden beratenden Kommissionen nicht aus unabhängigen, wegen ihrer persönlichen Fähigkeiten berufenen Mitgliedern, sondern aus Staatsvertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzt werden.

Belshaw, H.: *The Food and Agricultural Organization of the United Nations* (S. 291–306). Überblick über die agrarwirtschaftlichen Weltprobleme und über die im Rahmen der FAO vorgesehenen Methoden zu ihrer Lösung.

Glazebrook, G.: *The Middle Powers in the United Nations System* (S. 307–315). Behandelt den Einfluß der »mittelgroßen« Mitgliedstaaten der UN auf die Ausarbeitung der UN-Charta und die Willensbildung der UN, insbesondere vom kanadischen Standpunkt aus. Verf. bemerkt dazu u. a., daß eine Blockbildung in den UN bisher nur nach regionalen und ideologisch-politischen Gesichtspunkten, nicht aber nach der Größe oder Macht der Staaten stattgefunden habe.

Malin, P. M.: *The Refugee: A Problem for International Organization* (S. 443–459). Behandelt Notwendigkeit, Entstehung und Erfolgsaussichten der IRO.

Sharp, W. R.: *The Specialized Agencies and the United Nations: Progress Report I* (S. 460–474). Behandelt die Bemühungen im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats der UN um eine Koordinierung der Tätigkeit der Spezialorganisationen der UN, deren Funktionen sich teilweise sowohl untereinander wie mit denen des ECOSOC überschneiden. Verf. behandelt insbesondere die zwischen den UN und

den einzelnen Spezialorganisationen abgeschlossenen Abkommen und die auf Grund dieser Abkommen angebahnte gegenseitige Zusammenarbeit. Verf. weist jedoch darauf hin, daß die koordinierenden Funktionen des ECOSOC auf Grund der UN-Charta nur empfehlenden, aber keinen übernational-verbindlichen Charakter hätten.

Mason, E. S.: Reflections on the Moscow Conference (S. 475–487). Verf., der als Berater der amerikanischen Delegation an der Moskauer Außenministerkonferenz über Deutschland und Österreich vom 10. 3.–24. 4. 1947 teilgenommen hat, würdigt das politische Ergebnis dieser Konferenz, insbesondere im Hinblick auf die divergierenden Standpunkte der Alliierten in der Frage der deutschen Reparationen.

— Vol. 2, 1948

Stratton, S. S.: The Far Eastern Commission (S. 1–18). Behandelt Struktur und Funktionen der durch die Moskauer Außenministerkonferenz vom Dezember 1945 errichteten interalliierten Kommission zur Festlegung der alliierten Besatzungspolitik gegenüber Japan und würdigt die Ergebnisse der Tätigkeit dieser Kommission seit ihrem ersten Zusammentreten am 26. 2. 1946.

Knorr, K.: The Bretton Woods Institutions in Transition (S. 19–38). Behandelt die bisherigen Ergebnisse der Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds (IMF) und der Internationalen Bank (IBRD), besonders im Hinblick auf die Lösung der Probleme, die sich aus der Ost-West-Spannung, der Dollarknappheit und dem Wiederaufbauprogramm Europas ergeben. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß beide Institutionen zur Lösung dieser Probleme nicht viel beitragen könnten, da ihre Konstruktion auf der Konzeption eines freien Welthandels auf der Grundlage freier Marktwirtschaft und freier Unternehmerinitiative beruhe und ihre vollen Funktionsmöglichkeiten erst im Rahmen einer funktionierenden Weltwirtschaft entfalten könnten.

Feis, H.: The Geneva Proposals for an International Trade Charter (S. 39–52). Berichtet über den Inhalt des auf der Genfer Konferenz im Frühjahr 1947 ausgearbeiteten Entwurfs einer ITO-Charta, der die Grundlage der auf der Havanna-Konferenz 1948 endgültig formulierten und unterzeichneten ITO-Charta bildete. Verf. weist darauf hin, daß in dem 1947-Entwurf insbesondere über das Stimmgewicht der einzelnen Mitglieder und über die Gestaltung der Handelsbeziehungen der Mitglieder gegenüber Nichtmitgliedstaaten keine Einigung erzielt werden konnte.

Padelford, N. J.: The Use of the Veto (S. 227–246). Verf. gibt eine Analyse der Motive für die Anwendung des Vetorechts in der Praxis des Sicherheitsrats während seiner 223 Sitzungen vom 18. 1. 1946–19. 12. 1947. Verf. weist darauf hin, daß sich die Sowjetunion hauptsächlich wegen ihrer politischen Isolierung zur häufigen Anwendung des Vetos veranlaßt gesehen habe, während die Westmächte die Anträge der Sowjetunion bereits ohne Anwendung des Vetos infolge ihres Stimmenübergewichts im Sicherheitsrat hätten zu Fall bringen können. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß man im Sicherheitsrat zu oft zum Mittel der formalen Abstimmung gegriffen und damit die Auslösung des Vetos verursacht habe; in den meisten Fällen, wo eine Entscheidung des Sicherheitsrats durch das Veto verhindert

worden sei, habe man allerdings die betreffende politische Frage auf anderem Wege lösen können, nur in der Frage der Aufnahme neuer Mitglieder sei dies nicht möglich gewesen. Wenn aber der Sicherheitsrat seine Aufgabe erfüllen solle, müsse ein Weg gefunden werden, um die Paralyse des Willens seiner überwiegenden Mehrheit durch das Veto einer einzelnen Großmacht auf ein Minimum zu reduzieren.

Sharp, W. R.: The Specialized Agencies and the United Nations: Progress Report II (S. 247–267). Fortsetzung der Darstellung aus Vol. 1, 1947, S. 460 ff. und Bericht über die inzwischen (1947–1948) erzielten Fortschritte in der Koordinierung der Funktionen der UN und ihrer Spezialorganisationen. Verf. behandelt in diesem Teil seines Berichts vor allem das Problem der Kontrolle der UN über das Budget der Spezialorganisationen.

Finkelstein, L. S.: Trusteeship in Action: The United Nations Mission to Western Samoa (S. 268–282).

Blaisdell, Th. C.: The European Recovery Program – Phase Two (S. 443–454). Behandelt die Organisierung der europäischen Zusammenarbeit seit der Ankündigung amerikanischer Wirtschaftshilfe in der bekannten Harvard-Rede des amerikanischen Außenministers Marshall am 5. 6. 1947.

Furniss jr., E. S.: Recent Changes in the Inter-American System (S. 455–468). Behandelt die Weiterentwicklung der interamerikanischen Organisation während der Kriegs- und Nachkriegszeit bis zur Bogotá-Charta 1948, insbesondere auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit (Interamerikanischer Beistandsvertrag von 1947 in Rio de Janeiro). Verf. betont die politisch schwierige Stellung der USA, deren Sicherheitsinteressen jetzt außerhalb Amerikas lägen, gegenüber der mehr isolationalistischen Einstellung der lateinamerikanischen Staaten, deren Sicherheitsinteressen sich auf den amerikanischen Kontinent beschränkten.

Wright, Quincy: Recent Trends in the Evolution of the United Nations (S. 617–631). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Erfolge der UN in einigen politischen Fragen den abträglichen Einfluß der Rivalität zwischen den Großmächten auf das öffentliche Ansehen und die politische Wirksamkeit der UN nicht hätten wettmachen können; nur auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der UN und ihrer Spezialorganisationen seien durch die Zusammenarbeit der Nationen im UN-Sekretariat und in den Fachkommissionen Fortschritte festzustellen.

— Vol. 3, 1949

Johnson, J. E.: The Soviet Union, the United States and International Security (S. 1–13). Ein Vergleich der Einstellung der beiden Großmächte zum System der kollektiven Sicherheit in der Organisation der UN. Verf. vertritt die Ansicht, daß beide Staaten in ihrer UN-Mitgliedschaft Vorteile für ihre Sicherheitsbedürfnisse sehen; infolgedessen sei die Mitgliedschaft beider Staaten in den UN, wenn sie auch wegen der politischen Spannung zwischen ihnen für die Arbeit der UN hinderlich sei, letztlich doch für die Erhaltung des Weltfriedens nützlich.

Goodrich, L. M.: The United Nations and Domestic Jurisdiction (S. 14–28).

Behandelt die Tragweite des Art. 2 Abs. 7 der UN-Charta, wonach alle Angelegenheiten, die »wesentlich« innere Angelegenheiten eines Staates sind, der Zuständigkeit der UN verschlossen sind (*domestic jurisdiction*-Klausel), und seine Auswirkungen auf die Praxis der UN. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Neuformulierung dieses Vorbehalts, der gegenüber seinem Vorgänger in Art. 15 Abs. 8 des Völkerbündspaktes durch die Abänderung des Wortes »ausschließlich« in »wesentlich« formal den vorbehaltenen Bereich staatlicher Zuständigkeit erweitert habe, sich bisher in der Praxis der UN (Spanien-Resolution, Eingreifen in Indonesien, Behandlung der Inder in Südafrika) nicht nachteilig ausgewirkt habe; die weite Fassung dieses Vorbehalts habe aber den einzelnen Staaten, die gegen eine Entscheidung der UN opponierten, zusätzliche rechtliche Argumente für ihre Opposition geliefert und sei ganz allgemein geeignet, die nationalegoistische Einstellung zu verstärken, die die Einräumung wirklicher Vollmachten an internationale Organisationen bisher verhindert habe.

Little, V.: Control of International Air Transport (S. 29–40). Behandelt die erfolglosen Bemühungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Luftfahrtorganisation (ICAO), zu multilateralen und nichtdiskriminierenden Luftverkehrsabkommen zu gelangen.

Kirk, G.: The Atlantic Pact and International Security (S. 239–251). Behandelt den politischen Einfluß des Nordatlantikpaktes auf die Entwicklung der UN. Verfasser erkennt dessen politische Vorteile für die USA an, befürchtet aber eine Vertiefung der politischen Spaltung der Welt in eine amerikanische und sowjetische Einflußzone und entsprechende Blockbildungen in den Organen der UN.

Machinery for Rebuilding the European Economy: I. Rostow, W. W.: The Economic Commission for Europe (S. 254–268);

II. Lintott, H. J. B.: The Organization for European Economic Cooperation (S. 269–277). Beide Aufsätze geben einen Überblick über Struktur, Funktionen und bisherige Tätigkeit beider Organisationen.

Korbel, J.: The Kashmir Dispute and the United Nations (S. 278–287). Behandelt die Tätigkeit der durch Resolution des Sicherheitsrates vom 21. 4. 1948 zur Lösung des Kaschmir-Streitfalles gebildeten United Nations Commission for India and Pakistan bis zur Einstellung der Feindseligkeiten am 1. 1. 1949 und dem zweiten Zwischenbericht der Kommission an den Sicherheitsrat (U.N. Doc. S/1196).

Dennett, R.: Politics in the Security Council (S. 421–433). Verf. kommt in seiner Analyse der politischen Haltung der Großmächte im Sicherheitsrat zu dem Ergebnis, daß der Mechanismus des Sicherheitsrats von den Staaten mehr zur Erreichung ihrer nationalen politischen Ziele als zur Lösung der vor den Sicherheitsrat gebrachten internationalen Probleme benutzt worden sei. Dies entspreche jedoch dem Wesen der Politik, die in der Wechselwirkung verschiedener Gruppeninteressen auf die Formung einer bestimmten Entscheidung innerhalb einer Institution bestehe und im internationalen Bereich nicht wesentlich verschieden von der Wechselwirkung politischer Kräfte sei, die die Entscheidungen in innerstaatlichen Insti-

tutionen bestimme. Es sei deshalb auch nicht zu erwarten, daß der Sicherheitsrat sich in der Form seiner Willensbildung über seine Mitglieder, die Staaten, heraushebe; man komme bei einer solchen realistischen Betrachtungsweise zu einem gerechteren Urteil über die bisherigen Leistungen des Sicherheitsrats.

Wigforss, H.: Sweden and the Atlantic Pact (S. 434-443). Behandelt die politischen Gründe für die Nichtteilnahme Schwedens am Atlantikpakt.

Coster, D. W.: The Interim Committee of the General Assembly: An Appraisal (S. 444-458). Verf. untersucht, inwieweit der durch die Resolution der UN-Generalversammlung vom 13. 11. 1947 gebildete Interim-Ausschuß die ihm zugeordneten Funktionen in den ersten eineinhalb Jahren seiner Tätigkeit ausgeübt hat. Verf. kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der Interim-Ausschuß mit der Lösung politischer Probleme (Voruntersuchung politischer Streitfragen und Vorschläge an die Generalversammlung zu ihrer Lösung) bisher nicht befaßt worden sei; die Zurückhaltung der Westmächte, von dieser Funktion des Interim-Ausschusses Gebrauch zu machen, sei im Hinblick auf den Boykott des Ausschusses durch die Ostblockstaaten zu begrüßen, da dies die Spannung zwischen den Westmächten und der Sowjetunion innerhalb der UN nur verschärft haben würde. Dagegen habe der Interim-Ausschuß auf dem Gebiet des Studiums der organisatorischen Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit nützliche Arbeit geleistet, wie seine Vorschläge an die Generalversammlung über das Vetorecht im Sicherheitsrat und die Verbesserung der Verfahren zur internationalen Streitschlichtung gezeigt hätten, die beide ohne wesentliche Änderungen in den Resolutionen der Generalversammlung vom 14. und 28. 4. 1949 ihren Niederschlag gefunden haben. Wenn der Interim-Ausschuß auch in Zukunft auf Aufgaben der letzteren Art beschränkt werde, könne vielleicht auch die Sowjetunion zur Teilnahme bewogen werden.

Rivlin, B.: The Italian Colonies and the General Assembly (S. 459-470). Behandelt die Verhandlungen über die Frage des künftigen Schicksals der ehemaligen ital. Kolonien (Eritrea, Somaliland, Libyen), über die die UN-Generalversammlung auf Grund des ital. Friedensvertrages zu entscheiden hatte. Verf. verteidigt die Generalversammlung gegen den Vorwurf, in dieser Frage versagt zu haben, weil sie bisher (bis zum Abschluß ihrer dritten Sitzungsperiode am 18. 5. 1949) noch keine Entscheidung habe treffen können. Alle bis dahin eingebrachten Vorschläge seien von der Generalversammlung zu Recht abgelehnt worden, weil sie von machtpolitischen Interessen, nicht aber vom Interesse der Bevölkerung der betreffenden Gebiete inspiriert gewesen seien.

Rothwell, Ch. E.: International Organization and World Politics (S. 605-619). Verf. untersucht die wechselseitige Abhängigkeit zwischen der Tätigkeit der internationalen Organisationen und den die Weltpolitik beeinflussenden Kräften. Verf. ist der Ansicht, daß Organe internationaler Organisationen trotz der trennenden Kräfte in einer in Staaten aufgeteilten Welt fähig gewesen seien, zur Bildung eines internationalen Willens zu gelangen, der über eine bloße Summierung der Einzelwillen der Mitgliedstaaten hinausgehe, und die widerstreitenden Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten in einer allen Interessen Vorteil bringenden

Entscheidung aufzulösen; diese »Internationalisierung« internationaler Organe wachse dem Grade nach, je mehr sich ihre Funktionen auf nichtpolitischem Gebiet bewegten, wobei Verf. den Sicherheitsrat und die Postunion als Extreme erwähnt. Freilich hänge die Fähigkeit aller internationalen Organe, zu wirklich »internationalen« Lösungen zu gelangen, weitgehend vom Ausmaß der politischen Spannungen unter den Mitgliedstaaten ab, aber die Immunität dieser Organe gegenüber den Einflüssen dieser Spannungen wachse und sei insoweit ein Beweis für das Wachstum eines echten Internationalismus.

Lov ed ay, A.: The European Movement (S. 620–632). Behandelt Entstehung, Zusammensetzung, Ziele und Ergebnisse der »Europäischen Bewegung«, der Dachorganisation verschiedener internationaler und nationaler Organisationen, die eine politische Einigung Europas erstreben.

Se abury, P.: The League of Arab States: Debacle of a Regional Arrangement (S. 633–642). Behandelt die Entstehung, Struktur und Tätigkeit der 1945 gegründeten Arabischen Liga. Verf. ist der Ansicht, daß die Erfahrungen mit der Arabischen Liga Zweifel an der Vereinbarkeit gewisser Typen regionaler Zusammenschlüsse mit den Zielen der UN erwecken müßten. Die Arabische Liga, die eine in sich abgeschlossene, von den rivalisierenden Interessen der Großmächte unabhängige arabische Welt im Nahen Osten erstrebe, habe nicht die erforderlichen Machtgrundlagen, um diese Aufgaben zu erfüllen und Sicherheit und Frieden im Nahen Osten zu erhalten.

Bough, J. A.: The Caribbean Commission (S. 643–655). Behandelt die organisatorische Struktur, Funktionen und Ergebnisse der Tätigkeit der am 9. 3. 1942 errichteten anglo-amerikanischen und am 30. 10. 1946 durch den Beitritt Frankreichs und der Niederlande erweiterten, mit beratenden Funktionen auf dem Gebiet kolonialer Entwicklung ausgestatteten Kommission. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß sich diese Form kolonialer Zusammenarbeit noch im Versuchsstadium befinde und den Beweis für ihren praktischen Nutzen noch schuldig geblieben sei.

— Vol. 4, 1950

Nie buhr, Reinhold: The Theory and Practice of UNESCO (S. 3–11).

Ascher, Charles S.: The Development of UNESCO's Program (S. 12–26).

Allen, Charles E.: World Health and World Politics (S. 27–43). Behandelt die Entwicklung der Weltgesundheitsorganisation. Verf. bedauert, daß diese bisher durch die ideologisch-politischen Spannungen der Welt und insbesondere durch den Austritt der USSR behindert worden sei.

Richardson, Channing B.: The United Nations Relief for Palestine Refugees (S. 44–54). Berichtet über die Maßnahmen der UN zur Unterstützung der durch die Kriegsereignisse in Palästina heimatlos gewordenen jüdischen und arabischen Flüchtlinge und insbesondere über die Tätigkeit der durch die Generalversammlungs-Resolution 212 (III) vom 19. 11. 1948 zu diesem Zwecke errichteten Hilfsorganisation (UNRPR).

Baker Fox, Annette: The United Nations and Colonial Development (S. 199

-218). Behandelt die Frage, inwieweit den Organen der UN, insbesondere dem Treuhandschaftsrat, auf Grund der Abschnitte XI und XII der UN-Charta ein Aufsichts- und Einwirkungsrecht gegenüber den Kolonialmächten in Fragen der Kolonialverwaltung zusteht. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die grundsätzlichen kolonialpolitischen Entscheidungen zwar nach wie vor in der Kompetenz der Kolonialmächte verblieben seien, daß aber eine indirekte Beeinflussung dieser Entscheidungen durch die Tätigkeit der UN festgestellt werden könne.

Moseley, Philip E.: The Treaty with Austria (S. 219-235). Behandelt die Bemühungen um den Staatsvertrag über Österreich. Trotz geringen Fortschritten hierin sei es möglich gewesen, in einigen technischen Fragen der Verwaltung Österreichs eine Verständigung zu erzielen.

Chaumont, Charles: A French View on Security through International Organization (S. 236-246).

Carter, Gwendolen M.: The Commonwealth in the United Nations (S. 247-260). Behandelt die politische Haltung der Mitglieder des brit. Commonwealth in den UN im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zum Commonwealth. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Mitglieder des brit. Commonwealth bisher im allgemeinen keine gemeinsame politische Stellung bezogen haben und nicht darauf bestanden haben, im Rahmen der UN als Commonwealth-Block angesehen zu werden. Die Form der Zusammenarbeit im Commonwealth sei jedoch ein positiver Faktor zur Erreichung der auf Völkerverständigung und Interessenausgleich gerichteten Ziele der UN.

Corbett, Percy E.: Congress and Proposals for International Government (S. 383-399). Kritische Beurteilung der im amerikanischen Kongreß eingebrachten Vorschläge über die Umwandlung der UN in eine Weltföderation. Verf. steht auf dem Standpunkt, daß die gegenwärtige Konstruktion der UN das Beste sei, was sich heute in dieser Richtung erreichen lasse. Die Schwäche der UN sei nicht in ihrer Konstruktion als solcher, sondern in dem Mangel einer gemeinsamen Willensrichtung ihrer Mitglieder begründet. Der Mangel an Übereinstimmung, der die Arbeit der UN bisher beeinträchtigt habe, werde auch ihre Umformung in eine effektive Weltföderation verhindern, solange die ideologisch-politische Spaltung zwischen West und Ost fortbestehe.

Bloomfield, Lincoln Palmer: The Department of State and the United Nations (S. 400-411). Berichtet über die verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen des amerikanischen Außenministeriums für die Teilnahme der USA an der Arbeit der UN.

Hovey jr., Allan: Voting Procedure in the General Assembly (S. 412-427). Behandelt die sich aus dem Art. 18 der UN-Charta ergebenden geschäftsordnungsmäßigen Zweifelsfragen bei Abstimmungen in der Generalversammlung, darunter insbesondere die Fragen, wann Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist, mit welcher Mehrheit die Vorfrage der Notwendigkeit einer Zweidrittel-Mehrheit zu entscheiden ist und wie Stimmenthaltung und Abwesenheit bei der Berechnung der Mehrheit zu bewerten sind.

Buehrig, Edward H.: The United States, the United Nations and Bi-Polar Politics (S. 573–584).

Furniss, jr., Edgar S.: The Inter-American System and Recent Caribbean Disputes (S. 585–597). Berichtet über die Beilegung der Streitfälle zwischen Costa Rica und Nicaragua 1948/49, zwischen Haiti und der Dominikanischen Republik 1949/50 und zwischen der Dominikanischen Republik und Haiti, Cuba und Guatemala 1950 im Rahmen der Organisation der Amerikanischen Staaten und zieht daraus Schlüsse über die Wirksamkeit der panamerikanischen Organisation auf dem Gebiet der internationalen Streitschlichtung.

Crocker, Walter R.: Some Notes on the United Nations Secretariat (S. 598–613). Kritik an der derzeitigen Personalauswahl und Überorganisation des UN-Sekretariats. Je

Internationale Spectator. Jg. 5, 1951

M. M.: De bevoegdheden der bezettende mogendheden in de Duitse Bondsrepubliek (No. 3, S. 4–7).

Jaquet, L. G. M.: Het Colomboplan en den Nederlands-Indonesische Unie (No. 4, S. 1–6).

H. C. S.: Constitutionele ontwikkeling in Oost-Europa (uitgezonderd Rusland) (No. 4, S. 7–10).

H. C. S.: De ontwikkeling van de Volksdemocratie (No. 6, S. 1–7).

Meulen, D. v. d.: De Arabische Liga (No. 10, S. 1–4; No. 11, S. 9–10).

M. M.: De Saar, politiek vacuum in Europa (No. 14, S. 7–10).

M. M.: De Perzische olie (No. 18, S. 1–7; No. 19, S. 6–11).

Vlekeke, B. H. M.: Over de eenheid van Duitsland (No. 22, S. 1–10).

Berke, L. J. M. van den: Het herstel der Duitse eenheid in het licht der jongste ontwikkeling (No. 24, S. 1–6). Rn

Jahrbuch für Sozialwissenschaft. Bd. 2, 1951

Hasenack, Wilhelm: Bilanz der Demontagen. Nachkriegsmethoden internationaler Industriepolitik und ihr Einfluß auf die Zukunft der europäischen Wirtschaft (S. 21–61). Verf. behandelt Motive, Methoden und Wirkungen der Demontagen und geht dabei auch auf völkerrechtliche Fragen ein. Bh

Journal of Central European Affairs. Vol. 10, 1950

Lundin, C. Leonard: The Road from Tsar to Kaiser: Changing Loyalties of the Baltic Germans, 1905–1914 (S. 224–255).

Mamatey, Victor S.: The United States and the Dissolution of Austria-Hungary (S. 256–270). Die amerikanische Mitarbeit bei der Auflösung der Donaumonarchie beruhe nicht auf der Initiative Masaryks und habe nicht nur ideologische Ziele verfolgt. Der Anstoß sei vom State Department ausgegangen, wie vor allem die *Lansing Papers* zeigten.

Dziewanowski, M. K.: Pilsudski's Federal Policy, 1919–1921 (S. 113–128). Fortsetzung des oben S. 379 angezeigten Aufsatzes.

— Vol. 11, 1951

Korbel, Josef: Titoism: An Evaluation (S. 1–9). Verf. hält Ausbreitung des »Titoismus«, definiert als »nationaler Kommunismus«, auf andere Länder des sowjetischen Einflußgebietes für möglich. Es handle sich um echten Kommunismus im Sinne von Marx und Lenin.

Cattell, David T.: The Hungarian Revolution of 1919 and the Reorganization of the Comintern in 1920 (S. 27–38).

Rose, William J.: Czechs and Poles as Neighbours (S. 153–171).

Dorpaleu, Andreas: The German Conservatives and the Parliamentarization of Imperial Germany (S. 184–199). Mr

Journal du Droit International. Année 78, 1951

Chrétien, Maxime: Le problème des règlements juridictionnels des litiges internationaux d'ordre fiscal (S. 31–65, 509–571). Verf. legt dar, daß die Entscheidung internationaler Steuerstreitigkeiten, die sich aus einer doppelten Einordnung unter die Steuerhoheit verschiedener Staaten ergeben, durch staatliche Gerichte unzulänglich und daher Entscheidung durch übernationale Gerichte geboten sei.

Michel, Jean: Les conventions fiscales franco-américaines des 25 juillet 1939 et 18 octobre 1946 (S. 66–167). Schluß des oben S. 382 angezeigten Aufsatzes.

Saba, H.: Les droits économiques, sociaux et culturels dans le futur pacte des droits de l'homme (S. 465–481). Behandelt die 7. Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte des Wirtschafts- und Sozialrats der UN vom 6. 4. bis 19. 5. 1951.

Abraham, Raymond: La réglementation des activités lucratives des étrangers en Belgique et les conventions d'établissement (S. 483–507). Verf. behandelt die Frage der Vereinbarkeit der neuen belgischen Bestimmungen über die Berufstätigkeit von Ausländern in Belgien (Erfordernis der Zustimmung der Regierung) mit den Niederlassungsverträgen.

Roubier, Paul: Le droit unioniste de la propriété industrielle (S. 676–769, 1041–1119).

Huet, Pierre: Aspects juridiques de l'Union Européenne de Paiements (S. 770–867). Behandelt u. a. das multilaterale Währungsverrechnungsabkommen vom 18. 11. 1947, die Zahlungs- und Verrechnungsabkommen vom 16. 10. 1948 und 7. 9. 1949 und das Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion vom 19. 9. 1950.

Saporta, M.: De certaines expropriations du droit d'auteur dans le rapports internationaux (S. 1120–1163). Behandelt die Entscheidungen des High Court of Justice in London (Chancery Division) vom 28. 7. 1949 und 22. 2. 1951 und das Berufungsurteil des Court of Appeal vom 2. 12. 1949 *Novello v. Erlenburg* und *Novello v. Hinrichsen* betreffend Kriegszwangsverwertung von Urheberrechten unter Darlegung der Rechtsentwicklung und allgemeiner Untersuchung der Frage der Enteignung durch ausländische Behörden. Bh

The Journal of Modern History. Vol. 23, 1951

Mowat, C. L.: The History of the Labour Party: The Coles, the Webbs, and Some Others (S. 146–152).

Schmitt, Bernadotte E.: British Foreign Policy, 1931–1932 (S. 153–157). Mr

The Journal of Politics. Vol. 11, 1949

McClosky, Herbert: The Fallacy of Absolute Majority Rule (S. 637–654).

Verf. behandelt die Probleme der modernen Massenparteien mit totalitären Bestrebungen.

Fainsod, Merle: Recent Developments in Soviet Public Administration (S. 679

–714). Verf. stellt die verschiedenen Stadien und Grundzüge der sowjetischen Verwaltung seit 1917 bis nach Ende des 2. Weltkriegs dar. Er berichtet dann über die Struktur der Verwaltung im Jahre 1949 und geht besonders auf die verschiedenen Arten von Kontrollen ein. Solche seien die kommunistische Partei, die zur Aufstellung von Plänen und deren Durchführung bestellten Agenturen, die Überprüfungen des Finanzministeriums, das eng mit dem Ministerium der Staatskontrolle zusammenarbeite, sowie die speziellen Organe, wie z. B. der Rat für Kolchosenangelegenheiten und die Staatskommission für den Staatsdienst. Außerdem habe die zwar sorgfältig beschränkte öffentliche Kritik und vor allem die Geheimpolizei weitgehenden Einfluß. Abschließend behandelt Verf. Probleme des Verwaltungsaufbaus, des Nachwuchses sowie der Solidarität der Bevölkerung mit Staat und Verwaltung.

Hodgetts, J. E.: Canadian Administration Faces the Fifth Decade (S. 715–735).

Verf. stellt fest, daß sich die kanadische Verwaltungspraxis zwischen den Grundzügen der britischen und amerikanischen Auffassung bewege. Er berichtet über den Abbau der an Regierung und Exekutive im allgemeinen während des Krieges gegebenen weitgehenden Vollmachten und Befugnisse. Bei Behandlung der Verwaltungsorganisation hebt er besonders die öffentlich-rechtlichen Körperschaften hervor, deren sich der Staat unter Interessierung qualifizierter Privatleute bediene, sowie die Errichtung von geeigneten Ämtern (*staff agencies*) auf der oberen Ebene der politischen Gliederung. Abschließend betrachtet er Fragen der Ausbildung und Weiterbildung des Personals für den Staatsdienst.

Millett, John D.: Post-War Trends in Public Administration in the United States (S. 736–747).

Wheare, K. C.: Controlling Delegated Legislation: A British Experiment

S. 748–768). Verf. behandelt die Tätigkeit des »Select Committee on Statutory Instruments« seit seiner Errichtung 1944. Wenn dieses auch nur befugt sei, die Legislative auf gewisse Unregelmäßigkeiten der Exekutive im Gebrauch der delegierten Macht hinzuweisen, und es dann von der Bereitwilligkeit jener abhängt, die aufgeworfene Frage zu diskutieren, so sei hierdurch trotzdem eine wirksame Überprüfung gewährleistet, da die Gesetzgebung informiert würde und die verschiedenen Minister Antwort stehen müßten. Daneben gebe es immer Mitglieder des Unterhauses, die entweder die Empfehlungen der Kommission aufgriffen oder von

sich aus Akte der Regierung innerhalb der delegierten Befugnisse zum Gegenstand von Debatten machten.

— **Vol. 12, 1950**

Durisch, Lawrence L.: The States and Decentralized Administration of Federal Functions (S. 3–12). Verf. befürwortet Dezentralisation.

Aspaturian, Vernon V.: The Theory and Practice of Soviet Federalism (S. 20–51). Verf. zeigt, wie Lenin zur Durchführung der Revolution sich zunächst auf das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker stützte und nach gelungener Revolution den bundesstaatlichen Gedanken befürwortete, um die Auflösung des russischen Staates zu verhindern. Er geht sodann im einzelnen auf die bundesstaatlichen Bestimmungen der Verfassungen von 1924 und 1936 ein. Wenn auch letztere einen mehr zentralistischen Zug aufweise, sei sie dem Buchstaben nach noch bundesstaatlich ausgerichtet. In Wirklichkeit wäre aber durch eine geschickte Verteilung der Kompetenzen und vor allem durch die auch in den Einzelstaaten herrschende kommunistische Partei eine weitgehende Zentralisierung gegeben. Jedenfalls könne in bezug auf die USSR nicht von einem Föderalismus im üblichen Sinne gesprochen werden, sondern eher von einer kulturellen Autonomie der nicht russischen Republiken.

Saye, Albert B.: Georgia's Country Unit System of Election (S. 93–106).

Rustow, Dankwart A.: Some Observations On Proportional Representation (S. 107–127). Verf. untersucht, ob das Verhältniswahlrecht im Gegensatz zum Mehrheitswahlrecht unbedingt zu einer Gefährdung der Stabilität der Regierung führe. Beide Systeme wären jedenfalls dann nicht mehr in so starkem Gegensatz, wenn man zur Begründung statt des Gerechtigkeitsbegriffs den der politischen Gleichheit der Wähler benutzte. Beide Systeme wären je nach dem Grad der Zustimmungsbereitschaft der Parteien zu einer Politik dann verwertbar, wenn 1. jeder Wahlkreis die gleiche Anzahl Wähler umfasse, 2. die Grenzen der Kreise nicht zugunsten einer Partei gezogen wären und wenn 3. keine kompakte Mehrheit innerhalb der einzelnen Wahlbezirke und im ganzen Lande existiere, so daß die parteimäßig nicht gebundenen Wähler stets den Ausschlag zu geben vermögen. Anschließend gibt er einen Überblick über die Geschichte der Verhältniswahl in Deutschland und die verschiedenen Strömungen zu dieser Frage in der Weimarer Nationalversammlung 1919.

Huzar, Elias: Reorganization for National Security (S. 128–152). Verf. gibt einen Überblick über den National Security Act, 1947 und dessen Zusätze von 1949.

Williams, Francis: The Program of the British Labour Party. An Historical Survey (S. 189–210).

Finer, Herman: The Reform of the British Central Government, 1945–1949 (S. 211–231). Überblick über die verschiedenen verfassungsmäßigen, parlamentarischen und im Bereich der Exekutive vorgenommenen Änderungen der Labour Party.

Crouch, Winston W.: Local Government Under the British Labour Government (S. 232–259).

Walker, Gilbert: The Genesis of the British Economic Plan, 1945 to 1950 (S. 282–289).

Lewis, Barbara; R. H. B. Condie: The British Social Security Program (S. 323–347). Verf. schildern Geschichte, Inhalt und Umfang der sozialgesetzlichen Maßnahmen.

Gore-Booth, Paul: The Foreign Policy of the Labour Government (S. 371–382).

Milne, R. S.: The Junior Minister (S. 437–449). Verf. umreißt den Aufgabenbereich und die Stellung des britischen Unterstaatssekretärs.

Rusch, T. A.: Political Thought of the Cooperative Commonwealth Federation (S. 547–569). Verf. befaßt sich mit den geistigen Grundlagen, den Absichten und dem Legislaturprogramm der sozialistischen C. C. F. Partei, die 1944 in der kanadischen Provinz Saskatchewan zur Macht kam.

Graham, George A.: The Presidency and the Executive Office of the President (S. 599–621). Verf. sieht in der starken Stellung des Präsidenten der USA einen bedeutsamen Beitrag zur modernen Demokratie. Es müßten jedoch institutionelle Vorkehrungen getroffen werden, um dem Präsidenten die volle Ausnutzung seines Amtes zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang nimmt er Stellung zu den Berichten und Vorschlägen von *Brownlow* und *Hoover*, die die Schwächen des Stabes des Präsidenten zu beheben suchen.

Neumann, Robert G.: Constitutional Documents of East-Central Europe (S. 622–636). Überblick über die Grundzüge der osteuropäischen Verfassungen, die, da die Staaten diktatorisch regiert würden, nicht wie im Westen dazu da seien, die Regierungen zu beschränken. Deshalb hätten die Satelliten wohl Verfassungen aber keine Verfassungsmäßigkeit. Anschließend erläutert er die Bestimmungen der einzelnen Verfassungen, die eine Zentralisierung der Gewalten teils ausgesprochen, teils impliziert beinhalten. Selbst wenn an sich eine föderative Gliederung vorgesehen sei, würde diese durch die allmächtige kommunistische Partei und den Mangel an unabhängiger richterlicher Kontrolle illusorisch gemacht.

Latham, Earl: The Theory of the Judicial Concept of Freedom of Speech (S. 637–651). Verf. behandelt kritisch die Doktrin, daß Akte des Gesetzgebers und der Exekutive verfassungswidrig sind, wenn sie die Redefreiheit beeinträchtigen, es sei denn, daß die Rede eine klare und gegenwärtige Staatsgefährdung bedeute.

Kammerer, Gladys M.: The Development of a Legislative Research Arm (S. 652–667). Wegen der Vielfältigkeit der heutigen Staatsaufgaben sei es erforderlich, den Gesetzgebern für eine großzügige und geplante Legislatur fähige und unparteiische Forschungsmittel an die Hand zu geben. Verf. sieht in dem gesetzgeberischen Rat (*legislative council*) ein solches Mittel. Er beschreibt unter kritischen Hinweisen als Beispiel die Zusammensetzung, Funktion und Wirkung des 1948 in Kentucky errichteten Rates.

Schubert jr., Glendon A.: Judicial Review of the Subdelegation of Presidential Power (S. 668–692). Untersucht die Praxis des Kongresses und der Gerichte hinsichtlich der Delegationsbefugnis des Präsidenten. Aus der Vielfalt seiner Aufgaben erwachse für den Präsidenten die Notwendigkeit, *de facto* viele Entscheidungen und Bestimmungen der Politik von offiziellen und inoffiziellen Untergebenen vornehmen zu lassen. Die rechtliche und politische Verantwortung sollte aber nach Ansicht des Verf. im Gegensatz zu den Meinungen der Gerichte beim Präsidenten verbleiben. Bestenfalls könne er Befugnisse an militärische Befehlshaber delegieren, nicht jedoch an zivile Untergebene. Problemfreier als jene Fragen sei die Delegation der Verordnungsgewalt des Präsidenten, da er dazu vom Kongreß meist vorweg oder nachträglich ermächtigt sei. Dies hätte auch die Billigung der Gerichte gefunden. Damit aber die größte Kontrolle durch die Bürger möglich wäre, sollten die Gerichte dahin wirken, daß stets jene, die Anweisungen geben und befehlen, auch verantwortlich gemacht werden.

Kendall, Willmoore: Prolegomena to Any Future Work on Majority Rule (S. 694–713). Entgegnung auf die Ausführungen von McClosky (in Vol. 11, S. 637–654).

— **Vol. 13, 1951**

Pollack, James K.: The First Year of the Bonn Government (S. 19–34). Verf. gibt einen Abriss des Grundgesetzes und der bisherigen Tätigkeit der Staatsorgane. Er findet die bisherigen Ergebnisse auf Grund eigener Beobachtung im ganzen ermutigend. Anschließend weist er auf bestehende Probleme hin und befürwortet einen Wehrbeitrag und die Ablösung des Besatzungsstatuts durch einen gegenseitigen Sicherheitsvertrag.

Smithburg, Donald W.: Political Theory and Public Administration (S. 59–69). Verf. beschäftigt sich mit dem Problem der stark anwachsenden berufsmäßigen Bürokratie, deren Träger ihre Stellungen nicht durch Wahlen erlangt haben und die folglich auch von politischer Verantwortung entbunden sind.

Tugwell, R. G.; E. C. Banfield: Governmental Planning at Mid-Century (S. 133–163). Verf. geben Einblick in die Wirtschaftsplanung der USA und deren Entwicklung.

Long, Norton E.: Party Government and the United States (S. 187–214). Verf. vermißt in den USA eine kraftvolle, stabile und verantwortliche Führung in der Regierung. Er erblickt die Gründe hierfür im Aufbau der Parteien, die nicht wie in England straff durchorganisiert und diszipliniert, sondern mehr ein loses Konglomerat der Vertreter örtlicher statt nationaler Interessen seien. Auch sonst seien in USA nicht so viel zentrale Kräfte wie in England vorhanden. Eine Präsidialregierung, die mittels einer nationalisierenden Bürokratie tätig und lediglich vom Kongreß kritisiert wird, wäre der beste Weg, die zur Meisterung der großen Schwierigkeiten nötige sachverständige Kenntnis und Planung einzuspannen.

Mark, Max: Chinese Communism (S. 232–252).

Wallace, D. D.: The Indian Constitution of 1949 (S. 269–275).

Hart, Henry C.: Legislative Abdication in Regional Development (S. 393-417).
Clawson, Marion: Administration of Federal Lands in the Public Interest (S. 441-460). Ut

Journal des Télécommunications. Vol. 13, 1946

Publié mensuellement par le Secrétariat Général de l'Union Internationale des Télécommunications, Genève.

—: *Les actes de la 3^e Conférence Interaméricaine des Radiocommunications (S. 105-113, 137-144, 167-180).*

Kuypers, Julien: L'Organisation Internationale de Radiodiffusion (S. 241-246).

— **Vol. 14, 1947**

—: *Les Conférences Internationales des Radiocommunications, des Télécommunications, de Radiodiffusion à Hautes Fréquences, des Plénipotentiaires d'Atlantic City (S. 113-119, 133-142, 157-165, 181-185, 225-231, 245-251).*

— **Vol. 15, 1948**

—: *Le Règlement des Radiocommunications d'Atlantic City (S. 9-32).*

—: *Conférence Régionale Européenne de Radiodiffusion de Copenhague, 1948, (S. 278-290, 338-345, 402-408).*

—: *Conférence Régionale Maritime des Radiocommunications de Copenhague, 1948 (S. 290-296, 346-354, 408-413).*

—: *Conférence Internationale de Radiodiffusion à Hautes Fréquences, Mexico, 1948 (S. 486-496; Vol. 16, S. 65-74, 230-239).*

— **Vol. 17, 1950**

—: *Deuxième Conférence Internationale de Radiodiffusion à Hautes Fréquences (Florence-Rapallo, 1950) (S. 315-320, 561-587; Vol. 18, S. 18-29).*

—: *L'Union Internationale des Télécommunications dans ses rapports avec les Nations Unies et avec les autres Institutions Spécialisées (S. 446-450).*

— **Vol. 18, 1951**

Laffay, J.: Union Postale Universelle (U. P. U.) et Union Internationale des Télécommunications (U. I. T.) (S. 86-104). Nach einem Rückblick auf die Vorgeschichte seit dem Weltpostvertrag vom 9. 10. 1874 behandelt Verf. die Grundlagen der Weltpost- und -telegraphenunionen und deren Hauptorgane, das Revisionsverfahren, die Mitgliedschaft, die Beziehungen der Unionen zur Schweiz und zu den UN und die Rückwirkungen der Unionsabmachungen auf die Souveränität der Mitgliedstaaten. Sr

Journal des Tribunaux. Année 66, 1951

Cambier, Cyr: L'annulation pour excès de pouvoir devant le Conseil d'Etat (S. 65-70).

Botson, Henry: La magistrature et les libertés constitutionnelles (S. 97-98).

Darломont, R.: L'interprétation terminologique dans la doctrine et la jurisprudence (S. 177-180).

Hecke, Georg van: La structure institutionnelle de la communauté du charbon et de l'acier (S. 277–279). Untersuchung der Rechtsgestalt der Montanunion im Vergleich mit den Verwaltungsunionen, insbesondere der OEEC.

Pevin, François: Le contrôle de la constitutionnalité des avant-projets et propositions de loi par la section de législation du Conseil d'Etat (S. 329–331).

Rolin, Henri: La Cour du charbon et de l'acier (S. 345–346). Kritische Betrachtung des an die Kohle- und Stahlgemeinschaft gebundenen Gerichtshofs und Vorschlag seiner Ablösung durch einen einzigen europäischen, dessen Zuständigkeit sich auf alle noch zu gründenden Gemeinschaften (Landwirtschaft, Transport) und auf die Wahrung der Menschenrechte erstreckte.

Haesaert, J.-P.: La compétence des conseils de l'économie (S. 461–463).

Hoornaert, Georges: L'humanisme et le droit (S. 645–648).

Bh

The Juridical Review. Vol. 63, 1951

Mitchell, J. D. B.: A General Theory of Public Contracts (S. 60–88). Verf. untersucht, ob und inwieweit der Staat als Träger der "supreme authority" durch Verträge mit seiner Gewalt Unterworfenen gebunden wird. Nach Darstellung des Souveränitätsbegriffs, wie er sich in Großbritannien herausgebildet hat, kommt Verf. zu dem Schluß, daß "sovereignty" mehrdeutig sei und für die Frage, inwieweit die Staatsgewalt an die von ihr geschlossenen Verträge gebunden ist, nichts hergebe. Die »Heiligkeit der Verträge« finde an der "governmental effectiveness" ihre Grenze.

Zn

Juristenzeitung. Jg. 6, 1951

Apelt: Die Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 3, I BGG (S. 353–359). Verf. kritisiert den Grundsatz der Verbindlichkeit aller Grundrechte auch für den Gesetzgeber. Völlig grundlose Differenzierungen seien von diesem nicht zu erwarten, das Problem liege vielmehr darin, daß der Gesetzgeber sich notwendig auf der politischen Ebene bewege.

Wessel, F.: Entwürfe der Bundesregierung (S. 470–471). Behandelt die Frage, ob der Montanunionvertrag einer qualifizierten oder einfachen Mehrheit im Bundestag bedürfe.

Wolff, Ernst: Das britische Kabinettsystem (S. 545–549).

Weisbart, Josef: Internationales Privatrecht und öffentliches Recht (S. 769–772). Unternimmt eine Abgrenzung der genannten Rechtsgebiete. Das IPR scheidet für die Frage aus, inwieweit fremdes öffentliches Recht Wirkungen äußern könne, wobei die Anwendung, die im allgemeinen nicht stattfindet, von der Anerkennung zu sondern sei. Letztere ergebe sich aus völkerrechtlichen Regeln. Die neuere Entwicklung scheine die Berücksichtigung fremden öffentlichen Rechts zu begünstigen. Gerade die so problematische Vorbehaltsklausel des *ordre public* lasse die Auffassung diskutabel erscheinen, daß das IPR im Grunde zu der Materie des Völkerrechts gehöre.

Dg

Juristische Blätter. Jg. 72, 1950

Werner, Leopold: Verfassungsrechtliches vom Rechtsüberleitungsgesetz (S. 493

–498). Behandelt das Verfassungsgesetz vom 1. 5. 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 30. 3. 1950 zur Frage der Einordnung dieses aus der einheitsstaatlichen Aera stammenden Gesetzes in die durch das Verfassungsgesetz vom 19. 12. 1945 geschaffene Situation.

— **Jg. 73, 1951**

Baeck, Paul: Bundes- und Staatsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (S. 9–11). Erläutert u. a. die Zuständigkeit der District Courts, der Circuit Courts of Appeal und des Supreme Court.

Fischlschweiger, Hagen: Zum Problem der Kollektivhaftung (S. 30–34). Die Nürnberger Prozesse seien von Völkerrechtlern wegen der bislang unbekanntenen Haftung Einzelner für Staatsakte, von Strafrechtlern wegen der Kollektivhaftung für Taten Einzelner gerügt worden. Die Kollektivhaftung sei keine unabdingbare Haftungsform des Völkerrechts. Sie sei ein Wesensmerkmal primitiver Rechtsordnungen und in Resten auch im heute geltenden innerstaatlichen Recht noch nachweisbar. Die Individualhaftung sei keineswegs in aller Konsequenz in den nationalen Strafrechtsordnungen durchgeführt.

Kaßler, H.: Zur Vorbereitung eines allgemeinen Urheberrechtsabkommens (S. 53–55). Verf. bespricht einen Fragebogen der Sektion Urheberrecht der UNESCO.

Abel, Paul: Konfiskationsmaßnahmen und gewerblicher Rechtsschutz (S. 77–78). Entgegnung auf die oben S. 384 f. angezeigten Abhandlungen von *Magarstein*.

Ehrenzweig, Albert A.: Österreichische Erben amerikanischer Verlassenschaften. Gewährleistung der Gegenseitigkeit durch § 33 ABGB (S. 126–127). Behandelt u. a. den österreichisch-amerikanischen Freundschaftsvertrag vom 19. 6. 1928.

Lungen, Walter: Die Entwicklung der Gewerbefreiheit in Österreich seit 1860 (S. 145–149).

Verdross, Alfred: Eine Antinomie der Rechtstheorie (S. 169–170). Der Streit zwischen Naturrecht und Positivismus erscheine logisch nicht lösbar. Er sei durch die Soziologie zugunsten des letzteren entschieden worden.

Hellbling, Ernst: Die geschichtliche Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich (S. 197–201; 221–225).

Brassloff, Ernst: Ausscheiden des Staatsoberhauptes aus seiner Funktion vor Ablauf der Amtsperiode (S. 201–203). Vergleicht die Verfassungen der USA, der Schweiz, des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und Österreichs.

Ehrenzweig, Adolf: Das deutsche Eigentum (S. 225–226). Bespricht eine in Teilen abgedruckte Entscheidung der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien vom 9. 3. 1951, worin die Zuständigkeit inländischer Gerichte bezüglich der Rückstellung deutschen Eigentums ohne Zustimmung der Alliierten Kommission wegen Verletzung des Kontrollabkommens vom 28. 6. 1946 verneint wird.

Spanner, Hans: Die Bindung der Verwaltungsorgane an Weisungen (S. 253

–256). Die richtige Auslegung des Art. 20 Abs. I des Bundesverwaltungsgesetzes lasse es nicht zu, daß Verwaltungsorgane die Frage der Gesetzmäßigkeit der ihnen erteilten Weisungen selbst entscheiden, falls nicht die beiden, als ausschließlich anzusehenden Ausnahmefälle des Art. 20 zuträfen.

—: *Einige Rechtsfragen der Amtshaftung* (S. 326–329). Behandelt das österreichische Amtshaftungsgesetz vom 18. 12. 1948 insbesondere bei Haftung gegenüber Ausländern. Eine solche beschränke sich auf die Fälle der verbürgten Gegenseitigkeit.

Werner, Leopold: Kann der Nationalrat Verordnungen erlassen? (S. 353–358). Angesichts der Tatsache, daß Rechtsvorschriften aus der Zeit vor 1938 zur Regelung von Tatbeständen nach 1945 zwar inhaltlich oft unverändert übernommen, jedoch als neue Gesetze erlassen wurden, wirft Verf. die Frage auf, ob eine solche Überleitungsmethode auch für frühere Rechtsverordnungen mit der Verfassung vereinbar sei. Eine solche Wiederverlautbarung sei auch dann als Gesetz im formellen Sinne aufzufassen, wenn sie inhaltlich eine Rechtsverordnung übernimmt.

Bauer, Ernest: Um die Schaffung eines internationalen Flüchtlingsausweises (S. 366–368). Behandelt die Entstehungsgeschichte des Nansen-Passes und die Entwicklung bis zu dem von der IRO entworfenen »Londoner Ausweis.«.

Schima, Hans: Zur Lage im internationalen Verfahrensrecht (S. 522–528). Behandelt die in dieser Hinsicht beachtlichen Regeln des Völkerrechts insbesondere im Hinblick auf den internationalen Schutz der Menschenrechte, die bisherigen zweiseitigen Rechtshilfeverträge Österreichs und die Entwürfe zu internationalen Zivilprozeßabkommen.

Verdross, Alfred: Die bona fides als Grundlage des Völkerrechts (S. 559–560). Das grundsätzliche Fehlen von Entscheidungsorganen mache den Grundsatz von Treu und Glauben zu einem Fundament des Völkerrechts. Das gelte bei Feststellung der Tatbestände und bei Auslegung der anzuwendenden Norm wie bei der Auswahl eines Entscheidungsorgans. Besondere Bedeutung gewinne der Grundsatz bei Anwendung der *clausula rebus sic stantibus*. Dg

Juristische Rundschau. Jg. 1951

Draht: Berlin und Bonn (S. 385–390). Verf. folgert aus Art. 23 Satz 1 des Bonner Grundgesetzes, daß Berlin zur Bundesrepublik gehöre.

Wesenberg, Gerhard: Devisenrecht und ordre public (S. 433–436).

Roos, G.-J.: Die Beteiligung Spaniens am Liquidationserlös der beschlagnahmten enteigneten deutschen Vermögenswerte (S. 523–524). Behandelt das Madrider Abkommen zwischen Spanien und den Alliierten vom 10. 5. 1948, zu dessen Abschluß sich Spanien durch sein Gesetz vom 5. 5. 1945 verpflichtet gesehen habe. Die Vermögensbeschlagnahme durch einen neutralen Staat sei völkerrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Roos, G.-J.: International Court of Justice. Statut, Zuständigkeit und Rechtsprechung des Court seit dessen Gründung am 24. 10. 1945 (S. 578–582). Behandelt insbesondere die Frage, ob ein Urteil auch dann durch den Sicherheitsrat durch-

gesetzt werden könne, wenn eine Bedrohung des Friedens durch die das Urteil mißachtende Partei nicht vorliege.

Kreutzer, Heinz: Die Geltung von Bundesrecht in Berlin. Zur Auslegung des Art. 87 der Verfassung von Berlin (S. 641–645). Das Bundesrecht überlagere latent das Verfassungsrecht Berlins. Die volle Wirkung dieser Rangordnung sei allerdings durch Wegfall des Besatzungsrechts aufschiebend bedingt.

Samson, Benvenuto: Die Wirkung des ostzonalen Volljährigkeitsgesetzes im Bundesgebiet (S. 647–648). Bei Behandlung der vorwiegend international-privatrechtlichen Frage stellt Verf. fest, daß auf Grund einer *de facto*-Anerkennung die Parität der beiden deutschen Rechtsordnungen angenommen werden könne. Der letzte Rest der gemeinsamen Rechtsordnung sei die Staatsangehörigkeit. Dg

Jus. Anno 1, 1950

Rivista di Scienze Giuridiche pubblicata per cura dell'Università Cattolica del Sacro Cuore. Comitato scientifico di direzione: Enrico Alloria, Giorgio Balladore Pallieri, Biondo Biondi, Orio Giacchi.

Balladore Pallieri, Giorgio: L'universalità dell'ordinamento dello Stato (S. 24–34).

Alcalá-Zamora y Castillo, Niceto: Il processo dei criminali di guerra (S. 208–231). Der ibero-amerikanische Verfasser kritisiert die Kriegsverbrecherprozesse in Nürnberg und Tokio vorwiegend unter verfahrensrechtlichem Gesichtspunkt und streitet ihnen den Charakter internationaler Gerichtsbarkeit nach jeder Richtung ab.

Garbagnati, Edoardo: Sull'efficacia delle decisioni della Corte costituzionale (S. 232–250).

Quardi, Rolando: Arbitrato e giurisdizione nel diritto internazionale (S. 336–339).

— Anno 2, 1951

Friesenhahn, Ernst: La dichiarazione internazionale dei diritti dell'uomo (S. 55–74). Übersetzung eines auf dem Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen in Bad Meinberg gehaltenen Vortrags, deutsch in: Recht, Staat und Wirtschaft, Bd. II (Stuttgart: Kohlhammer 1950).

Decleva, Matteo: Osservazioni sulle clausole di revisione dei trattati (S. 89–102). Nach Hervorhebung des Unterschieds zur *clausula rebus sic stantibus* zeigt Verfasser an den Beispielen des Art. 19 des Völkerbündpaktes und anderer multilateraler Abkommen die in den letzten Jahrzehnten entwickelte Staatenpraxis der Vertragsrevision und der Revisionsklauseln, insbesondere in Richtung auf Revision durch Mehrheitsbeschluß.

Biscottini, Giuseppe: L'adeguamento del diritto italiano alle norme internazionali (S. 213–242). Verf. untersucht das Funktionieren des Art. 10 der italienischen Verfassung, der die Anpassung des italienischen Rechts nicht nur (automatisch) an das allgemeine Völkerrecht, sondern auch (durch Sondergesetzgebung)

an das Vertragsrecht bezwecke. Weiter untersucht Verf. die Folgen, die eintreten, wenn die Regierung ihre Anpassungsaufgabe hinsichtlich des Vertragsrechts nicht erfüllt. Art. 7 der Verfassung verpflichte den Staat zur Konkordanz mit der Kirche. *Treves, Giuseppino: Svolgimento del diritto amministrativo inglese, 1946-1950* (S. 247-256).

Guarino, Giuseppe: Abrogazione e disapplicazione delle leggi illegittime (S. 356-386). Verf. erläutert die Wirkungen einer verfassungsgerichtlichen Feststellung der Illegitimität eines Gesetzes und vergleicht das italienische Nachprüfungssystem mit dem der USA und mit der früheren Befugnis jedes italienischen Richters, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu prüfen. Rn

Jus Gentium. Rivista di Diritto Internazionale Privato. Vol. 3, 1951

Scarangella, Giovanni: Il principio «inadimplenti non est adimplendum» nel diritto internazionale (S. 23-29).

Anzilotti, Eugenio: L'Accordo Generale sulle Tariffe doganali e il Commercio. Caratteri e finalità (S. 97-110). Verfasser untersucht das Funktionieren des GATT und sein Verhältnis zur ITO.

Birkett, Lord Justice: Fonti del diritto internazionale (S. 111-113).

Scarangella, Giovanni: Il crimine internazionale. Profili teorici (S. 114-131). Rn

Law and Contemporary Problems. Vol. 14, 1949

Holcombe, Arthur N.: The Covenant on Human Rights (S. 413-429). Behandelt Entstehung und Grundzüge der UN-Menschenrechtskonvention.

Cohen, Benjamin V.: Human Rights under the United Nations Charter (S. 430-437). Am 20. 5. 1949 vor dem American Law Institute gehaltener Vortrag.

Fawcett, Sandford: A British View of the Covenant (S. 438-450). Nach Besprechung des Entwurfs der Menschenrechtsdeklaration fordert Verf. klare Trennung politischer Forderungen von echten erzwingbaren Rechten im Text der Konvention, da andernfalls der Pakt wirkungslos bleibe. Im gegenwärtigen Zeitpunkt müsse die Durchsetzung der Schutznormen den Staaten überlassen bleiben; demnach sei der Internationale Gerichtshof das angemessene Forum zur Entscheidung von Streitfällen, die sich aus der Anwendung der Konvention ergäben. Gleichzeitig sollten die Voraussetzungen für das Klagrecht von Einzelpersonen geschaffen werden.

Hymann, Jacob D.: Constitutional Aspects of the Covenant (S. 451-478). Verf. kommt zu dem Ergebnis, dem Beitritt der USA zur UN-Menschenrechtskonvention stünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Holman, Frank E.: International Proposals affecting so-called Human Rights (S. 479-489). Nach Auffassung des Verf. stehen die UN-Menschenrechtsdeklaration, das Genocide-Abkommen und die UN-Menschenrechtskonvention im Widerspruch zur *domestic jurisdiction*-Klausel der UN-Charter. Dem Genocide-Abkommen und der UN-Menschenrechtskonvention könnten die USA nicht beitreten, da die Ratifikation dieser Verträge durch den Senat verfassungswidrige Eingriffe in die Rechte der Einzelstaaten nach sich ziehen würde.

McDougal, Myres S.; Gertrude C. K. Leighton: The Rights of Man in the World Community: Constitutional Illusions versus Rational Action (S. 490–536). Entgegnung auf den Aufsatz von Holman.

Chafee jr., Zechariah: Legal Problems of Freedom of Information in the United Nations (S. 545–581). Der an der Ausarbeitung des die Pressefreiheit verbürgenden Art. 17 des Entwurfs der UN-Menschenrechtskonvention beteiligte Verf. erörtert u. a. deren Vereinbarkeit mit der bundesstaatlichen Struktur der USA.

Canham, Erwin D.: International Freedom of Information (S. 584–598). Rückblick auf die United Nations Conference on Freedom of Information zu Genf 1948 und die dritte UN-Generalversammlung zu New York 1949.

Jones, Mary Gardiner: National Minorities: A Case Study in International Protection (S. 599–626). Behandelt den Minderheitenschutz in Ost- und Südosteuropa durch den Völkerbund.

Kertesz, Stephen D.: Human Rights in the Peace Treaties (S. 627–646). Unterrichtet über die Gründe für die Aufnahme der Menschenrechtsbestimmungen in die Friedensverträge und über ihre Verletzung durch Ungarn, Bulgarien und Rumänien.

Hn

— Vol. 16, 1951

Rubin, Seymour J.; Abba P. Schwartz: Refugees and Reparations (S. 377–394). Berichtet u. a. über die Abmachungen über deutsche Vermögenswerte in der Schweiz, Schweden, Portugal, Spanien und Italien und über »nicht geldartige Wertsachen« und erbenlose Vermögenswerte in neutralen Staaten und in Westdeutschland.

Mason, Malcolm S.: Relationship of Vested Assets to War Claims (S. 395–406). Verf. hält die Konfiskation feindlichen Auslandsvermögens für zulässig, da das Auslandsvermögen vielfach als Mittel nationaler Politik benutzt werde und der Eigentümer nur mehr eine Art Treuhänder sei. Es folgt ein Überblick über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei den italienischen, bulgarischen, ungarischen, rumänischen und japanischen Auslandsguthaben sowie Kritik an Verwaltung und Verwertung der beschlagnahmten und übertragenen deutschen Vermögenswerte in den USA.

Maurer, Ely: Protection of Non-Enemy Interests in Enemy External Assets (S. 407–434). Verf. sucht den Begriff des »Nichtfeindes« an Hand der einschlägigen Staatsverträge abzugrenzen. Während des Krieges sei eine weite Definition des Feindvermögens am Platze, 1. zur Sicherung gegen feindliche Durchdringung der Schlüsselindustrie, 2. im Interesse der Kriegswirtschaft, 3. zum Ersatz für Ansprüche der Alliierten und ihrer Staatsangehörigen. Nachdem nun die ersten beiden Gesichtspunkte entfallen seien, sollte man nur noch das wirkliche Feindeigentum konfiszieren, was durch Gesetze und internationale Abkommen festzulegen sei.

Surrey, Walter Sterling: Problems of the Italian Peace Treaty: Analysis of Claims Provisions and Description of Enforcement (S. 435–447).

Stetler, Joseph C.: To What Extent Should Congress Appropriate to Distribute

the Burden of War Loss, Given the Insufficiency of War Reparation (S. 469–486). Verf. faßt unter dem Begriff der »Kriegsverluste« (*war loss*) nur die Ansprüche amerikanischer Bürger, die auf Tod, Verletzung oder Haft bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum beruhen und außerhalb eigentlicher Kriegshandlungen entstanden sind. Sodann geht er auf die gegenwärtig verfügbaren Mittel ein und berichtet über die Handhabung der Entschädigungsansprüche nach dem 1. Weltkrieg. Für die jetzige Lage sieht er die Notwendigkeit ein, die besiegten Länder, vor allem Deutschland, nicht mit unmöglichen Verpflichtungen zu überhäufen, da dies nicht die Art der USA und zudem von ungünstigen Folgen begleitet wäre. Er berichtet in diesem Zusammenhang über die bisherigen Übereinkommen und Verträge mit den früheren Feindstaaten. Gleichzeitig warnt er, durch eine zu weiche Einstellung die wohlbegründeten Ansprüche amerikanischer Bürger zu ignorieren und abzuschreiben.

Downey jr., William Gerald: Claims for Reparations and Damages Resulting from Violation of Neutral Rights (S. 487–497). Verf. umschreibt die Rechte der neutralen Staaten. Das Recht auf Freiheit von kriegerischen Angriffen beziehe sich nicht auf privates oder öffentliches Eigentum im kriegführenden Staat noch auf die persönliche Freiheit neutraler Staatsangehöriger, die in einem Feindstaat leben.

Herman, Samuel: War Damage and Nationalization in Eastern Europe (S. 498–518). Verf. stellt fest, daß die osteuropäischen Staaten im Gegensatz zur Sowjetunion nach dem 1. Weltkrieg die Pflicht zur Zahlung von Entschädigungen an Angehörige fremder Nationalitäten anerkannt hätten, die Zahlungen aber mangels wirtschaftlicher Fähigkeit nicht leisteten, und daß dies von den westlichen Mächten akzeptiert worden sei. Die aus der Verstaatlichung resultierende Entschädigung sei bald zu einer unerträglichen Last geworden, weshalb die Staaten zur Konfiskation übergegangen seien und außerdem durch Währungsmaßnahmen sich den Verpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern praktisch entzogen hätten.

Schein, Ernest: War Damage Compensation through Rehabilitation: The Philippine War Damage Commission (S. 519–542). In dem Philippine Rehabilitation Act of 1946 sieht Verf. ein geschichtliches, zukunftsweisendes Ereignis, da die USA hier ein Wiederaufbauprogramm unternommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

Wright, Quincy: War Claims: What of the Future? (S. 543–553). Im 19. Jahrhundert seien Kriegsentschädigungsansprüche begründet worden aus der Achtung privater Rechte und des Völkerrechts, als Ausgleich für Verluste und Kriegskosten wie auch mit Hintanhaltung feindlicher Wiederaufrüstung. Die Achtung des Privateigentums sei durch den Sozialismus und den totalen Krieg erschüttert worden. Für die Zukunft sollten deshalb für die Kriegsschädenansprüche verschiedene Prinzipien im Einklang mit den Zielen der UN beachtet werden. Verf. befürwortet Entschädigung von Individuen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und Eröffnung der Anrufung durch die UN erstellter internationaler Gerichte.

Ut

The Modern Law Review. Vol. 9, 1946

General Editor: Prof. Lord Chorley, M. A., London

Schick, F. B.: Council and Court of the United Nations (S. 97–104). Bemerkungen zur Funktionenverteilung zwischen Sicherheitsrat und Internationalem Gerichtshof bei Durchsetzung des Völkerrechts.

Mann, F. A.: Libellous Communication by a Foreign State Official (S. 179–182). Bericht über die Entscheidung des brit. High Court in *Szalatny-Stacho v. Fink*, [1946] 1 All E. R. 303, worin die Zuständigkeit zur Nachprüfung eines Regierungsaktes der damaligen tschechischen Exilregierung in London aus Gründen der "comity of nations" abgelehnt wurde.

— **Vol. 10, 1947**

Parry, Cl.: International Government and Diplomatic Privilege (S. 97–121). Bemerkungen zur Ausdehnung der Immunitätsrechte der Funktionäre internationaler Organisationen gegenüber ihrem Heimatstaat in dem UN-Immunitätsabkommen und dem hierzu ergangenen britischen Ausführungsgesetz.

Adlercreutz, A.: Some Features of Swedish Collective Labour Law (S. 137–158).

Friedmann, W.: The New Public Corporations and the Law (S. 233–254, 377–395). Behandelt Struktur und Rechtsprobleme der im Zuge der britischen Nationalisierungsgesetzgebung geschaffenen öffentlichen Unternehmen. Verf. kritisiert die weitgehenden ministeriellen Aufsichts- und Eingriffsrechte und den Mangel parlamentarischer Kontrolle über die Unternehmen.

Treves, G. E.: Administrative Discretion and Judicial Control (S. 276–291). Rechtsvergleichende Darstellung der Praxis der britischen Gerichte und des französischen Conseil d'Etat.

Griffith, J. A. G.: Justice and the Army (S. 292–303). Vorschläge zur Verbesserung des britischen Militärgerichtswesens.

Smith, S. A. de: Town Planning and Judicial Review (S. 327–330).

Rowson, S. W. D.: Some Private International Law Problems arising out of European Racial Legislation, 1933–1945 (S. 345–362). Behandelt u. a. die Nichtanerkennung der deutschen antisemitischen Gesetzgebung durch ausländische Gerichte auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts.

Munro, H. A.: The Case of the Corfu Minefield (S. 363–376). Berichtet über den bekannten britisch-albanischen Streitfall.

Parry, Cl.: The Status of Germany and of German Internees (S. 403–410). Bemerkungen zu den drei britischen Entscheidungen in Sachen *Netz v. Chuter Ede*, [1946] 1 All E. R. 628, *R. v. Bottrill, ex p. Kuechenmeister*, [1946] 1 All E. R. 635, [1946] 2 All E. R. 439 und *Hirsch v. Morrison*, [1946] 2 All E. R. 27, worin der Fortbestand des Kriegszustandes und das Recht der britischen Regierung zur zwangsweisen Repatriierung deutscher Zivilinternierter bejaht wurde.

Mann, F. A.: The Exchange Control Act, 1947 (S. 411–419). Kritische Bemerkungen

kungen zur britischen Devisengesetzgebung im Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem Bretton Woods-Abkommen.

Phillips, O. H.: Parliamentary Privilege: The Case of M. W. J. Brown (S. 420–424). Behandelt die verfassungsrechtliche Frage, inwieweit vertragliche Bindungen eines Parlamentsmitgliedes mit seiner parlamentarischen Unabhängigkeit vereinbar sind.

— Vol. 11, 1948

Shawcross, Sir H.: The State and the Law (S. 1–8). Ansprache des britischen Attorney-General vor der Haldane Society, worin er den wachsenden Umfang der Rechtsetzungsdelegation auf die Verwaltung und die Problematik ihrer gerichtlichen Nachprüfung behandelte.

Green, L. C.: The Indian National Army Trials (S. 47–69). Berichtet über die Landesverratsverfahren gegen Mitglieder der auf japanischer Seite gebildeten »Indischen Nationalarmee«. Verf. kritisiert die politische Zweckmäßigkeit dieser Verfahren; wenn man sich überhaupt zur Durchführung solcher Verfahren entschliesse, hätte man sie auf diejenigen Mitglieder der »Indischen Nationalarmee« beschränken sollen, die sich Grausamkeitsverbrechen gegen die loyalen indischen Truppen hätten zuschulden kommen lassen.

Smith, S. A. de: Town and Country Planning Act, 1947 (S. 72–81).

Street, H.: Crown Proceedings Act, 1947 (S. 129–142). Berichtet über den Inhalt des Gesetzes, durch das die Lücken des bisherigen Rechts hinsichtlich der Zulässigkeit von Zivilklagen gegen die den britischen Staat repräsentierende Krone geschlossen wurden.

Harvey, C. P.: Sources of Law in Germany (S. 196–213). Verf. berichtet aus seiner Tätigkeit in der Rechtsabteilung der britischen Militärregierung bis Mitte 1946 über die Schwierigkeiten, die sich aus der Gesetzgebungskonkurrenz des Alliierten Kontrollrats, der zentralen und örtlichen Militärregierungsbehörden und der deutschen Zivilbehörden ergaben.

Phillips, O. H.: Parliamentary Privilege: Allighan and Walkden Cases (S. 214–217). Berichtet über die disziplinarischen Maßnahmen des Unterhauses gegen zwei Unterhausabgeordnete wegen Zuleitung von Berichten über vertrauliche Fraktionssitzungen an die Presse gegen Bezahlung.

Schick, F. B.: International Criminal Law – Facts and Illusions (S. 290–305). Behandelt die Problematik einer internationalen Strafgerichtsbarkeit. Verf. hält die Versuche, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen kraft Völkerrechts nach Maßgabe des Nürnberger Urteils zu begründen, für eine Utopie, solange es an einem ständigen internationalen Strafgerichtshof mit unabdingbarer Zuständigkeit und an einer übernationalen Autorität zur Durchsetzung seiner Urteile fehle (vgl. unten Vol. 12, 1949, S. 62–64).

Smith, S. A. de: The Limits of Judicial Review: Statutory Discretions and the Doctrine of Ultra Vires (S. 306–325). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die *ultra vires*-Doktrin infolge der weitgehenden Ermessensfreiheit, die das britische Parlament

neuerdings der Exekutive in der Ausübung ihrer Verwaltungsfunktionen einzuräumen pflege, ihre Wirksamkeit als Mittel der Gerichte zur Kontrolle der Exekutive eingebüßt habe. Die britischen Gerichte seien ferner mehr als früher geneigt, die Nachprüfung, ob die Exekutive innerhalb der Grenzen des ihr vom Parlament eingeräumten Ermessens vernünftig gehandelt habe, dem Parlament zu überlassen. Verf. hält diesen Zustand für reformbedürftig und befürwortet eine weitgehende Kontrolle aller Verwaltungsakte durch die Einrichtung besonderer Verwaltungsgerichte.

Fitz Gerald, R. C.: Planning and Development under the Town and Country Planning Act, 1947 (S. 401–428).

Schwartz, B.: Delegated Legislation in America (S. 449–465). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Nachprüfung der von der Exekutive kraft Rechtssetzungsdelegation erlassenen Normen seitens der Gerichte in den USA weiter gehe als in Großbritannien. Die Nachprüfung erstreckte sich nicht nur auf die Einhaltung der in der Rechtssetzungsdelegation gezogenen Grenzen, sondern auch mittels einer breiteren Anwendung der *ultra vires*-Doktrin darauf, ob die Exekutive im Verhältnis zu dem Zweck des delegierenden Gesetzes einen vernünftigen Gebrauch von ihrer Rechtssetzungsbefugnis gemacht habe. Darüber hinaus erstreckte sich die Nachprüfung noch auf die Vereinbarkeit mit den in der Verfassung festgelegten Grundrechten.

Mann, F. A.: Confiscatory Legislation and Share Certificates (S. 479–481). Kritische Bemerkungen zu der Entscheidung des britischen Court of Appeal in *Kabler v. Midland Bank, Ltd.*, [1948] 1 All E. R. 811, in der nach Ansicht des Verf. eine praktisch konfiskatorische tschechische Gesetzesbestimmung auf in Großbritannien belegene Vermögenswerte angewandt worden sei.

Green, L. C.: The International Court of Justice. 1. The Jurisdiction of the International Court – 2. Admission of a State to the United Nations (Charter, Art. 4), Advisory Opinion (S. 483–487). Berichtet über die beiden ersten Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs (Zwischenurteil im albanisch-britischen Korfu-Streitfall und Rechtsgutachten über die Bedingungen für die Aufnahme neuer Mitglieder in die UN).

— Vol. 12, 1949

Nové, A.: Some Aspects of Soviet Constitutional Theory (S. 12–36). Grundlage der sowjetischen Verfassungstheorie sei die Behauptung, daß die kommunistische Partei die Wünsche und Ziele des sowjetischen Volkes verkörpere; infolgedessen werde diejenige Verfassungsform, die der kommunistischen Partei den wirkungsvollsten Einfluß sichere, als die vollkommene Form der Demokratie betrachtet. Die Gleichsetzung von Partei- und Volkswillen führe die sowjetische Theorie zu dem Schluß, daß die Omnipotenz der Partei und des von ihr beherrschten Staates die Garantie für die Wahrung der Interessen des Volkes sei. Diese Theorie ignoriere jedoch die in der menschlichen Natur begründete Gefahr des Mißbrauchs der absoluten Macht durch die kommunistische Partei und ihre Führer.

Smith, S. A. de: Sub-delegation and Circulars (S. 37–43). Behandelt die Frage,

wieweit die in ministeriellen Rundschreiben an die unteren Verwaltungsbehörden niedergelegten Richtlinien für die Ausübung verwaltungsmäßigen Ermessens dem Publikum gegenüber rechtsverbindlich sind. Verf. verlangt eine der Verkündung von Gesetzen und Verordnungen entsprechende Veröffentlichung solcher Richtlinien, soweit sie auch für das Publikum verbindlich sein sollen.

Munro, H.: Facts and Illusions – A Comment on Professor Schick's Article, International Criminal Law – Facts and Illusions (S. 62–64). Vgl. oben Vol. 11, 1948, S. 290–305.

Green, L. C.: Purported Exercise of Belligerent Rights (S. 108–110). Berichtet über die britische Prisengerichtsentscheidung in *The Bellaman and the Agostino Bertani*, [1948] 2 All E. R. 679, wonach die Eroberung des Hafens Tripolis die prisenrechtliche Beschlagnahme der dort versenkten italienischen Schiffe eingeschlossen habe.

Pear, R. H.: The U. S. Supreme Court and Religious Freedom (S. 167–182). Berichtet über die neuere Rechtsprechung in Fällen des Konflikts zwischen staatsbürgerlichen Pflichten und der in der amerikanischen Verfassung garantierten Religionsfreiheit (»Zeugen Jehovas«).

Gledhill, A.: Some Aspects of the Operation of International and Military Law in Burma, 1941–1945 (S. 191–204). Behandelt das japanische Besatzungsregime in Burma.

Griffith, J. A. G.: Delegated Legislation – Some Recent Developments (S. 296–318). Berichtet über die Verbesserung der öffentlichen Kontrolle von Regierungs- oder Ministerverordnungen durch das 1944 gebildete Select Committee on Statutory Instruments des Unterhauses, das die Verordnungen auf die Einhaltung der Grenzen der Rechtsetzungsdelegation überprüft, und durch die in verschiedenen neueren Gesetzen vorgesehenen, aus Interessentenkreisen gebildeten beratenden Ausschüsse, die die Minister vor dem Erlaß ihrer Durchführungsverordnungen zu konsultieren haben.

Smith, S. A. de: The London Declaration of the Commonwealth Prime Ministers, April 28, 1949 (S. 351–354). Bemerkungen zu der neuen Strukturformel des Commonwealth, die Indien trotz seiner republikanischen Verfassung das Verbleiben im Commonwealth durch Anerkennung des britischen Königs "as the symbol of the free association of its independent member nations and as such the Head of the Commonwealth" ermöglichte.

Hartmann, P.: Racial and Religious Discrimination by Innkeepers in U.S.A. (S. 449–453). Berichtet über die gesetzgeberischen Bemühungen zur Schließung der Lücken, die das Common Law für solche Diskriminierungen offen gelassen hat.

Man, F. A.: Immunity of Foreign Sovereigns (S. 494–496). Kritische Bemerkungen zu der Entscheidung des britischen *Court of Appeal* in *Krajina v. The Tass Agency*, [1949] 2 All E. R. 274, in der die Immunität der Taß-Agentur als staatliches Organ der UdSSR anerkannt wurde.

Griffith, J. A. G.: Public Corporations as Crown Servants (S. 496–498).

Berichtet über die Entscheidung des britischen Court of Appeal in *Tamlin v. Hannaford*, [1949] 2 All E. R. 327, worin das Gericht ablehnte, die Leitung des im Zuge der Nationalisierung der britischen Eisenbahnen gebildeten öffentlichen Eisenbahnunternehmens (die Transport Commission) als Staatsorgan anzusehen und ihr die einem solchen Organ zustehenden Vorrechte zuzuerkennen.

Green, L. C.: *The International Court of Justice. 1. The Corfu Channel Case (Merits). – 2. Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations (Advisory Opinion) (S. 505–511)*. Berichtet über die beiden Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs.

— Vol. 13, 1950

Friedmann, W.: *Public Welfare Offences, Statutory Duties and the Legal Status of the Crown (S. 24–35)*. Verf. ist der Auffassung, daß die rechtliche Identifizierung des Staates mit der Krone und die aus dieser britischen Doktrin abgeleitete weitgehende Immunität des Staates gegenüber zivil- und strafrechtlicher Inanspruchnahme im Rahmen seiner wirtschaftlichen Betätigung überholt sei.

Wilkinson, G. S.: *The Application of Enactments within English Territorial Waters (S. 40–49)*. Behandelt die Interpretationsfrage, inwieweit die Bestimmungen britischer Gesetze auf Tatbestände innerhalb der britischen Küstengewässer angewendet werden können.

Seidl-Hohenveldern, I.: *Extra-territorial Effects of Confiscations and Expropriations (S. 69–75)*. Berichtet über die Praxis der österreichischen Gerichte in dieser Frage.

Davis, S. R.: *The Australian Bank Nationalization Case (S. 107–111)*. Bemerkungen zum Urteil des Privy Council in *Commonwealth of Australia v. Bank of New South Wales*, [1949] 2 All E. R. 755.

Green, L. C.: *Wrecks as Prize (S. 247–248)*. Berichtet über die britische Prisengerichtsentscheidung in *The Riva Ligure and The Antonia C.* [1949] 65 T. L. R. 736 betreffend die Prisen-eigenschaft der vor dem Hafen Massaua versenkten italienischen Handelsschiffe.

Lloyd, D.: *The Disciplinary Powers of Professional Bodies (S. 281–306)*. Behandelt die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Disziplinarmaßnahmen der Berufsverbände gegen ihre Mitglieder.

Griffith, J. A. G.: *Representation of the People Act, 1949 (S. 348–350)*.

Griffith, J. A. G.: *Validity of Ministerial Orders (S. 501–503)*. Berichtet über einige neuere Entscheidungen des britischen High Court zur Gültigkeit ministerieller Verordnungen.

B. E.: *Foreigners and English Public Policy (S. 514–516)*. Hinweis auf die Entscheidung *O/Y Wasa S.S.Co. v. Newspaper Pulp and Wood Export Ltd.*, 82 Ll. L. R. 936, worin das britische Gericht die ursprüngliche Nichtklagbarkeit einer Forderung wegen Feindeigenschaft der Klägerin durch nachfolgenden Wegfall der Feindeigenschaft als behoben betrachtete.

— Vol. 14, 1951

Street, Harry: State Secrets – A Comparative Study (S. 121–135). Behandelt die Frage, wieweit Staatsbehörden in Gerichtsverfahren zur Vorlage von Akten vertraulicher oder geheimer Natur gezwungen werden können.

Mackenzie, W. J. M.; B. Chapman: Federalism and Regionalism. A Note on the Italian Constitution of 1948 (S. 182–194).

Yamey, B. S. The First Report of the Monopolies Commission (S. 195–202). Berichtet über das Ergebnis der ersten Untersuchung der auf Grund des britischen Monopolies and Restrictive Practices (Inquiry and Control) Act, 1948, eingesetzten Kommission.

Mitchell, J. D. B.: Public Bodies and Private Law (S. 205–207). Berichtet über zwei Entscheidungen, die sich mit dem Eingriffsrecht der autonomen Rechtsetzungsbefugnis öffentlich-rechtlicher Körperschaften in ihre eigenen privatrechtlichen Verträge beschäftigen.

Sheridan, L. A.: Protection of Justices (S. 267–278). Behandelt die Grenzen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für richterliche Handlungen, insbesondere auf Grund des Justices of the Peace Act, 1949.

Griffith, J. A. G.: The Place of Parliament in the Legislative Process (S. 279–296, 425–436). Behandelt die verfassungsrechtliche Frage, inwieweit der Regierung im Wege der Gesetzesdelegation die Ergänzung von Parlamentsgesetzen überlassen werden kann. Verf. gibt zu bedenken, daß dem Parlament angesichts der umfangreichen Gesetzgebungsarbeit bei der Formulierung von Gesetzen nicht zuviel zugemutet, andererseits aber die Regelung aller prinzipiellen Fragen seiner Gesetzgebungsgewalt nicht entzogen werden dürfe. Deshalb müßten sich die Parlamentsgesetze auf die Regelung des Grundsätzlichen beschränken und der Regierung die Ergänzung der Details und Durchführungsmodalitäten überlassen. Die Sicherung der öffentlichen Kontrolle über diese delegierte Gesetzgebung der Regierung könne durch rechtzeitige öffentliche Diskussion und Einschaltung der Interessenvertretungen vor Erlaß der technischen Einzelbestimmungen geschehen.

Stone, O. M.: Confiscation by Foreign Governments and its Effect on Assets in England (S. 358–361).

Schwartz, Bernard: The Negro and the Law in the United States (S. 446–461). Behandelt den Wandel der Rechtsauffassung der amerikanischen Gerichte in der Frage der rassischen Differenzierung, insbesondere in der Frage des Wahlrechts, der wirtschaftlichen Beschränkungen und der Rassentrennung.

Kahn-Freund, O.: Industrial Disputes Order, 1951 (S. 467–474). Berichtet über die Neuregelung des Streikrechts und des Schlichtungsverfahrens im britischen Arbeitsrecht. Je

Monatsschrift für Deutsches Recht. Jg. 5, 1951

Beyer, Wilhelm: Die Besatzungsordnung als Problem des Rechtsordnungsrechts (S. 593–595). Kritisiert die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. 12. 1950, worin Vorschriften der Besatzungsmächte als »Reichsrecht« klassifiziert wurden.

Haas, Diether: Eigentum und Enteignung (S. 650–653). Bei Auslegung des Art. 14 des Bonner Grundgesetzes schlägt Verf. vor, entgegen der durch das deutsche Reichsgericht entwickelten Praxis mit dem Begriff der Enteignung lediglich die Objektsentziehung zu bezeichnen. Jede andere Eigentumsbeschränkung falle unter den Begriff der Inhaltsbestimmung des Eigentumsrechts gemäß Art. 14 Abs. 1 GG. Nur so sei eine für Staat und Individuum tragbare Handhabung der Vorschrift möglich.

Marcus, Franz: Neues skandinavisches Staatsangehörigkeitsrecht (S. 662–664). Behandelt das dänische Gesetz vom 27. 5. 1950, das norwegische vom 8. 12. 1950 und das schwedische vom 22. 6. 1950. Dg

Monde Nouveau Paru. Année 7, 1951

Louisse, E.: Union de Pays (No. 49, S. 3–30).

Fassard, Gaston: Le neutralisme chrétien de Karl Barth (No. 51–52, S. 12–24). Kritische Auseinandersetzung mit den Gedanken der Neutralität zwischen Ost und West aus christlicher Überzeugung, wie sie von den Baseler Theologen vertreten werden. Bh

Nederlands Juristenblad. Jg. 26, 1951

Schönfeld-Polano, L. C.: Oplossing en voorkoming van conflicten tussen rechter en Regering inzake volkenrechtelijke vragen (S. 801–811).

Drion, J.: Het wetsontwerp betreffende de onrechtmatige Overheidsdaad (S. 885–897; 909–920). Rn

Neue Juristische Wochenschrift. Jg. 4, 1951

Féaux de la Croix, Ernst: Das Eigentum am Reichsvermögen (S. 542–544). Nach Aufhebung des Militärregierungsgesetzes Nr. 19 (MRG 19) seien die Länder bezüglich des Vermögens des Deutschen Reichs selbst dann nicht mehr verfügungsberechtigt, wenn man dieses Gesetz nicht als schon vorher durch die alliierte Genehmigung des Art. 134 des Bonner Grundgesetzes (GG) aufgehoben ansähe. Unzutreffend sei die Auffassung, das Eigentum der Länder bleibe unberührt, weil MRG 19 nicht ausdrücklich mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden sei. Das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission, das die Aufhebung der MRG 19 verfügt habe, weise gleichzeitig den Ländern spezielle Eigentumsrechte an ehemaligen Reichsvermögen zu, woraus sich ergebe, daß nicht genannte Vermögenswerte dem Art. 134 GG zu unterstellen seien. Auch eine Spekulation auf gutgläubigen Erwerb gehe fehl, da es sich zunächst um gesetzlichen Erwerb gehandelt habe. Aus dem gleichen Grunde handle es sich bei der Aufhebung des MRG 19 nicht etwa um eine Enteignung.

Borries, Werner von: Staatsangehörigkeit der heimatvertriebenen Sudetendeutschen (S. 584–587). Den Zustand, daß Sudetendeutsche in der britischen Zone als Deutsche, in der amerikanischen Zone als Staatenlose behandelt würden, hält Verf. für untragbar. Die deutsche Staatsangehörigkeit für diese Personengruppe sei generell anzuerkennen. Zwar sei die Unterschrift unter das Münchener Abkommen vom 29. 10. 1938 unter Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus* von den Westmächten zurückgezogen worden; dadurch sei aber nur die Abtretung des Sudeten-

landes hinfällig geworden, nicht dagegen der deutsch-tschechische Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. 11. 1938, und sicher stehe es der Bundesrepublik Deutschland nicht zu, die Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen auf diesem Wege in Frage zu stellen.

Ophüls, C. F.: Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung im Schumanplan (S. 693–697). Charakterisiert die Stellung des Gerichtshofs als wichtigsten Faktor der Wahrung der Objektivität gegenüber der Gefahr des nationalen Mißtrauens. Bei den Fragen der Zuständigkeit mache sich insbesondere der Unterschied zu internationalen Institutionen und Streitigkeiten bemerkbar, da es sich bei den supranationalen Streitfällen meist um solche zwischen einem Staat und der Hohen Behörde handeln werde.

Bülc k, Hartwig: Das internationale Abkommen über die Todeserklärung Verschollener vom 6. 4. 1950 (S. 747–750). Dem Abkommen habe das Bestreben zugrunde gelegen, möglichst wenig in die nationalen Zuständigkeiten einzugreifen. Die künftige Bedeutung des Abkommens dürfe nicht überschätzt werden. Es danke sein Zustandekommen einem allgemeinen Notstand auf diesem Gebiet; eine Dauerlösung stelle es nicht dar. Seine Schwäche liege in der Nichtbeteiligung der Ostblockstaaten. Die Beteiligung zumindest Westdeutschlands erscheine wünschenswert und möglich.

Grund: Prozeßführung und Urteilsvollstreckung im Ausland (S. 823–825). Verf. behandelt die Rechtslage im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Schweden und der Türkei. Die Suspendierung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. 7. 1905 in fast allen europäischen Staaten und die im 2. Weltkrieg ergangenen Gesetze über den Handel mit dem Feind seien ursächlich für die derzeit fast unüberschbare Lage.

Schmidt-Leichner: Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. 8. 1951 (S. 857–861). Verf. behandelt u. a. die schon in der Weimarer Republik umstrittene Frage, ob der Tatbestand des Landesverrats auch dann gegeben sei, wenn einer fremden Macht Nachrichten über Tatsachen vermittelt werden, die sich auf völkerrechtswidriges Verhalten des Reichs beziehen. Das frühere Reichsgericht habe den Primat des Landesrechts angenommen und ein solches Recht zur Nachrichtenübermittlung verneint, während die Nürnberger Prozesse und nunmehr Art. 25 des Bonner Grundgesetzes diese Auffassung fraglich erscheinen ließen. Zu beachten sei in dieser Hinsicht auch das Gesetz Nr. 62 der Alliierten Hohen Kommission vom 30. 8. 1951, das bei Nachrichtenübermittlung an die Besatzungsmächte eine Strafe nach deutschen Gesetzen nicht zulasse, den deutschen Richter binde und von diesem zu interpretieren sei.

Gleiss, A.: Das neue österreichische Kartellgesetz (S. 871–872). Bespricht das Gesetz vom 4. 7. 1951. Dg

Nordisk Tidsskrift for international Ret. Acta Scandinavica juris gentium. Vol. 21, 1951

Verzj l, J. H. W.: Udsyn over Folkerettens Udvikling (S. 3–26; engl. A

panorama of the law of nations, Acta scand., S. 3–25). Anlässlich des 63. Lustrums der Universität Utrecht gehaltene Rektoratsrede.

Kern, Ivan: Om Folkerettens Kodifikation [Zur Kodifikation des Völkerrechts] (S. 27–37). Dänische Übersetzung einer zur 44. Konferenz der International Law Association in Kopenhagen gehaltenen Rede des Stellvertretenden Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

Eric, José Sebastian de: Spanien og de forenede Nationer [Spanien und die Vereinten Nationen] (S. 38–53).

Humber, P. O.: L'autorité des avis consultatifs de la Cour Internationale de Justice et la réception du premier avis par la troisième session de l'Assemblée Générale des Nations Unies (Acta scand., S. 26–34).

Gihl, Torsten: Territorialitet och offentlig-rättsliga Lagar [Gebietshoheit und öffentlich-rechtliche Gesetze] (S. 89–109).

Sydow, G. de: De la conclusion et la rédaction des traités collectifs (Acta scand., S. 83–101). Behandelt nächst der Präambel die verschiedenen Formen der Inkraftsetzung von Kollektivverträgen, die Kolonialklausel, Vorbehalte, Kündigung, Revision, Auslegung und Bestimmung der maßgebenden Sprache.

Hambro, Edvard: Some Remarks about the Jurisprudence of the International Court of Justice in 1950 (Acta scand., S. 102–118). Rn

Le Nouveau Droit Yougoslave. Année 2, 1951

Djordjević, Jovan: Nouvelle organisation du Gouvernement Fédéral et des gouvernements des républiques populaires fédérées en Yougoslavie, à la suite de la réorganisation du mois d'avril 1951 (S. 30–43). Ws

Die öffentliche Verwaltung. Jg. 4, 1951

Henle, Wilhelm: Die Staaten und die Union. Die Struktur des amerikanischen Föderalismus (S. 410–415).

Koellreuter, Otto: Politische Treupflicht und Berufsbeamtentum (S. 467–471). Die Schranken des Relativismus der Demokratie, führt der Verf. aus, seien in den Gutachten der Professoren *Grewe* und *Scheuner* bezüglich der KPD-Mitgliedschaft von Beamten klarer zum Ausdruck gekommen als in dem »Heidelberger Gutachten« des Bundes für Bürgerrechte. Die Ansicht Professor *Kaufmanns* gehe zu weit, wenn er dem Bundesverfassungsgericht eine Entscheidungsbefugnis bezüglich des Art. 21 Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes, weil nicht justizierbar, abspreche. Andererseits gehöre die Frage, ob eine Partei verfassungswidrig sei, nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts; der diesbezügliche Beschluß der Bundesregierung entspreche dem Grundgesetz.

Kern, Ernst: Politik und öffentlicher Dienst in USA und England (S. 496–501). Verf. zeigt, wie in der geschichtlichen Entwicklung der USA der öffentliche Dienst sich immer mehr der kontinentalen »Neutralität der Verwaltung« zuwende. Eine ähnliche Entwicklung habe sich in Großbritannien vollzogen. Ziel neuer deutscher beamtenrechtlicher Regelung müsse die Entpolitisierung der Verwaltung sein.

Reschke, Hans: Verfassungsgerichtshöfe in ausländischer Schau (S. 582–583, 610–611, 666–667). Verf. behandelt die Verfassungsgerichtsbarkeit in Großbritannien, Portugal, den Niederlanden, Jugoslawien, Dänemark, Italien und Belgien.

Seifert, Karl-Heinz: Das Gesetz Nr. 47 und die Verwaltungsgerichte (S. 621–625). Behandelt das Gesetz vom 8. 2. 1951 der Alliierten Hohen Kommission über die Entschädigung von Besatzungsschäden. Fraglich sei die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Völkerrecht und, da dieses durch Art. 25 GG für den deutschen Richter bindende Kraft habe, seine Anwendbarkeit durch deutsche Behörden und Gerichte. Zwar sei der völkerrechtliche Grundsatz der Anerkennung des Privateigentums durch die Gewährung von Schadensersatz zum Ausdruck gekommen, er scheine jedoch durch Art. 6 wieder verlassen, da dort eine Minderung von 1:10 wegen Währungsumstellung für Vorwährungsschäden angeordnet und so eine besondere Art der Enteignung geschaffen werde. Die Frage, ob Völkerrecht dem Besatzungsrecht vorgehe, sei durch die Besatzungsmächte *de facto* durch Gesetz Nr. 13 der AHK dahin beantwortet, daß das Letztere nicht der deutschen richterlichen Prüfung unterliege. Dg

Österreichische Juristen-Zeitung. Jg. 6, 1951

Werner, Leopold: Selbstverwaltung und Bundesverfassung (S. 157–160). Behandelt die Frage der Übertragung staatlicher Verwaltungsaufgaben auf Selbstverwaltungskörperschaften.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Der Verfassungsdienst (S. 160–162). Verf. erläutert die Aufgaben der auf einen Erlaß der Staatskanzlei vom 11. 12. 1918 zurückgehenden Institution des »Gesetzgebungsdienstes«.

Geiler, Karl: Europäische Rechtsvereinheitlichung. Ein Vortrag, gehalten vor der Wiener Juristischen Gesellschaft am 28. 2. 1951 (S. 300–304). Der Vortragende empfiehlt die Bedeutung des Naturrechts zu untersuchen und verweist auf die Bestrebungen zu einer europäischen Kodifikation der Menschenrechte, wobei sich zeige, daß im Völkerrecht das Individuum zum unmittelbaren Rechtssubjekt zu werden beginne. Erfreulicherweise zeige sich im Europa-Rat der Beginn einer Machtverlagerung zugunsten der Konsultativversammlung, die zu einem europäischen Parlament werden könne. Im Verkehrsrecht sprengte die technische Entwicklung bereits die nationalen Schranken. Für den schon jetzt herrschenden Willen zum funktionellen Zusammenschluß sei der Schuman-Plan ein Charakteristikum.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Eine internationale Resolution über die Frage der Wirkung von Konfiskationen, Enteignungen und Requisitionen ausländischer Stellen (S. 346–348). Behandelt eine auf dem III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im August 1950 gefaßte EntschlieÙung.

Urban, Erwin: Aus der Praxis der Verstaatlichung nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz (S. 372–376). Behandelt die im Rahmen des Gesetzes vom 26. 3. 1947 bisherige gerichtliche Interpretation der Begriffe »Verstaatlichung«, »öffentliche Hand« u. a., und untersucht, neben Fragen der Enteignung, die Frage der Subsumtion unter den Kompetenzkatalog des Bundesverfassungsgesetzes. Dg

Osteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens. Jg. I, 1951

Schriftleitung: Klaus Mehnert. Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., Stuttgart.

Meissner, Boris: Stalin und die Oder-Neiße-Linie (S. 2–11). An Hand jüngster Veröffentlichungen gibt Verf. einen Überblick über die sowjetrussische Haltung von Teheran bis Potsdam zur Frage der deutschen Ostgrenze.

Meissner, Boris: Der Kreml und das Ruhrgebiet (S. 81–88). Bericht über die Haltung Sowjetrußlands bezüglich des Ruhrgebiets von der Potsdamer Konferenz 1945 bis zur Prager Acht-Mächte-Konferenz 1950.

Just, Artur W.: Die Kurilen (S. 89–96).

Pörschmann, Max: Polens neue Verfassung (S. 97–101). Überblick über die verfassungsrechtliche Entwicklung in Polen seit 1945 unter Ausschluß der Verfassung, die im Februar 1952 in Kraft treten soll. Zn

Pacific Affairs. Vol. 24, 1951

Soward, F. H.: The Korean Crisis and the Commonwealth (S. 115–130).

Metzemaekers, L.: The Western New Guinea Problem (S. 131–142). Verf. behandelt die Probleme, die sich aus den indonesischen Forderungen auf holländisch Neu-Guinea ergeben, nachdem über dieses Gebiet bei den Konferenzen im Haag 1949 und 1950 keine Einigung erzielt wurde, und geht auf die Gesichtspunkte beider Parteien sowie Australiens ein.

Lasker, Bruno: Freedom of Person in Asia and the Pacific (S. 143–169).

Harper, Norman D.: Security in the South West Pacific (S. 170–178). Verf. behandelt Australiens politische Lage in der Nachkriegszeit unter Hinblick auf die politischen Veränderungen in Asien. Ut

Pakistan Horizon. Vol. 3, 1950

Ahmad, Nazir: The Sydney and Baguio Conferences (S. 124–138). Verf., der als Delegierter Pakistans an den beiden genannten Konferenzen des Jahres 1950 teilgenommen hat, betont in seinem Bericht den ausschließlich wirtschaftlichen Charakter der nur durch Länder des Commonwealth beschickten Konferenz von Sydney. Hingegen habe sich die unter Teilnahme von Australien, Ceylon, Indien, Indonesien, Pakistan, den Philippinen und Siam stattgehabte Konferenz von Baguio auch mit kulturellen und in gewissem Grad auch mit politischen Fragen befaßt.

Hasan, K. Sarwar: Korea (S. 148–159). Der vom Verf., Sekretär des Pakistan Institute of International Affairs, am 14. 7. 1950 gehaltene Vortrag schildert die Entwicklung in Korea seit dem Ende des 2. Weltkriegs.

Hasan, K. Sarwar: The Lucknow Conference (S. 205–215). Kritischer Bericht über die vom Internationalen Sekretariat des Institute of Pacific Relations organisierte, im Oktober 1950 in Lucknow abgehaltene 11. Pacific Relations Conference, für die das Fernbleiben sowohl sowjetrussischer wie rotchinesischer Delegierter bezeichnend sei.

— Vol. 4, 1951

Hoballah, M. F.: Political Organization in Islam (S. 3–11). Verf., Dozent an der Al-Azhar Universität in Kairo, weist darauf hin, daß sich weder im Koran oder der Sunna, noch in der Geschichte des Islam der Hinweis auf eine bestimmte Regierungsform als Muster für einen islamischen Staat finde. Hingegen fordere der Koran, daß die Muslime ihre Angelegenheiten in Beratung untereinander regeln sollten, womit das demokratische Prinzip sanktioniert sei. Es empfehle sich allerdings, von einer »Islamic Democracy« zu sprechen, wenn man diesen fremden Ausdruck überhaupt verwenden wolle.

Safavi, M.: Nationalisation of Oil Industry in Iran (S. 93–101). Wiedergabe eines am 18. 5. 1951 im Pakistan Institute of International Affairs gehaltenen Vortrags des Verf., Sekretärs der iranischen Botschaft in Karachi.

Newsom, David D.: The Constitution of the United States (S. 101–107). Gemeinverständliche Einführung. Ws

Penant, Recueil Général de Jurisprudence, de Doctrine et de Législation d'Outre-Mer. Année 61, 1951

Malabard, Jean: Le statut juridique des anciens Etats princiers de l'Inde (No. 586, S. 8–12).

Arbousset, Francis: Les collectivités autochtones rurales à Madagascar (No. 589/590, S. 29–55).

Lavigne, Pierre: La législation économique applicable dans les départements d'Outre-Mer (No. 591, S. 57–62).

Ravenal, Jean: Le Conseil d'Etat et les Assemblées des Territoires d'Outre-Mer (No. 592, S. 63–78).

Ricard, Romain: De quelques aspects juridiques des problèmes de l'assistance technique aux pays insuffisamment développés (No. 593, S. 79–102). Bh

People's China. Vol. 3, 1951

Su Chung-yu: The First Year of the Sino-Soviet Treaty (No. 4, S. 5–6).

Fang, C. C.: Asia Opposes U. S. Re-armament of Japan (No. 5, S. 4–6).

Liu Shao-chi: On the People's Representative Conferences (No. 8, S. 5–7).

Chinese and Soviet Notes on U. S. Draft Peace Treaty with Japan (No. 11: Suppl.).

— Vol. 4, 1951

Documents on the Cease-Fire and Armistice Negotiations in Korea (No. 3, 4, 6, 8: Suppl.).

Fang, C. C.: The U.S. Draft Peace Treaty with Japan Menaces All Asia (No. 5, S. 5–7).

Cheng, C. K.: Why the San Francisco Treaty Will Fail (No. 6, S. 9–10).

König, Johannes: October 1, 1949 and the German People (No. 7, S. 14–15).

Rn

Political Science Quarterly. Vol. 66, 1951

Craig, Gordon A.: Portrait of a Political General: Edwin von Manteuffel and the Constitutional Conflict in Prussia (S. 1–36).

Potter, Allen M.: British Party Organization, 1950 (S. 65–86).

Carey, J. P. C.: Political Organization of the Refugees and Expellees in West Germany (S. 191–215).

Hayden, Sherman S.: The Trusteeship Council: Its First Three Years (S. 226–247). Bericht über Tätigkeit des Treuhänder-Rates in den Jahren 1946–1949, der auf Grund der UN-Charta als Nachfolgeorganisation der Ständigen Mandatskommission eingesetzt wurde.

Corban, Alfred: New Light on the Political Thought of Rousseau (S. 272–284).

Cowan, L. Gray: The New Face of Algeria, Part I (S. 340–365). Behandelt die völker- und staatsrechtliche Entwicklung Algeriens seit 1830. Mr

Il Politico. Anno 15, 1950

Rivista di Scienze Politiche, diretta da Bruno Leonì. Nuova serie degli Annali di Scienze Politiche. Università degli Studi di Pavia.

Biscaretti di Ruffia, Paolo: I partiti politici nell'ordinamento costituzionale (S. 11–29). Vergleichende Übersicht über die Rolle der politischen Parteien in modernen Staatsverfassungen.

Guiliani, Alessandro: Recenti studi sulla nazionalizzazione e sulla economia diretta (S. 66–68).

Mathiot, André: Agonia di alcuni vecchi principi (S. 233–246). Behandelt einige Grundprinzipien besonders des französischen Verfassungslebens in ihrer Entwicklung seit 1789 bis zur Verfassung vom 27. 10. 1946.

Martines, Temistocle: I regolamenti parlamentari nella letteratura giuridica del passato e del presente (S. 324–329).

— Anno 16, 1951

Sacchi, Cesare F.: La pesca italiana nell'Adriatico nel dopoguerra (S. 60–66). Übersicht über Entwicklung und staatsvertragliche Regelungen der Fischerei im Adriatischen Meer.

Pedini, Mario: Il regionalismo nello sviluppo della comunità internazionale (S. 196–208). Rn

Politique Etrangère. Année 16, 1951

Jones, Aubrey: La nationalisation de la sidérurgie britannique (S. 237–244).

Laubadère, A. de: Problèmes marocains (S. 245–257).

Montague, Robert: Perspectives marocaines (S. 259–278). Bh

Rechtsgeleerd Magazijn Themis. 1951

Brückel, A. J. W.: Memento Mori (S. 1–13). Behandelt die Regentschaftsfrage des Art. 37 der niederländischen Verfassung.

Praag, M. M. v.: *Het vraagstuk der souvereiniteit (S. 115–125)*. Untersuchung des Souveränitätsbegriffs.

Nérée tot Babberich, M. F. F. A.: *Vernieuwing van de legislatieve werktuiging van de Kroon (S. 192–245)*. Rechtsvergleichende Übersicht zum Gesetzgebungsrecht der Krone seit dem 19. Jahrhundert.

Pompe, C. A.: *Toepassing van multilaterale verdragen op derde staten (S. 322–344)*. Behandelt die Anwendung von Kollektivverträgen, besonders organisatorischer Art, gegenüber Drittstaaten.

Suijling, J. Ph.: *Supranationaal en stellig volkenrecht (S. 379–397)*.

Raalte, E. van: *Het advies van het Internationale Gerechtshof over voorbehouden betreffende de genocide-conventie. Een nieuwe, aanvechtbare, regel (S. 398–426)*.
Rn

Recueil Dalloz de Doctrine, de Jurisprudence et de Législation. 1951

Mignon, Maxime: *La valeur juridique du Préambule de la Constitution selon la Doctrine et la Jurisprudence (S. 127–130)*. Verf. behandelt die divergierenden Auffassungen hinsichtlich des Rechtswertes der Präambel der franz. Verfassung, insbesondere die Einstellung des Conseil d'Etat.

Arrighi, Pascal: *Le contentieux des élections à l'Assemblée algérienne (S. 155–158)*. Nach dem Organisationsstatut für Algier (Gesetz vom 20. 9. 1947) ist ein algerisches Parlament von 120 Mitgliedern vorgesehen. Das Wahlverfahren führte zu zahlreichen Beanstandungen, mit denen der Conseil d'Etat sich auseinandersetzen hatte. Verf. gibt eine Würdigung dieser Rechtsprechung.

Benoiist, Jacques: *L'autonomie sarroise et les conventions franco-sarroises de 1950 (S. 159–162)*. Verf. gibt einen Überblick über das in der saarländischen Verfassung fixierte Verhältnis zu Frankreich und behandelt dann Abschluß und Inhalt der wichtigsten von den zwölf »Konventionen« vom 3. März 1950. Verfasser prüft, wie weit das Verfahren der Ratifikation ohne Zustimmung des französischen Parlaments mit Art. 27, 28 der französischen Verfassung zu vereinbaren sei und kommt zu dem Ergebnis, daß das gewählte Verfahren politisch verständlich, verfassungsrechtlich aber äußerst bedenklich sei.

Rivero, Jean: *Sur la réforme du contentieux administratif (S. 163–168)*. Verf. nennt die Hauptschwächen des französischen Verwaltungsstreitverfahrens, seine Langsamkeit und die Vielgestalt der die Kompetenz berührenden Fragen. Er behandelt sodann die geplante Reform der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit, durch die die Schwächen des französischen Systems durch Entlastung des Conseil d'Etat und die Einrichtung von Kompetenzgerichten beseitigt werden sollen.
Bh

The Review of Politics. Vol. 13, 1951

Published by the University of Notre Dame, Indiana.

Cobban, Alfred: *An Age of Revolutionary Wars: An Historical Parallel (S. 131–141)*.

Voegelin, Eric: *Machiavelli's Prince: Background and Formation (S. 142–168)*.

Klemperer, Klemens von: Towards a Fourth Reich? The History of National Bolshevism in Germany (S. 191–210).

Viereck, Peter: New Views on Metternich (S. 211–228).

Shanahan, William O.: Friedrich Naumann: A Mirror of Wilhelmian Germany (S. 267–301).

Duroselle, J. B.: The Turning Point in French Politics: 1947 (S. 302–328).

Bromage, Mary C.: De Valera's Formula for Irish Nationhood (S. 483–502).

Mr

Revista de Administración pública. Año I, 1950/51

Instituto de Estudios Políticos, Madrid. Director: Francisco Javier Conde.

García Pelayo, Manuel: Sobre los supuestos y consecuencias de la socialización (No. 3, S. 13–27). Das Heft ist dem Thema «*empresas publicas*» gewidmet.

Villar Palasí, José Luis: La actividad industrial del estado en el derecho administrativo (S. 53–129).

Millaruelo, Jesus: Las nacionalizaciones y el derecho internacional (S. 213–254). Verf. untersucht besonders die Frage des Schadensersatzes für Enteignung des Besitzes ausländischer Staatsangehöriger an Hand zahlreicher geschichtlicher Beispiele. Die modernen Verfassungen selbst seien ein Abbild der verschiedenen Auffassungen von Grundrechten und Eigentum, wie sie im klassischen Liberalismus und im Marxismus einander gegenüberstehen. Die jüngsten Lösungsversuche dieser Fragen findet Verf. in den Diskussionen des Institut de Droit International 1950 in Bath.

—: *Jornadas internacionales de derecho administrativo en Santiago de Compostela (S. 359–360).*

Geffaell, José Antonio: La socialización en las constituciones de la postguerra (S. 361–372).

López Rodo, Laureano: Las empresas nacionalizadas en Inglaterra (S. 373–406).

Garrido Falla, Fernando: La intervención administrativa en materia económica y las corporaciones del gobierno en Norteamérica (S. 407–434).

Fernández-Carvajal, Rodrigo: Las empresas públicas en Rusia (S. 435–471).

Suarez, Modesto: Socializaciones en la Alemania de la postguerra (S. 473–494).

Villar Palasí, José Luis: Observaciones sobre el sistema fiscal español (No. 4, S. 93–125). Wiedergabe eines Vortrags im «Seminario sobre problemas actuales de la Administración Pública» des Instituto de Estudios Políticos.

Serrano Guirado, Enrique: El trámite de audiencia en el procedimiento administrativo (S. 129–190). Bericht über das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Obersten Gerichtshof.

Royo Villanova, Segismundo: La ley de régimen local de 16 de diciembre de 1950 (S. 277–299).

Gaudemed, Paul M.: La enseñanza de las ciencias administrativas en Francia (S. 321–337). Sr

Revista de Derecho Internacional y Ciencias Diplomáticas. Año 1, 1949

Instituto de Derecho Internacional. Universidad Nacional del Litoral. Facultad de Ciencias Económicas, Comerciales y Políticas, Rosario (Argentinien).

Piccirilli, Rodolfo: La Novena Conferencia Internacional Americana (Referencias Sintéticas) (S. 9–58). Bericht über die Ergebnisse der Konferenz von Bogotá 1948 und die Organisation Amerikanischer Staaten nebst angegliederten Organisationen.

Cardón, Raúl Luis: Guerra y Neutralidad ante la Carta de las Naciones Unidas (S. 59–128). Die Begriffe »Krieg« und »Neutralität« haben eine längere Entwicklung durchgemacht, bis sie in den großen Vertragswerken vom Haag und im Völkerbundspakt fixiert wurden, welche beide als rechtlich zulässige Verhaltensmodalitäten ansehen. Die UN-Charta tue nun den nächsten Schritt zur Ächtung des Krieges überhaupt, indem sie nur die legitime Verteidigung anerkenne und den kollektiven Schutz der Sicherheit durch Sanktionen gegen den Störer allen Mitgliedern zur Pflicht mache. Dadurch werde eine permanente Neutralität zu einer Verletzung der Mitgliedspflichten. Wenn aber der Sicherheitsrat versäume, Maßnahmen anzuordnen, die kollektive Exekutive also nicht ausgelöst werde, können die Mitgliedsstaaten sich für neutral erklären. In einem weltweiten Konflikt werde auch dies zwar schwierig sein, aber die theoretische Möglichkeit bestehe immer noch. Nichtmitgliedstaaten seien an die Vorschriften über Sanktionen usw. überhaupt nicht gebunden.

Unger, Owen G.: Fundamentos de la Política Internacional Argentina (S. 129–200; wird fortgesetzt). Geschichte der argentinischen Außenpolitik und ihrer historischen Probleme. Verf. untersucht ihre soziologischen und geopolitischen Grundlagen.

Puig, Juan Carlos: La Adquisición de Soberanía sobre Territorios Polares (S. 201–272). Verf. behandelt die Rechtsnatur der Polargebiete und -meere sowie deren Erwerb und Besitz. Verf. begründet die argentinischen Ansprüche auf antarktische Gebiete mit der Sektoretheorie.

Nascimento e Silva, Geraldo Eulalio do: Selección de Cónsules y Diplomáticos (S. 273–295). Sr

La Revista de Derecho, Jurisprudencia y Administración. Año 48, 1950

Sayagues Laso, Enrique: Responsabilidad por acto o hecho administrativo (S. 25–36, 49–59).

Armand Ugon, Enrique C.: Derecho de resistencia en materia internacional (S. 73–75). Verf. kritisiert den kubanischen Vorschlag der Anerkennung eines Widerstandsrechts gegen »offensichtliche Akte der Unterdrückung oder Tyrannei«. Die Zulassung des Widerstandsrechts gegen Gesetze, welche der Staatsbürger als unrechtmäßig empfindet, hieße Gewalt gegen Recht setzen und die Ordnung des Staates zerstören. Sr

Revista de la Escuela Nacional de Jurisprudencia. T. 7, 1945

Universidad Nacional Autónoma de México.

García Robles, Alfonso: La Carta de las Naciones Unidas (S. 13–20).

Martínez Báez, Antonio: Concepto General del Estado de Sitio (S. 91–112).

Tena Ramírez, Felipe: La Suspensión de Garantías y las Facultades Extraordinarias en el Derecho Mexicano (S. 113–150).

Velasco, Gustavo R.: El Estado de Sitio y el Derecho Administrativo (S. 151–167).

Cueva, Mario de la: La Suspensión de Garantías y la Vuelta a la Normalidad (S. 168–190).

Aguilar y Maya, José: La Suspensión de Garantías (S. 192–216). Fünf Vorträge in der Escuela Nacional über die Aufhebung der Verfassungsgarantien und die Ausnahmegesetzgebung im mexikanischen Recht.

— T. 8, 1946

Kunz, Josef L.: El Sentido y el Alcance de la Norma «Pacta sunt Servanda» (No. 29, S. 7–29). Spanische Fassung des in *American Journal of International Law*, Vol. 39 (1945), S. 180–197, erschienenen Aufsatzes.

Martínez Báez, Antonio: La Constitución y los Tratados Internacionales (No. 30, S. 167–181).

Herrera y Lasso, Manuel: Puntos de Vista Preliminares sobre el Tratado (S. 183–191).

Escuivel Obregón, Toribio: Impugnación del Tratado de Aguas (S. 193–207).

Enriquez, Ernesto: Defensa del Tratado México-Norteamericano sobre Ríos Internacionales (S. 209–250). Vier Vorträge in der Escuela Nacional über den Vertrag vom 3. 2. 1944.

Calderón Serrano, Ricardo: Los Tribunales Militares Argentinos. Su Organización. (No. 31, S. 107–126).

García Robles, Alfonso: La Conferencia de San Francisco y su Obra. Algunas conclusiones esenciales (S. 133–141). Kritik an der Entwicklung der UN. Verf. fordert Abschaffung des Vetorechts.

Trevino Rios, Oscar: El Futuro del Derecho Internacional Público (No. 32, S. 35–47). Vortrag aus Anlaß der Vierhundertjahrfeier der Escuela Nacional für Francisco de Vitoria. Verf. fordert einen allgemeinen internationalen Gerichtshof mit obligatorischer Jurisdiktion für alle Staaten.

Kunz, Josef L.: Observaciones teóricas sobre el Status Actual del Derecho Internacional y su Porvenir (S. 49–72). Die Welt verlange, wie immer nach einem Krieg, einen durch das Völkerrecht gesicherten Frieden. Das Völkerrecht jedoch, dessen Existenz für Verf. keine Notwendigkeit ist, erscheine in mancher Hinsicht als unvollkommenes Recht. Die unbestreitbaren Fortschritte seit 150 Jahren und die

erfolgreichen Versuche, zu einer neuen internationalen Organisation zu gelangen, berechtigen zu der Hoffnung, daß Ideal und Wirklichkeit zu einer dauerhaften Synthese gelangen können. Der wahre Grund für die augenblickliche Krise sei aber kein Versagen des Rechtes, sondern die geistige Diskrepanz von Materialismus und christlich-abendländischer Kultur, welche einer geistigen Neugeburt bedürfe.

Grant, James A. C.: Estudio Comparativo de los Sistemas de Control de la Constitucionalidad de Leyes (S. 121–130). Verf. vergleicht die Regelungen in Kolumbien und USA.

— T. 9, 1947

Carrillo Flores, Antonio: La Significación de Una Reciente Reforma Constitucional (No. 33, S. 9–13). Zum Gesetz vom 30. 12. 1946 über die Erweiterung der Zuständigkeit des Obersten Bundesgerichts im Verwaltungsgerichtsverfahren.

Castorena, Jesús: Al Margen de los Acontecimientos del Mundo (Problemas actuales de Derecho internacional) (S. 17–40). Die Regelung internationaler Beziehungen solle nicht auf Anerkennung einer höchsten Macht, sondern auf dem Prinzip der Völkerrechtsgemeinschaft beruhen. Alle Staaten sollen angehalten werden, Mindestnormen für den sozialrechtlichen Schutz des Individuums zu erlassen.

Luelmo, Julio: Teoría del Derecho de Asilo (S. 165–197). Übersicht über die interamerikanischen Verträge und die Versuche zur Reform des Asylrechts.

Guandique, José Salvador: Consideraciones sobre la Crisis del Estado Actual (No. 34, S. 95–109). Die Krise des heutigen Staates und des demokratischen Lebens in ihm könne nur mit soziologischen Mitteln behoben werden.

Tena Ramirez, Felipe: La Crisis de la División de Poderes (No. 35/36, S. 135–154). Die klassische Gewaltenteilungslehre befinde sich unter dem Druck der wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gegenwart in einer schwierigen Verteidigungsstellung. Das Experiment der Labour-Regierung in England, wo eine alte demokratische Tradition eine sprunghafte Entwicklung erschwere, werde beispielgebend dafür sein, ob es dem parlamentarisch-demokratischen System gelingt, mit den heutigen Problemen fertig zu werden.

— T. 10, 1948

Lins, Mario: Principios Básicos para una Concepción Científica de la Democracia (No. 37, S. 39–70). Soziologische Untersuchung.

Flores Zavala, Ernesto: El Concepto de Derecho en el Derecho Tributario (S. 71–86).

Teran, Juan Manuel: Libertad, Legitimidad y Legalidad (No. 38, S. 9–42). Rechtsphilosophische Betrachtung der Grundwerte, welche als Einheit betrachtet werden müssen.

Schick, Franz B.: El Juicio de Nuremberg y el Derecho Internacional del Futuro (S. 109–145). Spanische Fassung des in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 205–207, besprochenen Aufsatzes.

Dominguez, José Maria: Balthasar Gracián: Político y Filósofo del Siglo XVII

(No. 39/40, S. 143–223; wird fortgesetzt). Würdigung des spanischen Philosophen, der von 1601–1658 lebte.

— T. 11, 1949

Gonzalez Uribe, Héctor: La Justificación del Estado (No. 41, S. 15–70). Staatsphilosophische Untersuchung.

Dominguez, José Maria: Baltasar Gracián: Político y Filósofo del Siglo XVII (S. 71–109).

Galindez, Jesús de: El Nuevo Concepto de la Intervención y la Doctrina del Padre Vitoria (S. 129–144). Während noch auf der Konferenz von 1936 zu Buenos Aires die Nicht-Intervention ein unbestrittener Grundsatz des Völkerrechts war, haben sich – auch in der UN-Charta sichtbare – Tendenzen herausgebildet, die eine Intervention billigen, ja sogar verlangen. Verf. findet die Begründung hierfür in der Lehre *Vitorias* vom gerechten Angriffskrieg mit dem Ziel der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit. Die Zugehörigkeit zur Völkergemeinschaft, die heute über die »Staaten« hinauswache, bringe neue Rechte und Pflichten mit sich, deren Nichterfüllung Intervention rechtfertigen könne.

Maldonado, Adolfo: Fundamentación del Derecho Internacional (No. 42, S. 51–84). Verf. beschäftigt sich mit dem Rechtscharakter des Völkerrechts unter ausführlicher Bezugnahme auf *Gustav Adolf Walz*: »Wesen des Völkerrechts«.

Gomez Yañez, Miguel Angel: La Organización Administrativa y las Comisiones Autónomas. Los Antecedentes Norteamericanos (S. 95–113). Studie über die selbständigen Obersten Bundesbehörden in den USA.

Ramella, Pablo A.: Estados Unidos ante la Carta de las Naciones Unidas (S. 115–127). Bericht über die Kongreßdebatten bei Ratifizierung der UN-Charta im Juli 1945.

Kunz, Josef L.: El Problema del »Veto« en las Naciones Unidas (No. 43, S. 123–135). Vortrag in der Escuela Nacional vom 27. 1. 1948, der die Geschichte des Vetorechts und die Versuche zu seiner Abschaffung behandelt.

Levi, Alessandro: La Constitución de la República de Italia (S. 137–149).

Kunz, Josef L.: La Legítima Defensa Individual y Colectiva según el Artículo 51 de la Carta de las Naciones Unidas, y el Tratado Interamericano de Asistencia Recíproca de 1947 (No. 44, S. 69–81). Vortrag in der Escuela Nacional vom 31. 1. 1948. Verf. klärt die Begriffe und vergleicht die beiden Vertragswerke. Er empfiehlt die Übernahme des interamerikanischen Prinzips der Zweidrittelmehrheit an Stelle des Vetos.

— T. 12, 1950

Echanove Trujillo, Carlos A.: La Nacionalidad de los Nacidos en Mexico de Padres Extranjeros, a partir de 1857 (No. 45, S. 81–87).

Cossio, Carlos: Teoría Ecológica y Teoría Pura (Balance Provisional de la Visita de Kelsen a la Argentina) (S. 121–174).

Tena Ramirez, Felipe: El Control de la Constitucionalidad bajo la Vigencia de la Constitución de 1824 (No. 46, S. 31–38).

Pedroso, Manuel: La Relación entre Derecho y Estado y la Idea de Soberanía (Notas y Textos) (S. 123–164). Verf. stellt Texte der Postglossatoren, Bodin und anderer Autoren zusammen zur Frage des «*princeps legibus solutus*».

Orfield, Lester B.: Efectos Legales de la Doble Nacionalidad (No. 47/48, S. 385–402). Übersetzung eines Vortrags vor der Inter-American Bar Association in Detroit 1949.

Die Zeitschrift wird fortgesetzt als »Revista de la Facultad de Derecho de Mexico«. Sr

Revista Española de Derecho Internacional. Vol. 2, 1949

Verplaetse, Julian G.: La Influencia de dos Guerras Mundiales sobre los Convenios de Derecho Internacional Privado de la Haya (S. 501–528). Im 2. Weltkrieg seien viele der anlässlich des 1. Weltkrieges aufgetretenen Probleme infolge ausdrücklicher Kündigung der Abkommen oder infolge der Kollaboration der besetzten Staaten mit dem Okkupanten entfallen.

García Arias, Luis: El Primer Caso ante el Tribunal Internacional de Justicia: El Caso del Canal de Corfú. II. La Sentencia sobre el Fondo (S. 531–592). Verf. arbeitet in seinem Bericht besonders die Fragen der Beweislast heraus sowie das Durchfahrtrecht von Kriegsschiffen und die völkerrechtliche Staatshaftung.

Luna, Antonio de: El «Instituto Internacional de Estudios e Investigaciones Diplomáticas» de París (S. 595–603).

Orcasitas Llorente, Luis: La Conferencia de Ginebra de 1949 para Mejorar la Suerte de las Víctimas de la Guerra (S. 605–619).

Sibert, Marcel: Los Procedimientos Pacíficos en la Edad Media y al Comienzo de los Tiempos Modernos (S. 819–840).

Gómez Arboleya, Enrique: La Teoría del Derecho Internacional en el Pensamiento de Hermann Heller (S. 841–892).

Yanguas Messía, José de: La Cuestión de los Buques de Guerra Italianos Internados en Puertos Españoles (1943–1945) (S. 895–919). Verf., der als Schiedsrichter in dieser Frage tätig war, setzt sich mit einer Studie des Italieners Gallarati Scotti auseinander und behandelt die Frage des Aufenthalts feindlicher Kriegsschiffe in neutralen Gewässern.

Miaja de la Muela, Adolfo: Ensayo de un Guión para la Investigación del Derecho Internacional en la Edad Media Española (921–946). Verf. stellt die völkerrechtliche Entwicklung in vier Epochen dar: zur Zeit des Zusammenbruchs des römischen Reichs, zur Zeit der Staatsbildung Karls des Großen, der Entstehung der Republica Christiana und bei Abschluß der Reconquista.

Machín Sánchez, Ernesto: Asistencia y Salvamento en el Derecho Aero-náutico Internacional (S. 947–973). Bericht über die Brüsseler Konferenz 1938 und die Vorschläge der CITEJA, deren weitere Ausarbeitung auf der ersten Versammlung der ICAO beschlossen wurde.

García Arias, Luis: El Segundo Dictamen del Tribunal Internacional de Justicia: La Reparación de los Daños Sufridos al Servicio de las Naciones Unidas (S. 977-1005).

A. H. R.: El Curso de 1949 de la Universidad de Valladolid en Vitoria (1017-1033).

— **Vol. 3, 1950**

Quintano Ripollés, Antonio: Tecnicismo Penal Internacional de la Delincuencia de Guerra (S. 13-47). Verf. schildert die Bemühungen um ein internationales Strafrecht bis zum Londoner Abkommen vom 8. 8. 1945 und untersucht vor allem die Frage der Rückwirkung und der Verantwortlichkeit des Individuums.

Pérez Leñero, José: Derecho Internacional de Trabajo (S. 49-74). Das Prinzip der Völkerrechtsgemeinschaft und der nationalen Souveränität seien die Grundlagen des internationalen Arbeitsrechts, wie es sich nach dem ersten Weltkrieg herausgebildet hat. Auch durch die Unterstellung der internationalen Arbeitsorganisation, deren Organisation der Verf. beschreibt, unter die UN habe sich daran nichts geändert.

Garde Castillo, Joaquín: El Acto Ilícito Internacional. (Introducción a la teoría de la responsabilidad en Derecho Internacional Público) (S. 121-144). Theoretische Untersuchung der Elemente des völkerrechtlichen Delikts auf der Basis der Nürnberger Urteile, wobei Verf. auf die enge Verknüpfung der rechtlichen Pflichten des Individuums mit seinen Rechten hinweist.

Tapia Salinas, Luis: Creación y Actividades de la Sección de Derecho Aéreo en el Instituto Francés de Vitoria de Derecho Internacional (S. 147-153).

Azcárraga, José Luis de: Creación y Actividades de la Sección de Derecho Marítimo en el Instituto Francés de Vitoria de Derecho Internacional (S. 155-156).

Galán Gutiérrez, Eustaquio: La Guerra Inexorable (S. 335-362; wird fortgesetzt). Studie über den Begriff des Krieges und die Frage seiner Vermeidbarkeit, die Verf. bejaht, während er seine Abschaffung für unmöglich hält.

Aguilar Navarro, Mariano: La Comisión de Derecho Internacional de las Naciones Unidas (S. 363-412). Bericht über die Versuche des Völkerbundes, das Völkerrecht zu kodifizieren, und die Einsetzung der International Law Commission der UN nebst Übersicht über die Ergebnisse ihrer ersten Sitzung (12. 4.-9. 6. 1949).

Lozano Serralta, Manuel: La Nacionalidad en sus Relaciones con la Legislación del Servicio Militar en España (S. 435-457).

Marosy Mengelle, Francisco de: Los «Crímenes contra La Paz» y el Derecho Internacional (S. 459-472). Verf. kritisiert das Nürnberger Urteil, soweit es sich auf Verbrechen gegen den Frieden bezieht. Er beleuchtet die Rolle Trainins, dessen Auffassung über die noch 1942 proklamierten Ansichten der Westmächte den Sieg davontrug.

Orcasitas Llorente, Luis: Los Prisioneros de Guerra en la Conferencia de Ginebra de 1949. (Convenio III). (S. 473-500). Verf. war Mitglied der spanischen Delegation.

A. H. R.: El Curso de 1950 de la Universidad de Valladolid en Vitoria (S. 515–546). Barcia Trelles, Camilo: El Derecho de Asilo Diplomático y el Caso Haya de la Torre. Glosas a una sentencia (S. 753–801). Verf. kritisiert die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 20. 11. 1950, die in Südamerika allgemeine Ablehnung gefunden habe. Er vermißt Berücksichtigung der völkerrechtlichen Eigentümlichkeiten Südamerikas, wo bei dem häufigen Regierungswechsel das Asylrecht eine ganz andere Bedeutung habe. Verf. bemängelt vor allem die dem Urteil zugrunde liegende Auffassung vom Asylrecht als einer Beschränkung der staatlichen Souveränität des verfolgenden Staates, die beinahe zur Negation des Asylrechts führe. Demgegenüber sei in den Beschlüssen des Institut de Droit International in Bath, an der mehrere Richter des Gerichtshofs teilgenommen haben, im Hinblick auf die Anerkennung der Menschenrechte eine neue weitherzige Entwicklung des Asylrechts gefordert worden.

Castro, Federico de: La Ciudadanía Común (S. 841–844).

Quintano Ripollés, Antonio: La Incautación de Bienes Privados y la Cuestión del Individuo como Sujeto de Derecho Internacional (S. 867–877). Verf. beanstandet die Beschlagnahme und Einziehung des deutschen Auslandsvermögens, da sie allen Regeln des bisherigen Völkerrechts widerspreche, und betont, daß die feierlich verkündeten Menschenrechte die Unverletzlichkeit des Privateigentums proklamieren.

Azcárraga, José Luis de: La Segunda Sesión de la Comisión de Derecho Internacional de las Naciones Unidas (S. 879–892).

Lozana Serralta, Manuel: Nacionalidad: Resumen de la Doctrina de la Dirección General de los Registros (S. 895–930).

Barcia Trelles, Camilo: La Cuarenta y Cuatro Sesión del Instituto de Derecho Internacional, en Bath – Somerset – del 5 al 12 de Septiembre de 1950 (S. 967–978).

Azcárraga, José Luis de: La 44 Conferencia de la International Law Association en Copenhague (S. 979–987). Sr

Revista de la Facultad de Derecho de Mexico. To. 1, 1951

Director General: José Castillo Larrañaga.

Sommers, Davidson: Aspectos legales de la Estructura y Personalidad Jurídica del Banco Mundial (No. 1/2, S. 117–128). Vortrag in der Escuela Nacional im Winter 1950. Verf. behandelt besonders die Frage des Beitritts neuer Mitglieder und des bei Bankgeschäften anzuwendenden Rechts.

Campillo Saenz, José: Los Derechos Sociales (S. 189–213). Die Sozialrechte – als neuer Rechtsbegriff – decken sich teilweise mit Privatrecht und öffentlichem Recht, reichen aber auch teilweise ins internationale Recht hinein. Sie seien Grundrechte kollektiven Charakters und bringen auch Grundpflichten mit sich. Sie den individuellen Rechten gegenüberzustellen wäre falsch, denn beide seien zwei verschiedene Aspekte der menschlichen Natur.

Walker Linares, Francisco: Consideraciones sobre los Sindicatos y las Profesiones Organizadas (S. 271–282). Sr

Revista Peruana de Derecho Internacional. Tomo 11, 1951

Kelsen, Hans: Tendencias recientes en el derecho de las Naciones Unidas (S. 3–20). Nach einem Vergleich von Völkerbundssatzung und UN-Charta untersucht Verf. an einigen Fällen die Entwicklung des Rechts innerhalb der UN: Bildung von regionalen Verteidigungsorganisationen, Entscheidung des Sicherheitsrats in der Korea-Frage ohne Mitwirkung eines ständigen Ratsmitglieds, Wiederwahl des Generalsekretärs durch die Generalversammlung ohne Mitwirkung des Sicherheitsrats und Resolution der Generalversammlung über Aufrechterhaltung des Friedens, womit die Generalversammlung Rechte des Sicherheitsrats beansprucht. Obwohl Verf. einräumt, daß diese Entwicklung und die erwähnten Entscheidungen mit den in San Francisco konzipierten Grundgedanken der UN-Charta nicht übereinstimmen, begrüßt er die sich anbahnende Rechtsentwicklung.

—: *La aspiración portuaria boliviana (S. 21–228).* Grenzverträge, Berichte und diplomatischer Schriftwechsel zur bolivianisch-chilenisch-peruanischen Grenzfrage, zur Frage des Durchgangsverkehrs und Freihafenbetriebs sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft an Grenzflüssen und -seen. Sr

La Revue Administrative. Année 4, 1951

Puget, Henry: L'Administration française et les organismes internationaux (S. 138–147). Das Wachsen der internationalen Verwaltungsunionen nach Zahl und Bedeutung hat in den Mitgliedstaaten die Frage der verwaltungsmäßig richtigen und rationellen Verflechtung der internationalen Fachverwaltungen mit den entsprechenden Organen der Mitgliedstaaten bedeutsam werden lassen. Verf. gibt eine Darstellung der in Frankreich gefundenen Lösung, insbesondere der Tätigkeit der Fachminister auf internationaler Ebene und der Kompetenzen des Außenministers.

Wiss, P.: L'autonomie et le droit municipal en Alsace-Lorraine (S. 253–263).

Soleillant, E.: L'Administration préfectorale dans les départements français d'Amérique. Bilan critique et perspectives (S. 364–376).

Silvera, Victor: L'accession des Tunisiens à la fonction publique dans le Protectorat (S. 377–381). Bh

Revue Critique de Droit International Privé. Tome 40, 1951

Caleb, M.: Le sort des jugements rendus en Alsace-Lorraine pendant l'occupation allemande (S. 245–264). Verf. vergleicht die Ordonnance relative au rétablissement de la légalité républicaine dans les départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin et de la Moselle vom 15. 9. 1944 mit Art. 74 und 78 des Versailler Vertrags an Hand zweier dort S. 311 ff. abgedruckter Entscheidungen des Kassationshofs vom 14. 11. 1949 und 9. 1. 1951.

Boublès, R.: L'exception de nationalité française devant les juridictions de droit commun autres que la juridiction civile (S. 417–448).

Freya, Charles: Les limites de l'immunité de juridiction et d'exécution des Etats étrangers (S. 449–470). Bh

Revue de Droit International et de Droit Comparé. Année 26, 1949

Institut Belge de Droit Comparé

*Jofé, B.: Le Statut international du Maroc (S. 35–51).**Kerken, G. van der: La participation des indigènes au gouvernement et à l'administration de leur pays, en droit public, dans les territoires non autonomes, en Afrique Noire britannique (et spécialement en Gold Coast) et au Congo belge (S. 107–126; Année 27, 1950, S. 30–41, 113–122).*— **Année 27, 1950***Blondeel, Jean-L.: L'organisation judiciaire aux Etats-Unis (S. 192–203; Année 28, 1951, S. 23–32).*— **Année 28, 1951***Vliebergh, Hubert: De l'effet de l'assentiment des chambres aux traités conclus par le Roi (S. 7–22).* Verf. untersucht die Bedeutung der nach Art. 68 der belgischen Verfassung erforderlichen Zustimmung der beiden Kammern zu vom König abgeschlossenen Staatsverträgen an Hand der Debatten der konstituierenden Nationalversammlung von 1815, stellt wissenschaftliche Meinungsäußerungen von *Thimus* (1846) bis *Paul de Visscher* (vgl. die Besprechung in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 484 ff.) und Auszüge aus Ratifikationsdebatten der Kammern von 1882 und 1902 zusammen und stellt als für Belgien herrschende Auffassung fest, daß die Zustimmung der Kammern nur innerstaatliche Bedeutung habe und nicht Voraussetzung der völkerrechtlichen Bindung sei. Die innerstaatliche Bedeutung als Einfügung des Vertrags in die interne Rechtsordnung wird an Hand der Rechtsprechung näher umschrieben. Auf internationalem Plan seien Staatsverträge reine Regierungsakte und jeder gerichtlichen oder administrativen Kontrolle entzogen.

Bh

Revue de Droit International pour le Moyen-Orient. Année 1, 1951Fondée et dirigée par *Chafic Malek*.*Malek, Chafic: Les Tendances Internationales des Peuples arabes du Moyen-Orient et le Problème de la Paix (S. 4–23).* Verfasser, Begründer und Herausgeber der in Paris seit Mai 1951 erscheinenden Vierteljahresschrift, befaßt sich vor allem mit der Arabischen Liga und betont deren föderativen Übergangscharakter mit der Entwicklungstendenz zu dem von ihm befürworteten dezentralisierten arabischen Bundesstaat.*Tchirkovitch, Stevan: La question des minorités dans le Moyen-Orient (S. 24–32).* Hebt hervor, daß der Irak der einzige Staat des im deutschen Sprachgebrauch als »Vorderer Orient« bezeichneten Gebiets war, der durch die in den Minderheitenschutzverträgen von 1919/20 niedergelegten Bestimmungen gebunden war. Das Verschwinden des Völkerbunds habe nach dem Memorandum des UN-Generalsekretärs vom 7. 4. 1950 diese Verpflichtungen für den Irak suspendiert. Religiöse Minderheiten spielten in den Ländern des Vorderen Orients eine weit größere Rolle als rassische. In den offiziellen Statistiken der meisten Staaten dieser Zone seien nur erstere angeführt.

Tawfik Hazan, Edouard: Etude critique du jugement de Nuremberg (S. 33–42; wird fortgesetzt).

Rabbath, Edmond: Du rôle de la mystique sociale dans les relations internationales (S. 43–50). Definiert den Begriff *mystique sociale* als «un état d'esprit qui règne aujourd'hui dans les consciences humaines, et qui tend à les porter à croire en une doctrine de rénovation ou de révolution sociale, sur le plan de la production et du travail...» An sich sei es nicht neu, daß bestimmte Ideologien die internationalen Beziehungen oft genug entscheidend beeinflussen. Neu sei nur, daß die Lager heute weniger klar als früher getrennt blieben. Christentum und Islam hält der offenbar stark von den Verhältnissen im Libanon beeindruckte libanesische Verf. allein nicht für imstande, «de barrer la route à un communisme, qui avance...».

Ws

Revue de Droit International de Sciences Diplomatiques et Politiques.

Année 28, 1950

Pella, Vespasien V.: Considérations sur un Code des Crimes contre la paix et la sécurité de l'humanité (S. 101–120).

Alfaro, Ricardo J.: Le problème de la juridiction criminelle internationale (S. 121–158).

Donnedieu de Vabres, H.: La théorie des délits de Droit des gens en Droit pénal interétatique (S. 159–172).

Graven, Jean: Principes fondamentaux d'un Code répressif des Crimes contre la paix et la sécurité de l'humanité (S. 173–204, 361–392).

Sottile, Antoine: Compétence de l'Assemblée générale pour l'admission d'un Etat aux Nations Unies (S. 205–216; englische Fassung: S. 217–228). Verf. tritt für das Recht der Generalversammlung zur Aufnahme neuer Mitglieder ein und für ihre Zuständigkeit zur Feststellung, ob das Vetorecht im Sicherheitsrat mißbraucht worden sei. Die Zulassung eines Staates als Mitglied «n'est pas essentiellement un acte politique mais un acte juridique».

Wyley, Albert: Le rôle du Droit international dans l'établissement de la paix avec l'Allemagne (S. 263–295). Vorwiegend politische Argumentationen mit polemischen Einschlag.

Miglioli, Carlo: Occupazione bellica, armistizio e Trattato di Pace (S. 296–303).

Katzarov, Const.: L'Internationalisation de la Ville de Jérusalem (S. 400–410). Wirft die Frage auf, ob nicht die Aufnahme Israels als UN-Mitglied, d. h. als unabhängiger Staat, Eingriffe in seine staatliche Ordnung, wie sie die Resolution der Vollversammlung vom 9. 12. 1949 über die Internationalisierung Jerusalems vorsieht, unzulässig macht. Die Organe der UN sollten bei Entscheidungen, deren Ausführung fragwürdig sei, zurückhaltend sein.

Kleynjens, J.: Les Concordats avec les pays allemands (Efforts du Saint-Siège en faveur de la paix) (S. 416–422). Schluß des in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 512, angezeigten Aufsatzes.

— Année 29, 1951

Taylor, Telford: Le Droit pénal international et la guerre atomique (S. 1–15). Verf., ehemaliger Hauptankläger vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg, sieht in der Atombombe kein grundsätzlich neues Problem des Kriegsrechts. Weder die Dimension noch die Explosivkraft einer Waffe, sondern die Umstände ihrer Anwendung seien entscheidend. Die wirkliche Problematik liege in der Frage der Zulässigkeit des Flächenbombardements. Nach den Erfahrungen des zweiten Weltkriegs könnten die in den Haager Konventionen festgelegten Beschränkungen des Bombardements von Städten nicht mehr als anerkannte Regeln des Kriegsrechts gelten.

Leriche, Anthony: L'évolution récente de la Société internationale et les Traités multilatéraux (S. 16–37). Zeigt die Fortschritte der internationalen Organisation auf institutionellem Gebiet. Schildert, wie der Bereich und die Technik der multilateralen Verträge, die sich mehr und mehr dem Charakter legislativer Akte näherten, mit dieser Entwicklung mehr oder weniger glücklich Hand in Hand gingen.

Nispentot Sevenaer, C. M. O. van: L'occupation allemande et ses conséquences juridiques (S. 45–51). Der durch die Landkriegsordnung auferlegten Selbstbeschränkung der Besatzungsmacht stehe keine Gehorsampflicht der Bürger noch ein Verzicht auf Widerstandsleistung gegenüber. Die *autorités légales* hätten das Recht einen Akt des Gehorsams gegenüber der Besatzungsmacht u. a. als eine dem Feinde gewährte Hilfe zu bestrafen. Maßnahmen aus der Zeit der deutschen Besetzung Hollands werden vom Verf. nur am Rande erwähnt.

Paquin, Jean: Le problème des sanctions disciplinaires et pénales dans la III^e Convention de Genève du 12 août 1949 (S. 52–63).

Sottile, Antoine: Le problème de la création d'une Cour pénale internationale permanente (S. 117–213). Die eingehende, historisch unterbaute Darlegung endet mit einem Appell, den Schutz des internationalen Friedens durch die Verwirklichung der internationalen Strafgerichtsbarkeit in ihrem weitestmöglichen Umfange sicherzustellen.

Kerno, Ivan: Réserves à la Convention pour la prévention du crime de génocide (S. 214–235). Vom Verf. als Vertreter des UN-Generalsekretariats vor dem Internationalen Gerichtshof am 10. 4. 1951 gehaltenes Plädoyer. (Vgl. C. I. J., Mémoires, Plaidoiries et Documents, Réserves etc., Avis consultatif du 28 mai 1927, S. 306–327). Behandelt u. a. die Funktion des Generalsekretärs als «*dépositaire*» multilateraler Verträge und die damit verbundenen, oft schwierigen Rechts- und Ermessensfragen.

W_s

Revue du Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Étranger. Année 57, 1951

Soliman, Mohamed Soliman: Egypte. L'exécution par l'administration des arrêts du Conseil d'Etat (S. 369–374).

Villers, Robert: La Convention pratiqua-t-elle le gouvernement parlementaire?

(S. 375–389). Historische Betrachtung über die Tätigkeit des französischen Konvents 1793 und 1794.

Aubry, Maurice: Le Conseil Economique (S. 414–447). Verf. behandelt Geschichte und Funktion des Conseil Economique in Frankreich. Bh

Revue Française de Droit Aérien. Année 5, 1951

Cooper, John C.: Les Vols à haute altitude et la Souveraineté nationale (S. 123–130). Verf. regt eine Änderung des Art. 1 des Abkommens von Chicago von 1944 an und befürwortet nach Darlegung der heute gegebenen technischen Entwicklungsmöglichkeiten eine Begrenzung der Souveränität auf die Reichweite der Erdanziehung.

Riese, Otto: Réflexions sur l'unification internationale du Droit aérien, sa situation actuelle, ses perspectives (S. 131–148). Verf. behandelt das internationale private und das öffentliche Luftrecht. Er verweist auf die Schwierigkeiten, die einer Vereinheitlichung entgegenstehen und die vor allem aus der Verschiedenheit des anglo-amerikanischen und des kontinentalen Rechtskreises folgen. Für die Vereinheitlichung befürwortet Verf. die Kodifikation des Rechtsstoffs mittels abstrakter Normsetzung. Für den anglo-amerikanischen Rechtskreis verweist er auf die Möglichkeit zusätzlicher innerstaatlicher Gesetzgebung in kasuistischer Form. Verf. bespricht auch den «Projet de convention relative aux dommages causés par des aéronefs étrangers aux tiers à la surface», den der Rechtsausschuß der Organisation de l'Aviation Civile Internationale im Januar 1951 in Mexico ausgearbeitet hat. Ein dokumentarischer Bericht findet sich S. 51–93.

Ossipow, Paul; Bernard Wehrly: Droit douanier et nouveau Droit aérien suisse (S. 243–278). Zn

Revue Générale de l'Air. Année 14, 1951

Wager, W. H.: Formalités de frontières et transport aérien (S. 218–237).

Mourer, Henry: Pour un «Pool» Européen des Transports Aériens (S. 309–325). Angesichts der verschiedenen Bestrebungen zur wirtschaftlichen Integration Europas befürwortet Verf. eine Zusammenfassung des europäischen Luftverkehrs und analysiert die dahingehenden Pläne z. B. des Grafen Sforza beim Ministerrat des Europarats Anfang 1951, den Bonnfous-Plan und den der Wirtschaftskommission des Europarats. Die Texte dieser Pläne sind S. 359–372 abgedruckt.

Saporta, M.: Régime Juridique du Transport Aérien en Argentine (S. 346–351). Zn

Revue Générale de Droit International Public. Année 50, 1946

Sibert, Marcel: Un cas de subrogation en droit des gens: l'Affaire des héritiers du Sultan Abd-UL-Hamid (S. 5–24).

Lhomme, Jean: L'Autarcie, ses survivances probables ou possibles (S. 25–48).

Plaisant, R.: A propos de la récente loi française sur la nationalité: Politique démographique et législation sur la nationalité en droit comparé (S. 49–66).

Gros, André: La condition juridique de l'Allemagne (S. 67–78). Infolge der bedingungslosen Kapitulation seien die Alliierten gegenüber Deutschland nicht mehr an das Okkupationsvölkerrecht gebunden. Wo Kriegsrecht weiterhin als verpflichtend anerkannt wurde, wie in bezug auf Kriegsgefangene, gelte es nicht mehr kraft Völkerrechts, sondern kraft interner Verwaltungsanweisung der einzelnen Alliierten an ihre Behörden.

Yepes, J. M.: Le nouveau panaméricanisme et la seconde guerre mondiale (S. 79–111).

Mouskhéli, Michel: La ligue des Etats arabes. Commentaire du pacte du 22 mars 1945 (S. 112–158). Analyse des Vertrags der Arabischen Liga vom 22. 3. 1945.

Mathiot, André: Le statut des territoires dépendants d'après la Charte des Nations Unies (S. 159–209).

Descheemaeker, Jacques: Le Tribunal militaire international des grands criminels de guerre (S. 210–311).

— Année 51, 1947

Pella, V. V.: Fonctions pacificatrices du droit pénal supranational et fin du système traditionnel des traités de paix (S. 1–27).

Dollot, René: L'organisation politique mondiale et le déclin de la souveraineté (S. 28–47).

Monier, R.: Le Conseil de Contrôle de Berlin. — Un an de gouvernement interallié de l'Allemagne (août 1945 – août 1946) (S. 48–64).

Morellet, Jean: Les amendements à la Constitution de l'Organisation Internationale du Travail (S. 65–88). Verf. zeigt die geschichtliche Entwicklung der Internationalen Arbeitsorganisation und behandelt ihre Lösung vom Völkerbund und ihre Gestalt nach der gegenwärtigen Verfassung.

Witenberg, J. C.: De Grotius à Nuremberg. Quelques réflexions (S. 89–112).

Ténékidès, Georges: La nature juridique des gouvernements institués par l'occupant en Grèce suivant la jurisprudence hellénique (S. 113–133). Verf. vertritt im Gegensatz zu den griechischen Gerichten die Ansicht, daß von einer Besatzungsmacht auf besetztem Gebiet eingesetzte Regierungen keine *de facto*-Regierungen mit voller Gesetzgebungsbefugnis seien, sondern daß sie ihre Kompetenzen ausschließlich von den Besatzungsmächten herleiten und diese deshalb nicht umfangreicher sein könnten, als die der Besatzungsmächte nach Völkerrecht, insbesondere nach der LKO, sind.

Gervais, André: Le Statut du Territoire Libre de Trieste (S. 134–154).

Blau, G.: Les Institutions spécialisées (S. 155–171). Behandelt die Rechtsstellung der Spezialorganisationen der UN.

Wei-Ying Pang: L'indépendance de facto et de jure de la Mongolie extérieure (S. 172–186).

Vulcan, Constantin: L'exécution des décisions de la Cour Internationale de Justice d'après la Charte des Nations Unies (S. 187–205).

— Année 52, 1948

Kelsen, Hans: Du droit de se retirer de l'Organisation des Nations Unies (S. 5–19). Verf. behandelt den Kommentar des Komitees I–2 der San Francisco-Konferenz und dessen rechtliche Wirkung, das Austrittsrecht im Verhältnis zu Art. 2 Abs. 6 der UN-Charter und zur *clausula rebus sic stantibus*, die Stellungnahme der Vertreter der USA und der USSR zum Souveränitätsprinzip und das Ausscheiden aus der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs.

Monneray, Henry: La preuve documentaire et testimoniale au procès de Nuremberg (S. 20–49).

Bonneau, Henri: Le retrait de nationalité en droit des gens (S. 50–81). Verf. unternimmt zunächst den Nachweis, daß die Entziehung der Staatsangehörigkeit mit den internationalen Notwendigkeiten unvereinbar und durch nationale Notwendigkeiten nicht unbedingt geboten sei, wobei er zwischen Staatsangehörigkeit durch Geburt und durch späteren Erwerb unterscheidet, stellt aber fest, daß sie in den Gesetzen vieler Staaten vorgesehen ist, und untersucht das Vorhandensein eines Entziehungsverbots im positiven Völkerrecht, besonders unter den Gesichtspunkten der Willkür und des Rechtsmißbrauchs, und fordert schrittweise Entwicklung einer völkerrechtlichen Regelung.

Gervais, André: Le droit des prises maritimes dans la seconde guerre mondiale (S. 82–87).

Gervais, André: La jurisprudence française des prises maritimes dans la seconde guerre mondiale (S. 88–161).

Gonidec, P. F.: Un nouveau service public international: L'U.N.E.S.C.O. (S. 162–185).

Héraud, Guy: Le statut politique de la Sarre dans le cadre du rattachement économique à la France (S. 186–209). Verf. behandelt die politische Entwicklung des Saarlandes seit Kriegsende und die saarländische Verfassung in internationaler und innerstaatlicher Bedeutung. Er betrachtet die Entwicklung als eine Sezession des Saarlandes aus Deutschland, die durch wirtschaftliche und soziale Bedürfnisse notwendig geworden sei. Er meint, die wirtschaftliche Entwicklung müsse politisch entweder zu einer Verschmelzung des Saarlandes mit Frankreich oder beider in einer noch umfassenderen Einheit führen.

Nguyen Quoc Dinh: La légitime défense d'après la Charte des Nations Unies (S. 223–254). Verf. behandelt die Bedeutung des Art. 51 der UN-Charta. Trotz dem darin zum Ausdruck kommenden Staatenegoismus bedeute die Art der Fixierung eines Notwehrrechts einen Fortschritt, weil so das herkömmliche Selbsthilferecht der Staaten in seine vernünftigen Grenzen zurückgeführt werde.

Le Roy, François: Les transformations du droit des gens depuis 1919 (S. 329–374).

Mirkiné-Guetzévitch, Boris: Les tendances internationales des nouvelles constitutions (S. 375–386). Verf. untersucht die völkerrechtlich bedeutsamen Bestimmungen der neuen europäischen Verfassungen.

Rondot, Pierre: L'expérience du mandat français en Syrie et au Liban (1918-1945) (S. 387-409).

Szlechter, Emile: La validité de l'option conventionnelle de nationalité (S. 410-422).

Rousseau, Charles: Jurisprudence française en matière de droit international public (1942-1944) (S. 423-454). Verf. behandelt die Entscheidungen französischer Gerichte zu Staatsverträgen, zu den Fragen des Verhältnisses Individuum und Völkerrecht, über Organe des Auswärtigen Dienstes, über Ausübung der Staatsgewalt, Kriegs- und Neutralitätsrecht.

Ginesy, R.: L'organisation internationale des réfugiés. Ses antécédents - Sa constitution - Ses activités (S. 455-464).

— **Année 53, 1949**

Sibert, Marcel: Parallèle entre Francisco Suarez et Jean Bodin (S. 5-16).

Yepes, J. M.: La Conférence Panaméricaine de Bogota et le droit international américain (S. 17-88). Verf. behandelt das Ergebnis der panamerikanischen Konferenz von Bogotá. Der »amerikanische Völkerbund« habe eine echte Weiterentwicklung des Völkerrechts gebracht, weil nun durch Mehrheitsbeschluß für alle amerikanischen Staaten die Verpflichtung entstehen könne, die Beziehungen zu Dritten (Angriffen), selbst die postalischer Natur, abzubrechen, wobei die Gleichheit aller gewährleistet sei, weil sich die Großmächte kein Vetorecht vorbehalten hätten. Es sei ein bahnbrechendes Beispiel kontinentaler Solidarität.

Sola Canizarès, Felipe de: Les Conférences et les Conventions panaméricaines. Sources légales et bibliographiques du Droit international américain (S. 89-128). Bibliographie zur Entwicklung des panamerikanischen Systems und Liste der interamerikanischen Konferenzen 1826-1948 sowie der panamerikanischen Konventionen 1889-1948.

Giraud, Emile: Les conditions politiques et techniques de la sécurité collective (S. 161-184).

Whitton, John B.: La propagande internationale instrument de guerre ou de paix (S. 185-200).

Gervais, André: La jurisprudence britannique des prises maritimes dans la seconde guerre mondiale (S. 201-274, 425-480).

Bastid, S.: Le rattachement de Tende et de La Brigue (S. 321-340). Behandelt die französisch-italienischen Grenzänderungen durch Art. 2 des Friedensvertrags mit Italien.

Szlechter, Emile: Le Statut juridique des habitants des territoires réunis à la France par le Traité de Paris du 10 février 1947 (S. 341-358).

Tchirkovitch, Stévan: La déclaration universelle des Droits de l'Homme et sa portée internationale (S. 359-386). Verf. behandelt Entstehung und Inhalt der Erklärung der Menschenrechte, insbesondere die Frage der Garantien.

Houtte, Jean van: Aspects juridiques de Benelux (S. 387-408).

Monaco, Riccardo: La préparation de l'Union douanière franco-italienne (S. 409-424).

Berlia, Georges: Admission d'un Etat aux Nations Unies (Charte art. 4) (S. 481-502).

— **Année 54, 1950**

Delbez, Louis: Le nouveau statut de l'Allemagne occupée (S. 3-42). Verf. untersucht Deutschlands Rechtslage seit 1945, analysiert das Grundgesetz und das Besatzungsstatut und kommt zu der Auffassung, daß der völkerrechtlich nicht faßbare Zustand unmittelbar nach 1945 sich zunehmend normalisiere.

Mouskhély, Michel: L'immunité diplomatique s'étend-elle aux personnes faisant partie de la suite du Ministre? (S. 43-64).

Plaisant, R.: L'organisation internationale du Commerce (S. 161-224).

Mirkine-Guetzévitch, Boris: La «guerre juste» dans le droit constitutionnel français (1790-1946) (S. 225-250).

Gervais, André: La jurisprudence italienne des Prises maritimes dans la seconde guerre mondiale (S. 251-316).

Vellas, Pierre: La commission intérimaire des Nations Unies (S. 317-332).

Yuen-li Liang: La première session de la commission du Droit international (S. 625-646). Verf. gibt eine Darstellung der bisher in Angriff genommenen Aufgaben und der Technik der Arbeit der Kommission.

Cavaré, Louis: Les sanctions dans le Pacte de la S.D.N. et dans la Charte des N.U. (S. 647-674). Durch Vergleich der Sanktionsbestimmungen im Völkerbunds-pakt mit denen der UN-Charta sucht Verf. festzustellen, welche Schwächen des alten Systems haben überwunden werden können und welche Lücken heute noch bestehen.

Bourthoumieux, Ch.: La politique et le régime interalliés d'occupation de l'Allemagne de 1945 à 1949 (S. 675-696).

— **Année 55, 1951**

Delbez, Louis: L'évolution des idées en matière de règlement pacifique des conflits (S. 5-22).

Truyol, Antonio: Doctrines contemporaines du droit des gens (S. 23-40). Behandlung der völkerrechtlichen Ansichten von Kelsen, Duguit, Scelle.

Adam, H. T.: Les accords de prêt de la banque internationale pour la reconstruction et le développement (S. 41-72).

Imbert, Louis: Le régime juridique actuel du Danube (S. 73-94). Verf. behandelt die von den Westmächten und Österreich nicht unterzeichnete Donaukonvention von 1948. Er ist der Ansicht, daß für diese Staaten noch die Konvention von 1921 gelte, so daß ein juristisch schwer faßbarer Dualismus bestehe.

Ricard, Romain: Les règles relatives à l'établissement sur un plan commun des budgets de l'O. N. U. et des institutions spécialisées (S. 95-108).

Galindez, Jésus de: Le nouveau principe de l'intervention collective et la doctrine du Père Vitoria (S. 109–124).

Mirkiné-Guetzévitch, Boris: L'O.N.U. et la Doctrine Moderne des Droits de l'Homme (Théorie-Technique-Critique) (S. 161–198).

Truyol, Antonio: Doctrines contemporaines du Droit des Gens (S. 199–236). Verf. behandelt die Wiedergeburt des Naturrechts im 20. Jahrhundert, Völkerrecht und katholische Philosophie, Völkerrecht und Institutionenlehre, die Lehren von *Le Fur* und *Verdross* und zahlreiche naturrechtlich argumentierende Theoretiker Frankreichs, Spaniens, Italiens, Englands und der USA.

Morellet, Jean: La Conférence Internationale sur les Migrations (25 avril–9 mai 1950) (S. 237–246).

Tchirkovitch, Stévan: La Règle de Non-Discrimination et la protection des Minorités (S. 247–274).

Witenberg, J.-C.: Onus Probandi devant les juridictions arbitrales (S. 321–342). Verf. untersucht Fragen der Beweisführung im Verfahren vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten.

Langrod, Georges: Aperçu sur la situation légale des Indiens aux Etats-Unis d'Amérique (S. 343–416).

Sen, Sirdar D. K.: La Situation internationale du Thibet (S. 417–438). Verf., Mitglied der indischen Fürstenkammer, gibt einen Überblick über die Stellung Tibets, insbesondere über sein Verhältnis zu China. Er zeigt, wie China im Laufe der Geschichte, auch unter Tschiang-Kai-Chek, immer wieder versuchte, Tibet zu einer abhängigen Provinz zu machen, so daß der Vorstoß Chinas 1951, der zur vorübergehenden Flucht des Dalai-Lama führte, nur eine Fortsetzung dieser Bemühungen bedeute.

Smyrniadis, Bion: Le sort, en cas de guerre, des Traités de droit privé (S. 439–452). Ausgehend von der Plenarentscheidung des französischen Kassationshofes vom 22. 6. 1949, wonach durch den Krieg die französisch-italienischen Niederlassungs-Abkommen von 1930, soweit sie «*les droits privés et civils*» behandeln, aufgehoben seien, gibt Verf. einen Aufriß des Problems der Wirkung des Krieges auf internationale Verträge überhaupt und prüft die Haltbarkeit der Entscheidung insbesondere an der internationalistischen Theorie von *Scelle*. Er kommt zu dem Ergebnis, daß durch die Entscheidung das von *Scelle* entwickelte richtige Prinzip der Stabilität der internationalen Rechtsordnung nicht berührt werde. Da in Nürnberg der verbrecherische Charakter des Angriffskrieges statuiert worden sei, sei eine Weiterführung der vertraglichen Sicherheiten für das Privatvermögen eines feindlichen Ausländers eine gefährliche Vorschubleistung für solche Kriege. Bh

Revue d'Histoire de la Deuxième Guerre Mondiale. 1951

Castellán, G.: La diplomatie allemande et la guerre du Pacifique (septembre 1940–décembre 1941) (No. 2, S. 28–40).

Benoist, Marc: Les Etats-Unis devant la question japonaise en 1941 (No. 3, S. 41–76).

Marin, Louis: Contribution à l'étude des prodromes de l'armistice (No. 4, S. 1-26).

Vaussard, Maurice: Quelques aspects des rapports diplomatiques et militaires italo-allemands d'après les derniers diplomates de l'axe (S. 33-46). . Bh

Revue Internationale de la Croix-Rouge. Année 33, 1951

—: *Zones sanitaires et zones de sécurité (S. 442-483; 628-662).* Im Rahmen der IKRK ausgearbeitete Übersicht über die Entwicklung des Gedankens von Sanitäts- und Sicherheitszonen von 1864 bis zu den Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949.

Schickelé, A.: L'avenir des Conventions de Genève (S. 496-506).

Siordet, Frédéric: Les Conventions de Genève de 1949: Le problème du contrôle (S. 695-718).

Mé morandum du 23 novembre 1951. Le Comité international de la Croix-Rouge et les violations alléguées du droit des gens (S. 932-936).

Coursier, Henri: Etudes sur la formation du droit humanitaire (S. 937-968). Fortsetzung des oben S. 401 angezeigten Aufsatzes. Verfasser zeigt die Entwicklung des humanitären Kriegsrechts vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Rn

Revue Internationale de Droit Comparé. Année 2, 1950

Hazard, John N.: Quelques aspects du droit soviétique tel qu'il apparaît à un juriste anglo-saxon (S. 237-249).

Najar, Emile: Les institutions politiques de l'Etat d'Israël (S. 285-296).

Razi, G.-M.: Le contentieux administratif roumain (S. 305-323).

Mirkiné-Guetzévitch, Boris: Le régime parlementaire dans les récentes constitutions européennes (S. 605-638).

Langrod, Georges: Le ministère public organe du contrôle de l'administration dans les pays de l'est européen (S. 639-667).

— Année 3, 1951

Tunc, André: L'application du droit des Etats par les Juridictions fédérales des Etats-Unis (S. 5-35).

Herzog, Jacques-Bernard: La protection juridique et sociale de l'enfant au Brésil (S. 36-66).

Tabbah, B.: L'enseignement du droit et la coopération internationale (S. 238-248).

Schwartz, Bernard: La procédure administrative aux Etats-Unis (S. 252-261).

Razi, G.-M.: La constitution de la République Populaire de Roumanie (S. 262-298). Behandelt die Entwicklung seit dem Staatsstreich vom 23. 8. 1944 und die Lage nach der Verfassung vom April 1948.

Lawson, F.-H.: Le droit administratif anglais (S. 412-426).

Katzarov, Const.: Nouveaux aspects de l'immunité judiciaire de l'Etat (S. 429-444).

Tedeschi, Paul: Les amendements constitutionnels au Canada dans les rapports du pouvoir fédéral et du pouvoir provincial (S. 445–457). Bh

Revue internationale de Droit pénal. Année 17, 1946

Caloyanni, Mégalos A.: La guerre-crime et les criminels de guerre (S. 6–12). Besprechung des gleichnamigen Buchs von Pella.

Magnol, Joseph: Une expérience mise en oeuvre de la responsabilité pénale des personnes morales: d'après l'Ordonnance du 5 mai 1945 relative à la poursuite des entreprises de presse, d'édition, d'information et de publicité coupable de collaboration avec l'ennemi (S. 58–72).

Roux, J.-A.: L'internement administratif et l'habeas corpus (S. 79–86).

Pella, V. V.: L'Association internationale de Droit pénal et la protection de la paix (S. 185–229).

Pella, V. V.: Draft for a statute establishing a criminal chamber in the Permanent Court of International Justice (S. 230–248).

Pella, V. V.: Plan for a world criminal code (S. 249–262).

Trainine, A. N.: Le Tribunal militaire international et le procès de Nuremberg (S. 263–276).

Barcikowski, Waclaw: Les Nations Unies et l'organisation de la répression des crimes de guerre (S. 297–304).

Caloyanni, M. A.: Memorandum on international criminal legislation and peace (S. 305–332).

Maynard, J.-A.: Crimes et criminels de guerre, problème étudié par un groupe de juristes aux Etats-Unis (S. 333–342). Wendet sich gegen Kelsen's These, eine auf staatlichen Befehl ausgeführte Individualhandlung sei keine Straftat, mit dem Einwand, die Immunität des souveränen Staates beziehe sich nur auf die normale Souveränitätsausübung im Frieden.

Herzog, J.-B.: Les organisations nationales-socialistes devant le Tribunal de Nuremberg (S. 343–359). Verf. setzt sich u. a. mit dem Kollektivstrafverbot des Art. 50 LKO auseinander.

Lemkin, Raphael: Genocide, a new international crime: punishment and prevention (S. 360–370).

Lemkin, Raphael: Le génocide (S. 371–386).

Engelson, M.: The establishment of a durable peace by the application of a new international penal law (S. 387–397).

Lachs: Le jugement de Nuremberg (S. 398–404).

— **Année 18, 1947**

Herzog, Jacques-Bernard: Contribution à l'étude de la définition du crime contre l'humanité (S. 155–170). Verf. sieht ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in jeder gemeinen Straftat, die von einem Individuum in Vollzug einer verbrecherischen Staatspolitik verübt wird mit dem Ziel eines Angriffs gegen die menschliche

Person. Er findet die Definition des Londoner Statuts vom 8. 8. 1945 und des Nürnberger Urteils vom 1. 10. 1946 unzulänglich.

Boissarie, M. A.: Rapport sur la définition du crime contre l'humanité, présenté, à la Conférence d'unification du droit pénal (Bruxelles, 10 juillet 1947) (S. 201–207).

Engelson, M.: Pour un droit pénal international (S. 208–214).

Graven, J.: Le V^e Congrès international de droit pénal (28–30 juillet 1947) (Numéro spécial, S. 1–67). Bericht über den Genfer Kongreß der Association internationale de droit pénal, der sich u. a. aussprach für Repression der Kriegsverbrecher dadurch, daß der Gewahrsamstaat den Kriegsverbrecher entweder auszuliefern oder selbst zu bestrafen habe.

— Année 19, 1948

Biddle, Francis: Le procès de Nuremberg (S. 1–19).

Donnedieu de Vabres, Henri: La codification du droit pénal international (S. 21–35). Ausgehend von Art. 13 (a) der UN-Charta gibt der am 14. 2. 1952 verstorbene Verf. einen Rückblick auf die bisherigen Kodifikationsversuche und stellt der noch 1930 im Haag erfolglos angewandten »politischen« (Konferenz von Regierungsdelegationen) die »wissenschaftliche« Methode gegenüber, die privaten Sachverständigenorganisationen wie dem Institut de droit international die Erfassung der geltenden Rechtsprinzipien überläßt, und tritt für eine Koordination beider Methoden ein, wie sie in der Commission de droit international der UN angewandt werde.

Marabuto, P.: La coopération policière internationale (S. 37–57).

Aronéanu, Eugène: La guerre internationale d'intervention pour cause d'humanité (S. 173–244). Nach einem ideengeschichtlichen Rückblick stellt Verf. den 2. Weltkrieg als ersten Interventionskrieg aus Humanitätsgründen dar. Die Rolle der Sowjetunion erscheint dabei als die einer beispielhaft humanitären und demokratischen Macht, wie sich aus zahlreichen Bestimmungen ihrer Verfassung ergebe. Die Sowjetunion habe kraft ihres institutionellen Vorsprungs vor den Westmächten zur Anerkennung der von den UN formulierten Erklärungen für die Sache der Menschlichkeit lediglich ihre eigenen, bereits in ihren Bundesinstitutionen rechtlich verankerten Ideale zu wiederholen brauchen, sei also hierin den UN nicht nachgefolgt, sondern vorangeschritten (S. 212–217).

Boissier, Pierre: La répression des «petits» de guerre (S. 293–309). Verf. behandelt die Strafverfolgung von Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht, begangen durch einzelne Streitmachtangehörige der Achsenmächte. Das von den USA, Großbritannien, Dänemark, den Niederlanden, Luxemburg und Norwegen angewandte »angelsächsische« System habe, in Anwendung des Art. 4 der formell nie außer Kraft gesetzten Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919, die Texte der Haager und Genfer Abkommen von 1907 bzw. 1929 zur Grundlage der Strafverfolgung gemacht, obwohl diese von ihren Verfassern nicht als unmittelbar für Individuen verbindlich gedacht gewesen seien, was an dem Urteil des amerikanischen Militärtribunals in Nürnberg in Sachen des deutschen Generals Wilhelm List exemplifiziert wird.

Die französische Ordonnance vom 28. 8. 1944 hingegen beruhe auf der These, daß Angehörige einer Besatzungsmacht dem Recht des besetzten Gebiets unterstünden und für ihr Verhalten nach ihm, nicht nach Völkerrecht, abzuurteilen seien. Das belgische Gesetz vom 20. 6. 1947 vermittele zwischen beiden Prinzipien, indem es Verletzung nicht nur des belgischen Rechts, sondern außerdem des Völkerrechts zur Voraussetzung der Strafbarkeit mache. Verf. empfiehlt Ergänzung des Kriegsvölkerrechts durch international gültige Strafnormen, die auch von nationalen Gerichten namens der internationalen Gemeinschaft angewandt werden.

Graven, Jean; Pierre Bouzat: La conférence des organisations non gouvernementales des Nations Unies (S. 311–357). Bericht über die Tagung in Genf vom 15.–21. 5. 1948, bei der u. a. über die Frage der Zuerkennung von Völkerrechtsfähigkeit an jene nicht-staatlichen Organisationen beraten wurde (S. 316, 322 f., 331 f.).

Jeanneret, P.: Les projets de conventions internationales du Mouvement National Judiciaire (S. 369–386). Enthält motivierte Entwürfe einer Menschenrechts- und einer Genocide-Konvention.

Gaspard, Armand: La répression des atteintes aux conventions humanitaires (S. 387–390). Berichtet über den damaligen Stand der strafrechtlichen Sicherung der Genfer Abkommen von 1929 und des X. Haager Abkommens von 1907 und der Revisionsarbeiten der Expertenkonferenz vom April 1947.

Tableau d'ensemble des vœux et des résolutions adoptées par les Congrès de l'Association internationale de droit pénal (S. 391–425). Umfaßt die fünf Kongresse von Brüssel 1926 bis Genf 1947 der 1924 in Paris gegründeten Association, die zur Kategorie A der non-governmental Organizations der UN gehört.

— Année 20, 1949

Donnedieu de Vabres, Henri: De l'organisation d'une juridiction pénale internationale (S. 1–8). Bericht für das Institut de droit international, Tagung in Brüssel, Juli 1948.

Berend, Béla: L'influence de l'organisation de l'Etat sur le droit pénal (S. 23–34).

Boissarie, André: Additif aux deux projets de conventions internationales de la Commission du «Droit commun international» du «Mouvement National Judiciaire» (S. 35–52). Ergänzungen zu den in Année 19 (1948), S. 369 ff. veröffentlichten Entwürfen.

— Année 21, 1950

Pella, Vespasien V.: Vingt-cinq ans après: un tournant dans l'évolution du droit pénal international (S. 131–146). Rückblick auf die Etappen zur Schaffung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, mit Literaturnachweisen und Zusammenstellung der wichtigsten UN-Materialien.

Berle, A. A.: Mise hors la loi du génocide; Examen des objections concernant la ratification de la Convention par les Etats-Unis (S. 147–151).

Finch, Georges A.: La convention sur le génocide (S. 153–161).

Simon, Manfred: La convention des droits de l'homme et le droit pénal international (S. 163–178). Behandelt die bei Vorbereitung der Konvention aufgetauchten Grundsatzfragen der Souveränität und der Beziehung zwischen Völkerrecht und Landesrecht.

Bouzat, Pierre: Le Congrès de l'International Bar Association Londres – Juillet 1950 (S. 225–247). Rn

— **Année 22, 1951**

Graven, J.: Les travaux de la commission des questions sociales des Nations Unies dans le domaine de la «défense sociale» (S. 49–75). Berichtet über die 7. Sitzung der Kommission eines Unterorgans des Wirtschafts- und Sozialrats. Dg

Revue Internationale Française du Droit des Gens. Tome 19, 1950

Casso Romero, D. Ignacio de: Le Droit et sa Dynamique (S. 208–230; Tome 20, S. 26–31). Die Frage, was ewig und was wandelbar und vergänglich am Recht sei, ist ein Teil jener größeren Frage nach der Natur des Rechts überhaupt, das Verf. als Mittel zur Sicherung der Ordnung in den sozialen Beziehungen der Menschen zueinander verstanden wissen will. Diese Ordnung komme ihm aber nicht vom Menschen, sei nicht rational bestimmbar, sondern sie komme von Gott. So sei Recht vor allem Naturrecht, nicht jenes rationalistische Naturrecht eines *Grotius* oder *Pufendorf*, es habe auch nichts mit allen späteren rationalistischen Deutungsversuchen von *Descartes* bis zu *Kelsen* zu tun, sondern es sei göttliches Recht, das seinen sichtlichen irdischen Ausdruck im Gut-Böse-Bewußtsein des Menschen finde. Zahlreiche Gebiete der Lebensordnung seien allerdings dem Menschen zur Gestaltung aus seinem Intellekt nach seinen, oft nach Nationen, geschichtlichen Perioden usw. differenzierten Bedürfnissen überlassen. Hier hat nach dem Verf. der menschliche Gestaltungswille für positive Rechtsetzung Freiheit bis zur Grenze, die das Naturrecht setzt. Er ist der Ansicht, daß alle Versuche, seit *Descartes* über *Kant*, *Rousseau* bis zu den modernen Theoretikern, das Recht aus der Vernunft zu begründen, von vornherein zum Versagen bestimmt waren. Der Mensch brauche Vervollkommnung in seiner Gesamtheit, geistig, moralisch und physisch, auf die allein das ethisch fundierte Recht ziele. Ohne Bekenntnis zum göttlichen Recht sei keine Lösung der heutigen politischen und sozialen Verirrungen denkbar. Den rechten Weg des Rechtsdenkens hätten bereits *Francisco de Vitoria* und *Francisco Suarez* gezeigt.

Genet, Raoul: La Révision de la X^e Convention de la Haye relative à la Guerre sur Mer (S. 231–243; Tome 20, S. 32–37, 181–188; wird fortgesetzt). Behandelt die Vorgeschichte des II. Genfer Abkommens vom 12. 8. 1949.

— **Tome 20, 1951**

Magalhães, J. M. Vilhena Barbosa de: Le Père Francisco Suarez (Doctor Eximius) et le Droit des Gens (S. 5–18, 145–155; wird fortgesetzt).

Castillo, D. Cristobal del: L'Expérience Internationale de Tanger (S. 8–25, 165–180). Verf. behandelt, vom spanischen Standpunkt aus, unter Berücksichtigung

der historischen Entwicklung und der politischen Interessenlage die ohne Spanien zustandegekommene Pariser Tanger-Übereinkunft von 1945. Er legt dar, daß die Neuordnung lückenhaft sei und daß ihr politische Gefahren innewohnen, z. B. durch die juristisch nicht gerechtfertigte Schaffung eines möglichen Zugangs für die USSR in die internationale Tanger-Verwaltung. Die Vereinbarung vernachlässige die spanischen Interessen völlig, jedoch sehe der Status selber bei Einstimmigkeit der Kontrollkommission für Tanger Änderungsmöglichkeiten vor, so daß der spanische Standpunkt bereits jetzt berücksichtigt werden könne. Eine neue Tanger-Konferenz könne also bis zur Klärung der politischen Weltlage zurückgestellt werden.

M u e n c h , Fritz: Le Transfert des Droits de la Souveraineté aux Organismes Internationaux (S. 156–164). Verf. geht davon aus, daß die frühen internationalen Organisationen praktisch Anhängsel der nationalen Verwaltungen gewesen seien, da ihr Wirkungsbereich im nationalen Außenministerium ihr Ende gefunden habe. Einen ersten Einbruch in dieses System habe die UN-Charta gebracht, die zwar noch im Prinzip Einstimmigkeit bei der Beschlußfassung verlange, aber doch schon bei verschiedenen Materien eine Majorisierung zulasse. Es seien nach dem 2. Weltkrieg außerdem Organisationen zur Friedenssicherung entstanden, die die Übertragung souveräner Rechte zur Voraussetzung hätten, eine Tatsache, der die neuen Verfassungen von Frankreich, Italien und Deutschland gerecht werden. Nach einer Prüfung der speziellen deutschen Verfassungslage untersucht Verf. die Frage, ob die Übertragung von Souveränitätsrechten überhaupt möglich sei, ohne daß der Staat aufhöre, selbständiges Völkerrechtssubjekt zu sein. Er bejaht die Zulässigkeit mit der Begründung, daß Souveränität nach außen nie Omnipotenz bedeutet habe, daß das Maß der zulässigen Beschränkung aus der jeweiligen Zeitauffassung verstanden werden müsse und daß deshalb Bildungen wie die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl völkerrechtliche Figuren seien und auch bei einem Ausbau nicht etwa Staatscharakter bekämen, was z. B. zur Folge habe, daß sie vor dem Internationalen Gerichtshof im Haag nicht klagen und, falls sie nicht den Charakter von Sonderorganisationen der UN bekämen, auch keine Rechtsgutachten einholen könnten.

Bh

Revue Internationale des Sciences Administratives. Année 17, 1951

P u g e t , Henry: Tradition et progrès au sein du Conseil d'Etat de France (S. 13–41). Auszug aus der Festschrift zum 150. Jahrestag der Errichtung des Conseil d'Etat. Nach geschichtlichem Rückblick berichtet Verf. über die Ordonnance vom 31. 7. 1945, wodurch der Conseil d'Etat mit ständiger Inspektion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Mutterland und den überseeischen Gebieten beauftragt wurde.

H. R.: La réforme administrative en Italie (S. 68–80). Berichtet über den Kongreß zum Studium der öffentlichen Verwaltung in Rom, Juni 1950.

G. L.: L'enseignement du droit administratif en U. R. S. S. Sa renaissance, son programme (S. 80–86).

G o o s s e n s , Charles: Le Bicaméralisme en Belgique (S. 270–305). Verf. berichtet über Zusammensetzung, interne Organisation und Funktionen der belgischen Kammern unter der Verfassung von 1831 und ihren Novellen von 1893 und 1921.

J. P.: Le fonctionnement du bureau de coordination du Conseil d'Etat et la mise à jour de la législation en vigueur en Belgique (S. 351–363).

—: *Round Table de Nice – Monaco, 24.–30. 5. 1951 (S. 415–423).* Bericht mit Abdruck der Resolutionen über Verfassungsgerichtshöfe, Wirtschaftsverwaltung und Kalenderreform, sowie Wiedergabe der Protokolle des Lenkungsausschusses des Institut International des Sciences Administratives. Sr

Langrod, Georges: Le contrat dans l'administration soviétique (S. 453–469).

Me y, Abram: Les transformations de la comptabilité publique (S. 470–492). Bh

Revue Juridique et Politique de l'Union Française. Année 5, 1951

Silvera, Victor: Les réformes tunisiennes de février 1951 (S. 1–54). Die französisch-tunesische Konvention über die Beziehungen Frankreichs und Tunesiens hinsichtlich der inneren tunesischen Verwaltung vom 8. 6. 1883 wurde 1922, 1933, 1937, 1945 und 1947 abgeändert. Es handelt sich dabei um Oktroi-Maßnahmen des französischen Vertragspartners. Im Februar 1951 wurde nun, auf tunesische Initiative, eine bilaterale Reformvereinbarung getroffen. Verf. gibt eine Übersicht des Zustandes vor den Reformen und über die Reformen selbst. Er betrachtet sie als Schritt zur Verwirklichung des französischen Zieles, den unter Protektorat stehenden Völkern ihre innere Freiheit zu geben.

Colliard, Claude-Albert: Le statut international du Sud-Ouest Africain (S. 94–112). Verf. beschreibt die Ursachen des Konflikts und die nunmehr bestehende Rechtslage Südwestafrikas, das praktisch neben dem Treuhandsystem der UN auf Grund des Gutachtens des IGH vom 11. 7. 1950 und der Entschließung der UN-Generalversammlung vom 13. 12. 1950 als Mandatsgebiet weiterbesteht.

Mathiot, André: Chronique des territoires non autonomes (S. 366–398). Verf. behandelt die rechtliche Entwicklung der nach der UN-Charta unter Treuhandverwaltung stehenden Gebiete und geht dabei insbesondere auf Südwestafrika und die ehemals italienischen Kolonien ein.

Racine, Jacques: Application de la loi et des décrets français au Maroc (S. 399–407). Bh

Revue Politique des Idées et des Institutions. Année 40, 1951

Daidoff, Georges: La renaissance du Japon (S. 465–473).

Pernot, Georges: Le contrôle de la constitutionnalité des lois (S. 481–490). Verf. untersucht das Verfahren nach Art. 91, 92, 93 der französischen Verfassung zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze. Er behandelt die Entstehung dieser Regelung und betrachtet sie als System der Streitschlichtung zwischen den beiden Versammlungen des Parlaments und nicht als eigentliches Verfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze.

Lebacqz, Albot: Le syndicalisme ouvrier aux Etats-Unis et en France (S. 526–537). Bh

Revue Politique et Parlementaire. Année 53, 1951

Koeber, J. F.: Le traité de paix avec le Japon, source de querelles et d'une évolution du droit international (No. 608, S. 166–170).

Romainville, François de: La Mandchourie, clé de l'Est asiatique (S. 171-174).

Silvain, René: Machiavel et le problème de la neutralité (No. 609, S. 242-249). Verf. geht davon aus, daß im Widerstreit zwischen Ost und West bei zahlreichen Staaten der Wunsch nach Neutralität Boden gewinne. Entkleide man den Begriff der Neutralität seines juristischen und ideologischen Überbaues und betrachte ihn so, wie ihn Machiavelli gekannt habe, als bloß faktischen Zustand, dann ergäbe sich, nach Machiavelli, für die kleinen und mittleren Mächte das politische Gebot, sich so zu verhalten, daß für die Großmächte kein Interventionsanlaß entstünde, und alles zu tun, um einen etwaigen Konflikt zwischen den Großen nicht zu verallgemeinern. Das gelte auch für unsere Zeit.

Marvaud, Angel: La conférence interaméricaine de Washington: son objectif, ses résultats (S. 250-257).

Giraud, Emile: Le danger d'invasion qui menace la France (S. 278-287).

Gozard, Gilles: Le pool charbon-acier (No. 610, S. 3-13). Verf. behandelt die in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für Arbeiter, Unternehmer und Verbraucher enthaltenen Möglichkeiten und Risiken, bejaht aber grundsätzlich das Vertragswerk, weil neue Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern gefunden werden müssen.

Lacour-Gayet, Robert: Défense des Etats-Unis (S. 14-25).

Franckenstein, Marc: Les initiatives de l'Inde pour le règlement du conflit coréen (S. 53-62).

Raphael-Leygues, J.: L'Assemblée de l'Union française (No. 611, S. 113-122).

Giraud, Emile: La révision de la Constitution et le régime de la dissolution (S. 123-133). Verf. setzt sich zur Herstellung der Stabilität der parlamentarischen Arbeit für ein Recht der Parlamentsauflösung ein, das die Parteien zwingen soll, zu prüfen, ob ihre politische Taktik im anschließenden Wahlkampf das Verständnis der Wähler findet. Er behandelt die verschiedenen Gründe, die zu einer Parlamentsauflösung führen sollen.

Guérin, Maurice: Quelques idées sur la réforme des méthodes de travail parlementaire (S. 134-141).

Chastenet, Jacques: Les élections britannique et leurs suites (No. 612, S. 231-240).

Arminjon, Pierre: La société politique, l'Etat, les deux démocraties (S. 251-263).

Taratte, J.: La main-d'oeuvre dans la communauté européenne du charbon et de l'acier (S. 278-287).

Bh

Revue des Travaux de l'Académie des Sciences Morales et Politiques.

Année 103, 1950

Prévet, François: La loi morale dans le commerce international (1^{er} sem., S. 141-146).

Giscard d'Estaing, Edmond: La monnaie et l'unification européenne (S. 205–217).

Mirkin-Guetzévitch, B.: Quelques observations sur le régime parlementaire dans l'Europe d'après-guerre. (S. 268–292). Der Verf. prüft die nach dem 2. Weltkrieg in Europa neu entstandenen parlamentarischen Verfassungen und stellt fest, daß wiederum, wie in den demokratischen Verfassungen nach dem 1. Weltkrieg und trotz allen schlechten Erfahrungen, ein starres und rationales System entstanden sei, das einer echten politischen Belastung nicht standhalte. Verf. hält das System der Ministerverantwortlichkeit und der Mißtrauensanträge für veraltet. Die Regierung sei getragen von der parlamentarischen Mehrheit, über die sie ihren Auftrag unmittelbar vom Volke habe. Regieren sei mehr als Vollzug der Gesetze, worauf die Verfassungen unter Benutzung der britischen Erfahrungen hätten im Interesse ihres Bestandes Rücksicht nehmen müssen. Bh

Rivista di Diritto Pubblico. Parte I, 1950

Serie II Anno XLII della Rivista di Diritto Pubblico, Anno LXI de La Giustizia Amministrativa. Fondatore-Direttore: Salvatore d'Amelio (1909–1928). Direttore: Mariano d'Amelio (1928–1943). Redattore Capo-Responsabile: Avv. Carlo d'Amelio.

Giannini, Amedeo: Il controllo parlamentare della politica estera e dei trattati (S. 91–108). Rückblick auf die Praxis parlamentarisch kontrollierter Außenpolitik Italiens 1848–1947, insbesondere unter Art. 5 des Statuto Albertino und Art. 80 und 87 der Verfassung von 1947, unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte.

Orsello, Gian Piero: Revisione costituzionale e mutamento istituzionale. Note all'art. 139 della Costituzione (S. 124–148). Rn

Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto. Anno 28, 1951

Leontovitch, Victor: La personificazione degli enti collettivi (S. 309–332).

Jemolo, Arturo Carlo: I diritti umani nella coscienza sociale (S. 489–495). Rn

Rivista Marittima. Anno 83, 1951

Vicedomini, F.: La requisizione del naviglio mercantile (No. 6, S. 453–462). Behandelt die italienische, französische und britische Gesetzgebung über Requisition von Handelsschiffen und die Stellung und Organisation der Handelsflotte der USA im 2. Weltkrieg.

Leon, Leonetto de: L'Organizzazione Consultiva Marittima Intergovernativa [I. M. C. O.] (No. 7, S. 30–40). Behandelt das im Anhang (S. 41–49) französisch abgedruckte Genfer Abkommen vom 6. 3. 1948 zur Schaffung einer «Organisation Maritime Consultative Intergouvernementale».

Leon, Leonetto de: Un nuovo Regolamento per prevenire gli abbordi in mare (N. 10, S. 28–33). Behandelt die auf der Londoner Konferenz von 1948 beschlossenen Regeln zum Schutze des menschlichen Lebens zur See (Cmd. 7492). Rn

Rivista di Studi Politici Internazionali. Anno 18, 1951

Oddini, Mario: La posizione dell'Italia nel Consiglio per l'Amministrazione fiduciaria (S. 225-228). Rn

Rivista Trimestrale di Diritto Pubblico. Anno 1, 1951

Diretta da Guido Zanobini.

Orlando, Vittorio Emanuele: Studio intorno alla forma di Governo vigente in Italia secondo la Costituzione del 1948 (S. 5-45).

Crosa, Emilio: Gli organi costituzionali e il Presidente della Repubblica nella Costituzione italiana (S. 91-113).

Azzariti, Gaetano: L'invalidità della legge per motivi di forma e di sostanza (S. 114-127).

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Tendenze costituzionali contemporanee (S. 196-217).

Crisafulli, Vezio: Efficacia delle norme costituzionali «programmatiche» (S. 357-389).

Monaco, Riccardo: La condizione giuridica esterna dei funzionari internazionali (S. 390-408).

Rivalta, Maria: L'istituzione del Consiglio di Stato nel Belgio e in Egitto (S. 505-518).

Zanobini, Guido: La potestà regolamentare e le norme della Costituzione (S. 553-566).

Pierandrei, Franco: Tendenze costituzionali contemporanee: Francia. La Costituzione della quarta Repubblica (S. 691-773). Rn

Schweizerische Juristen-Zeitung. Jg. 47, 1951

Eggenschwyler, Adolf: Gewässerstrecken, die die Landesgrenze »bilden« oder »berühren« (S. 201-204).

Domke, Martin: Schweizer Rechtsfragen vor amerikanischen Gerichten (S. 207-208). Behandelt u. a. Auslegung des Freundschaftsvertrags zwischen Schweiz und USA vom 25. 11. 1950.

Maday, D. C.: La révision de l'Arrangement de Madrid (marques) du point de vue des propriétaires de marques (S. 285-292).

Bregger, Franz: Forderungen von natürlichen Personen und von Gesellschaften gegenüber Jugoslawien vor den Klagekommissionen der Vereinigten Staaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (S. 325-328). Behandelt das Abkommen vom 19. 7. 1948 zwischen USA und Jugoslawien über Klagen der USA und ihrer Bürger auf Geldforderungen aus jugoslawischen Verstaatlichungsmaßnahmen sowie das analoge Abkommen Jugoslawiens mit der Schweiz vom 27. 9. 1948. Rn

Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht. Bd. 7, 1950

Gmür, Edwin A.: Zur Frage der gerichtlichen Immunität fremder Staaten und Staatsunternehmungen (S. 9-76). Der Verfasser des 1948 in Zürich erschienenen Buches

»Gerichtbarkeit über fremde Staaten. Ein dogmengeschichtlicher und dogmenkritischer Beitrag« untersucht geschichtlich und rechtsvergleichend die Entwicklung und Handhabung der völkerrechtlichen Immunität besonders durch die Rechtsprechung in den Niederlanden, Großbritannien, USA, Frankreich, Deutschland, Österreich, Belgien und Italien (S. 25–46). Die Praxis der Schweiz wird breiter dargestellt (S. 47–69) mit Rücksicht auf das Fehlen der Schweiz in der International Law Commission der UN, die das Problem auf ihr Kodifikationsprogramm gesetzt hat. Verfasser zeigt, wie die Stellung des Staates vor seinen eigenen Gerichten, die wechselnde Konzeption seines Wesens und der Wandel des Souveränitätsbegriffs die Entwicklung der völkerrechtlichen Immunität beeinflusste und wie das Dogma von der »Immunität kraft Souveränität« besonders durch die zunehmenden wirtschaftlichen Staatstätigkeiten und die weltwirtschaftliche Verflechtung modifiziert wurde zugunsten der absoluten und exklusiven Territorialgewalt des Gerichtsstaates. Der Judikatur auch oberster nationaler Gerichtshöfe könne als solcher keine den Gerichtsstaat völkerrechtlich bindende Wirkung beigemessen werden, Immunität fremder Staaten in bestimmtem Umfang anzuerkennen. Der »hoheitliche« oder »nichthoheitliche« Charakter eines Rechtsverhältnisses eigne sich insofern nicht mehr zum Kriterium für Immunitätsansprüche, als die frühere Homogenität weitgehenden Unterschieden gewichen sei durch Hoheitsausübung im Bereich der Wirtschaft, insbesondere durch Verstaatlichungen und Schaffung von Staatsunternehmen. Es erscheine angezeigt, die Immunitätsfähigkeit auf solche Körperschaften, Anstalten usw. auszudehnen, welchen der Staat ein Stück Befehlsgewalt delegiert habe. Bei der Heterogenität der heutigen Staatenwelt in ihren politischen und wirtschaftlichen Konzeptionen sei die Bildung eines das Immunitätsproblem regelnden Gewohnheitsrechts kaum zu erwarten. Um so dringender sei das Bedürfnis nach einer Konvention.

Lalive, J.-F.: Quelques remarques sur la preuve devant la Cour Permanente et la Cour Internationale de Justice (S. 77–103). Die Cour habe, im Gegensatz zu *ad hoc* konstituierten Schiedsgerichten, ihr Beweisrecht generell und autonom geregelt, das elastisch sei und kontinentale mit anglo-amerikanischen Elementen verbinde. Angelsächsisch sei die freie Zulassung aller, auch verspäteter Beweisantritte, Kreuzverhör und Affidavits, kontinental die Wahrheitsermittlung *ex officio* (»Inquisition«) und Zulassung auch nicht sachdienlicher Beweise. Beweisthema seien nicht nur Tatsachen, sondern auch das Recht, jedenfalls als Gewohnheits- und nationales Recht. Die klassische Unterscheidung zwischen Recht und Tatsachen erweise sich vor der Cour als fragwürdig. Die Elastizität der Beweisführung sei aufgewogen durch freie Beweiswürdigung.

DOKUMENTARISCHER TEIL:

Guggenheim, P.: Völkerrecht (S. 123–212). Enthält u. a. Material über Vorrang des Völkerrechts vor Verfassungsrecht (S. 123) und kantonalem Prozeßrecht (S. 128), Genehmigungspflicht der Bundesversammlung zu Staatsverträgen (S. 123), Schutz schweizerischer Vermögensinteressen gegen Nationalisierungen in Polen und Frankreich (S. 131), Identität des alten und neuen Österreich (S. 145), Zustimmung

des Empfangsstaats zur Anerkennung der diplomatischen Vorrechte und Befreiung des nachgeordneten diplomatischen Personals – Fall *Vitiano* (S. 146), Rück-
erstattung von Raubgut aus kriegsbesetztem Gebiet (S. 158), Maßnahmen gegen
feindliches Eigentum in neutralem Staat (S. 164), Neutralitätsrecht (S. 172), An-
spruch auf diplomatischen Schutz (S. 184). Rn

Sociologie et Droit Slaves. Année 4, 1948

*Batowski, Henryk: Les Slaves comme sujet de Droit International dans les
temps modernes* (S. 35–54). Übersicht über Entstehung und internationale Stellung
der slawischen Staaten und Staatsfragmente in der modernen Geschichte. Verf. for-
dert als Historiker Zusammenarbeit zwischen Historikern und Völkerrechtsgelehr-
ten und vermißt sie z. B. am *Recueil Martens*, der in bezug auf slawische Staaten
lückenhaft sei.

*Vlachos, Georges: La souveraineté et les institutions politiques d'après la nou-
velle Constitution de la République populaire de Roumanie* (S. 67–82).

— Année 6, 1950

*Tedeschi, Paul: Le Parlement populaire d'après les Constitutions des Répu-
bliques populaires de l'Est européen* (S. 18–41).

Carantino, Bernard: La Constitution de la République populaire de Hongrie
(S. 68–80). Im Anhang (S. 108–120) Abdruck der Verfassung der Volksrepublik
Ungarn vom 18. August 1949 in französischer Übersetzung. Ws

Statsvetenskaplig Tidskrift. Årg. 53, 1950

*Westerståhl, Jörgen: Sowjetrysk statsvetenskap [Sowjetrussische Staats-
wissenschaft]* (S. 1–33).

*Heckscher, Gunnar: Svensk förvaltning som föremål för statsvetenskaplig
forskning [Schwedische Verwaltung als Gegenstand staatswissenschaftlicher For-
schung]* (S. 42–52).

*Laur, Rudolf: Naturrätt, demokrati och folkrätt [Naturrecht, Demokratie und
Völkerrecht]* (S. 53–66). Am 27. 4. 1949 in Lund gehaltene Vorlesung.

*Eek, Hilding: Nationell folkrätt och internationell Rätt [Nationales Völkerrecht
und internationales Recht]* (S. 298–323).

— Årg. 54, 1951

*Sørensen, Max: Nyere udviklingslinier i international organisation [Neuere
Entwicklungslinien internationaler Organisation]* (S. 113–129). Am 17. 10. 1950 in
Lund gehaltene Vorlesung.

*Suontusta, Tauno: Ålands rättsliga ställning [Die Rechtsstellung der Ålands-
inseln]* (S. 241–252).

*Grosshut, F. S.: Statlig nödvärnsrätt och Tredje riket [Staatliches Notverord-
nungsrecht und das Dritte Reich]* (S. 253–269). Rn

Svensk Juristtidning. Årg. 36, 1951

Illum, Knud: Om ekspropriation og graenser for ejendomsretten efter dansk ret [Über Enteignung und Grenzen des Eigentums im dänischen Recht] (S. 176–188).

Rn

Tidsskrift for Udenrigspolitik og Udenrigshandel. Aarg. 17, 1951

Askjær, Jacob: Betingelsesløs Kapitulation [Bedingungslose Kapitulation] (S. 94–98). Besprechung des Buches von Lord Hankey: "Politics, Trials and Errors".

Rn

Tulane Law Review. Vol. 25, 1950/51

Weinmann, John G.: Constitutional Law – Treaty Power – United Nations Charter – Constitutionality of Alien Land Laws (S. 117–119). Verf. berichtet über den Fujii-Fall, bei dem der kalifornische District Court of Appeal das kalifornische Alien Land Law für nichtig erklärte.

Brand, George: The Development of the International Law of War (S. 186–204). Verf. untersucht an Hand der Kriegsverbrecherprozesse, ob die Entwicklung des Völkerrechts seit 1939 zu einem logischen und einheitlichen Rechtssystem geführt habe. Bei Prüfung der Frage, ob die Entwicklung ähnlich der des Common Law Systems verlaufen sei bzw. verlaufen könne, kommt er zu dem Schluß, daß es nicht ratsam sei, den Gerichten die Weiterbildung ohne umfassende völkerrechtliche Kodifikation zu überlassen. Bisher seien viele Verstöße gegen moralische Prinzipien im Völkerstrafrecht ungenügend kodifiziert und auch durch Gewohnheitsrecht nur unzureichend ergänzt. Er fordert deshalb baldige völkerrechtliche Vereinbarungen.

Vidaurreaza, Juan Jose de: International Law – Diplomatic Asylum (S. 533–537). Von dem kolumbisch-peruanischen Asylfall ausgehend betrachtet Verf. allgemein die Frage des Asyls.

Ut

Übersee-Rundschau. Jg. 1951

Oehlich, Conrad: Wasser als internationaler Konfliktstoff (S. 287). Behandelt den durch Bau eines Staudammes in Pakistan ausgelösten Streit mit Indien um das Wasser des Indus-Nebenflusses Satledsch, der beide Staaten durchfließt.

Gross, Dietrich Eberhard: Die deutschen Auslandsvermögen (S. 298). Verf. kritisiert rechtlich und politisch das Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission.

Osten, Karl Eugen v. d.: Interamerikanische Zusammenarbeit (S. 342–343).

Geyer, A. L.: Was bedeutet die Politik der »Apartheid« in Afrika? (S. 423–425). Verf., Hoher Kommissar der Südafrikanischen Union, gibt eine Darstellung der Entstehung des Rassenproblems, der derzeitigen politischen Rechte der farbigen Bevölkerung und der diesbezüglichen sozialen Fortschritte. Trotz letzterer sehe man keine andere Möglichkeit zur Bewichtigung der Gegensätze als die Politik der Rassentrennung, d. h. Einrichtung von Reservaten für die farbige Bevölkerung.

H. B.: Gewährleistung der nationalen Sicherheit (S. 488). Behandelt die »Vorläufigen Bestimmungen zur Gewährleistung der Nationalen Sicherheit« vom 11. 5. 1951 der Volksrepublik China.

Dg

Union Postale. Année 76, 1951

—: *Les résultats de la Conférence IATA-UPU au Caire (S. 58F-61F)*. Bericht über die Tagung in Kairo, Januar-Februar 1951.

—: *Activité du Bureau International en 1950 (S. 103F-104F, 126F-128F)*.

—: *Les organismes de l'UPU au travail: La Commission exécutive et de liaison (S. 180F-185F). La Commission technique du transit (S. 199F-204F). La Sous-Commission des Colis Postaux (S. 217F-219F). Le Comité de contact IATA-UPU (S. 219F-220F)*. Sr

The University of Chicago Law Review. Vol. 17, 1949/50

Stedman, John C.: The German Decartelization Program. The Law in Repose (S. 441-457).

Rubin, Seymour J.: Nationalization and Compensation. A Comparative Approach (S. 458-477). Behandelt die Abkommen zwischen USA und Jugoslawien vom 18. 7. 1948 und zwischen Großbritannien und der Tschechoslowakei vom 28. 9. 1949 über die Befriedigung von Entschädigungsansprüchen amerikanischer bzw. britischer Staatsangehöriger aus Nationalisierungsmaßnahmen der Nachkriegszeit. Verf. bezweifelt, daß es bei der grundsätzlich feindseligen Haltung der Ostblockregierungen gegenüber enteigneten Kapital- und Produktionsmittelbesitzern, zumal solchen fremder Staatsangehörigkeit, zu einer Schuldenanerkennung und Entschädigung gekommen wäre, wenn nicht die Gegenparteien in beiden Fällen Zugeständnisse gemacht hätten: die USA durch Freigabe der vordem blockierten jugoslawischen Goldbestände, Großbritannien durch handelsvertragliche Aufhebung des Einfuhrverbotes für tschechische Luxuswaren. Hieraus und aus der Praxis anderer osteuropäischer Länder sei zu folgern, daß die bisher übliche Form der Schadensfeststellung und Entschädigung (Individualklage vor gemischten Schiedsgerichten und Leistung des Enteignerstaates an den betroffenen Ausländer in Höhe des durch Schiedsurteil festgesetzten Betrages) im Verhältnis zu totalitär geführten Staaten kommunistischer Spielart einer andern Methode weichen müsse, deren Kernpunkt darin bestehe, daß eine Gesamtentschädigung an den Heimatstaat der durch die Nationalisierung beeinträchtigten natürlichen oder juristischen Personen gezahlt werde. Dadurch werde erreicht, daß die Ausgleichsforderungen der Geschädigten nicht mehr gegen den Enteignerstaat, sondern nur noch gegen den Heimatstaat der Betroffenen gerichtet werden könnten. Nach Auffassung des Verf. ist als Grundlage dieser neuartigen Form der Entschädigung das Vorhandensein eines Druckmittels anzusehen, mittels dessen der die Kompensation fordernde Staat den Enteignerstaat zu gewissen Zugeständnissen veranlassen kann. Angesichts dieser Sachlage sei eine Überprüfung der bisherigen amerikanischen Offenmarktpolitik gegenüber der Einfuhr aus osteuropäischen Ländern und ihre Ersetzung durch Handelsverträge erforderlich, die die jeweilige Einfuhrquote von Gegenleistungen in Form von Entschädigungszahlungen an durch Nationalisierungsmaßnahmen dieser Länder geschädigte amerikanische Staatsbürger abhängig machten.

— Vol. 18, 1950/51

Marcus, Philip: Civil Rights and the Anti-Trust Laws (S. 171-217). Verf. unter-

sucht, ob und inwieweit die Anti-Trust-Gesetze der USA mit den Bürgerrechten vereinbar seien, und meint, daß in verschiedener Hinsicht Verstöße vorliegen, die durch die Rechtsprechung von Fall zu Fall eliminiert werden sollten.

Frey, Donald S.: Maintaining economic freedom under the Defense Act of 1950 (S. 218–263). Hn

Carr, Robert K.: The UN-American Activities Committee (S. 598–633).

— Vol. 19, 1951/52

—: *Effects in Private Litigation of Failure to Recognize New Foreign Governments (S. 73–97).* Behandelt die Auswirkung der Nichtanerkennung fremder Staaten oder Regierungen auf private Rechtsverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Volksrepublik China. Mr

Utrikespolitik. Årg. 6, 1951

Redigerad av Utrikespolitiska institutet, Stockholm. Redaktionskommitté: Georg Andrén, Yngve Lorents, Bertil Ohlin.

Brandt, Willy: Den tyska återupprustningen [Die deutsche Wiederaufrüstung] (S. 1–14).

Öste, Alfred: Nyisolationismen i Förenta staterna [Der Neu-Isolationismus in den USA] (S. 15–25).

Granqvist, Hans: Den franska neutralitetsdebatten [Die französische Neutralitätsdebatte] (S. 41–49).

Thulstrup, Åke: Förenta staternas politik i Fjärran östern [Die Politik der USA im Fernen Osten] (S. 121–135).

Selander, Tom: Spelet om Saar [Das Spiel um die Saar] (S. 179–189).

Möller, Per: Konflikten om Kashmir (S. 209–216). Rn

Wehrwissenschaftliche Rundschau. Zeitschrift für die Europäische Sicherheit. Jg. 1, 1951

Doerr, Hans: Kriegführung, Besatzungspolitik und Partisanen (Heft 6/7, S. 25–32). In dem im wesentlichen militärische Fragen behandelnden Aufsatz weist Verf. auf die Genfer Konvention von 1949 hin, durch welche kampfunfähige Partisanen geschützt werden. Sr

Die Welt des Islams. Vol. 1, 1951

Jäschke, Gotthard: Der Islam in der neuen Türkei. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (S. 11–174). Verf. sieht in der Niederlage der Volkspartei bei den Wahlen 1950 zwar kein Ende des türkischen Nationalismus, wohl aber eine deutliche Absage an jene Kulturpolitiker, die ihn zu einer Art Ersatzreligion erheben wollten. Die vom Staat ausgeübte Kontrolle über die Geistlichkeit sei mehr und mehr zu einer reinen Formsache geworden.

Jäschke, Gotthard: Das osmanische Scheinkalifat von 1922 (S. 195–217). Anhang: Aus den Beratungen der Großen Nationalversammlung über die Abschaffung des Kalifats (S. 218–228). Ws

The Western Political Quarterly. Vol. 4, 1951

Schechtman, Joseph B.: Decline of the International Protection of Minority Rights (S. 1–11). Die Versuche des Völkerbunds, die Minderheiten völkerrechtlich zu schützen, seien fehlgeschlagen. Dies sei nicht nur auf das mangelhafte Verfahren zurückzuführen. Man habe den Schutz der Rechte nationaler Gruppen, nicht den Schutz des Einzelnen bezweckt. Nach dem 2. Weltkrieg habe man dem Schutz der Menschenrechte und der Errichtung sowie Erhaltung demokratischer Staatsformen entscheidendes Gewicht beigelegt. Diese Ziele seien von der UN aufgegriffen worden. Der Schutz der Minderheiten und die Verhinderung von Diskriminierungen wegen Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion sei der Kommission für Menschenrechte zugewiesen worden. Die Arbeiten hätten jedoch wenig Erfolge gezeitigt. Auch bei den Friedensverträgen mit Ungarn und Italien sei der Schutz der Minderheiten vernachlässigt worden.

Domke, Martin: On the Extraterritorial Effect of Foreign Expropriation Decrees (S. 12–16). Verf. geht davon aus, daß nach einer weit verbreiteten Lehre Hoheitsakte wirtschaftlicher Art, insbesondere Enteignungen, keine extraterritoriale Geltung beanspruchen könnten, unter Hinweis auf die sowjetischen Nationalisierungsgesetze 1918, den spanischen Bürgerkrieg 1936 und die Enteignungsmaßnahmen in Ostdeutschland und in der Tschechoslowakei nach dem 2. Weltkrieg. Diese Doktrin sei während dieses Kriegs wiederholt durchbrochen worden, insbesondere im Falle verschiedener Maßnahmen von Exilregierungen. Man müsse unterscheiden, ob die Enteignungsmaßnahmen endgültiger oder nur vorübergehender oder sicherner Natur seien. Im Hinblick auf den Marshallplan und die notwendige wirtschaftliche Zusammenarbeit aller Völker sei eine Überprüfung der Lehre über Enteignungen im Auslande erwünscht.

Dvorin, Eugene P.: The Theory of Apartheid: Nationalist Racial Policy in the Union of South Africa (S. 32–47). Verf. hält die Rassenpolitik der nationalistischen Regierung Südafrikas seit 1948 für gefährlich, auch wenn sie auf religiösen Motiven beruhe.

Harris, Joseph P.: The 1950 Elections in the West (S. 67–96). Analyse der Wahlen in den westlichen Staaten der USA im Jahre 1950.

Turner, Henry A.: Woodrow Wilson: Exponent of Executive Leadership (S. 97–115).

Wright, Quincy: The Nature of Conflict (S. 193–209). Verf. untersucht die Natur des »Konflikts«, um das Wesen des Krieges zu erkennen. Im Rechtssinne werde »Krieg« als eine Situation betrachtet, während deren zwei oder mehr politische Gruppen in gleicher Weise berechtigt seien, Konflikte mit Waffengewalt zu erledigen. In diesem Sinne habe der Kellogg-Briand-Pakt und die UN-Charta den Krieg ausgeschaltet, indem ein Verfahren zur Bestimmung des Angreifers und zur gegenseitigen Hilfeleistung im Falle eines Angriffs festgelegt worden sei. Im soziologischen Sinn sei Krieg ein Streit zwischen politischen Gruppen mit bewaffneten Kräften von erheblichem Umfang. Der Streit zweier Parteien vor Gericht, die militärische Unterdrückung eines Aufstandes u. a. sei »Konflikt«, aber nicht »Krieg«.

Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß Konflikte nur durch endgültige Anerkennung einer Entscheidung durch alle Beteiligten beigelegt werden könnten, während alle anderen Methoden, einen Streit auszutragen, ohne endgültige Lösung bleiben müßten. Dies gelte auch für den Krieg, der ein Unterfall des »Konfliktes« sei.

Fishel, Wesley R.: Japan Under MacArthur: Retrospect and Prospect (S. 210–225).

Linares Quintana, Segundo V.: The Etiology of Revolutions in Latin America (S. 254–267).

Roche, John P.: Loss of American Nationality: The Years of Confusion (S. 268–294). Historische Betrachtung des amerikanischen Staatsangehörigkeitsrechts zwischen 1790–1907, insbesondere des Rechts des Staatsangehörigkeitsverlusts.

Tugwell, R. G.: The New Deal: The Decline of Government (S. 295–312; 469–486).

Padelford, Norman J.: The Insecurity of States (S. 387–396). Das Sicherheitsbedürfnis sei heute stärker als je. Dennoch seien die Versuche, den Frieden auf völkerrechtlichen, wirtschaftlichen oder militärischen Wegen zu sichern, ergebnislos geblieben. Erforderlich sei die Förderung der Erkenntnis, daß die nationale Souveränität zugunsten einer stärkeren Weltorganisation eingeschränkt werden müsse.

Mr

Wirtschaft und Wettbewerb. Jg. 1, 1951

Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Marktorganisation.

Hrsg. Frederick Haussmann, Wolfram Dörinkel.

Müllensiefen, Heinz: Internationale Handelskammer erörtert Wettbewerbs- und Kartellproblem. Bericht über den XIII. IHK-Kongreß in Lissabon (S. 41–46).

F. H.: Literaturübersicht zum Schuman-Plan (S. 78–80).

— Jg. 1/2, 1952

Küster, Wolfgang: Die Dekonzentration der Ruhrindustrie. Ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen (S. 163–190). Entwicklungsgeschichte der Eingriffe der Besatzungsmächte in das Gefüge der Montanwirtschaft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und kritische Betrachtung der Wandlungen seit 1945. Die Gesetze der amerikanischen und britischen Militärregierung Nr. 75 vom 10. 11. 1948 und der Alliierten Hohen Kommission Nr. 27 vom 16. 5. 1950 werden in ihrer Durchführung und Auswirkung erläutert.

Haering, Henry G. C.: Einschränkende Geschäftspraktiken und Monopole in Großbritannien. Ein Bericht über die Entwicklungen im Jahre 1951 (S. 191–199). Ausgehend von Kapitel V der Havana-Charter stellt Verf. Vorgeschichte und Inhalt des Monopolies Act 1948 dar und berichtet über die auf dessen Grundlage durchgeführten Ermittlungen der vom Board of Trade ernannten Monopolkommission.

Rn

World Affairs (American Peace Society). Vol. 114, 1951

Hobmann, Janet E.: "The Latin American Voting Block in the United

Nations (S. 38–40). Verf. stellt fest, daß durch die Ost-West-Krise sich zwar eine gewisse Solidarität unter den Staaten des amerikanischen Kontinents gebildet habe, daß diese aber auf Grund kultureller und interner Unterschiede noch immer unabhängige Standpunkte innerhalb der westlichen Einheit einnehmen.

Khadhuri, Majid: The United States and Political Stability in the Near East (S. 41–42). Verf. weist auf die Gefahr des kommunistischen Einflusses hin und schlägt amerikanische Hilfe und Beseitigung der ausländischen Bevormundung vor.

Miller, John Duncan: The British Far Eastern Policy (S. 43–45). Vom britischen Standpunkt kritisiert Verf. die Ostasienpolitik der USA und streift die völkerrechtlichen Fragen der Anerkennung Rotchinas und seiner Vertretung in den UN sowie die Stellung Formosas.

Daniels, Richard: Creating a New Libya (S. 47–49). Verf. schildert die Tätigkeit der britischen Militärverwaltung nach dem 2. Weltkrieg. Ut

World Affairs Interpreter. Vol. 22, 1951

Polyzoides, A. Th.: Iran-America and the Middle East (S. 134–144). Verf. kritisiert den Brief von Präsident Truman an den iranischen Premierminister Mossadegh und behandelt den Einfluß des britisch-persischen Ölkonflikts auf die Stellung der USA im Mittleren Osten.

Harley, Eugene J.: Progress toward Advancement of International Law (S. 163–185). Der Weltfriede sei gesichert, wenn 1. eine Vereinigung der verschiedenen Völker, 2. ein Gericht mit weltweiter Zuständigkeit, 3. die Garantie für die Durchsetzung des Gemeinschaftswillens bestehe. Den Zustand des jetzigen Völkerrechts vergleicht Verf. mit dem *King's Peace* des früheren englischen Rechts. Sodann behandelt er die wichtigsten völkerrechtlichen Konferenzen und Institutionen der letzten 50 Jahre.

Roucek, Josef S.: American Minorities (S. 194–201). Mit Besorgnis weist Verf. auf die verschiedenartigen und der amerikanischen Politik und Gedankenrichtung widerstreitenden Tätigkeiten und Interessen ausländischer Gruppen in den USA hin. Er will einen Minderheitenschutz nur dann geben, wenn diese Gruppen die Politik der USA unterstützen.

Schneider, Carl J.: Change and International Organization (S. 252–270). Verf. betrachtet die Möglichkeiten, die sich auf Grund der technischen, bevölkerungsmäßigen und ideologischen Wandlungen für die Vereinigung der Welt bieten. Er kommt zu dem Ergebnis, daß diese Entwicklung nicht notwendig fördernd wirke – jedenfalls so lange nicht, als die Kräfte des Souveränitäts- und Nationalgedankens noch wirksam seien.

Harley, Eugene J.: Achievements of the United Nations – February 1946 to August 1951 (S. 280–295). Überblick über Organe und Spezialorganisationen der UN und deren wichtigste Akte.

Polyzoides, A. Th.: The Japanese Peace Treaty – and After (S. 296–310). Verf. berichtet über den Verlauf der Konferenz in San Francisco und deutet die Probleme an, die sich aus dem Friedensvertrag ergeben, insbesondere aus dem der

japanischen Verfassung widersprechenden Art. 5, der Japan die Wiederbewaffnung gestattet, sowie die Einschränkungen der Souveränität durch die Stationierung amerikanischer Truppen in Japan. Ut

World Politics. Vol. 4, 1951/52

Published by Princeton University Press

Gilbert, Felix: The "New Diplomacy" of the Eighteenth Century (S. 1–38).

Garthoff, Raymond L.: The Concept of the Balance of Power in Soviet Policy-Making (S. 85–111). Mr

The Yale Law Journal. Vol. 59, 1950

Northorp, F. S. C. Naturalistic and Cultural Foundations for a More Effective International Law (S. 1430–1450).

— **Vol. 60, 1951**

Gross, Leo: Voting in the Security Council: Abstention from Voting and Absence from Meetings (S. 209–257).

McDougal, Myres S.; Richard N. Gardner: The Veto and the Charter: An Interpretation for Survival (S. 251–292).

Clark, Charles: Edwin Borchard (S. 1071–1072). Nachruf auf den am 22. 7. 1951 verstorbenen Völkerrechtslehrer der Yale-Universität. Mr

The Year Book of World Affairs. Vol. 2, 1948

Keeton, G. W.: The Future of British Foreign Policy (S. 1–26).

Bonn, M. J.: The Foreign Policy of the United States (S. 27–47).

Whyte, Sir Fr.: Japan (S. 48–69). Überblick über die die Neugestaltung des japanischen Staates beeinflussenden politischen und wirtschaftlichen Faktoren; ein besonderer Abschnitt ist der Stellung des Kaisertums im neuen japanischen Staat gewidmet.

Stent, G. E.: Colour Problems of South Africa (S. 70–93). Verf. sieht die Gründe, die zu der gegenwärtigen rassistischen Spannung zwischen Schwarz und Weiß und zur Auflehnung gegen das Prinzip der weißen Vorherrschaft in Südafrika geführt haben, hauptsächlich in der Industrialisierung des Landes und der damit verbundenen Entwurzelung und Emanzipierung der Eingeborenen; er ist der Ansicht, daß die Politik der beruflichen und wohngebietlichen Rassentrennung die Spannungen verschärfen statt mildern wird.

Schwarzenberger, G.: The Judgment of Nuremberg (S. 94–124). Verf. warnt vor einer Überbewertung des Einflusses des Urteils auf die Fortentwicklung des Völkerrechts. Seinem Charakter nach sei der Internationale Militärgerichtshof weniger ein internationales Gericht im eigentlichen Sinne, als vielmehr ein gemeinsames, *ad hoc* eingesetztes Militärgericht der Siegerstaaten gewesen, das in erster Linie nicht nach dem bestehenden allgemeinen Völkerrecht, sondern nach den durch Abkommen der Siegerstaaten vom 8. 8./6. 10. 1945 in seiner Charta festgelegten Rechtsgrundsätzen zu urteilen gehabt hätte, gleichgültig ob diese Rechtsgrundsätze dem damals geltenden Völkerrecht entsprochen hätten. Der Gerichtshof habe seine

Zuständigkeit zur Aburteilung der deutschen Kriegsverbrecher in erster Linie aus der Hoheitsgewalt der Besatzungsmächte in Deutschland abgeleitet, und die Rechtswirkungen seines Urteils erstreckten sich auf Grund entsprechender Bestimmungen seiner Charta und der ergänzenden Gesetzgebung der Besatzungsmächte in Deutschland ausschließlich auf den deutschen innerstaatlichen Bereich; seine Bedeutung für die Fortentwicklung des Völkerrechts beruhe lediglich auf der Überzeugungskraft seines Inhalts, soweit es über die bloße Anwendung der ihm in seiner Charta vorgeschriebenen Rechtsgrundsätze hinaus überzeugend allgemeingültige Völkerrechtsätze entwickelt habe. Bei der Analyse der Begründung des Urteils kritisiert Verf. die mangelnde Überzeugungskraft der Urteilsgründe hinsichtlich einer aus dem allgemeinen Völkerrecht folgenden kriminellen Strafbarkeit völkerrechtswidriger Angriffskriege und die Unsicherheit des Urteils in der Frage der Völkerrechtswidrigkeit einer unmenschlichen Behandlung der eigenen Bevölkerung eines Staates; Verf. ist der Ansicht, daß es richtiger gewesen wäre, die politischen Führer der totalitären Staaten auf Grund ihrer systematischen Verletzung des Völkerrechts als "outlaws", die den Schutz völkerrechtsgemäßer Behandlung verwirkt hätten, abzuurteilen, anstatt zu der künstlichen völkerrechtlichen Konstruktion der Strafbarkeit des Angriffskrieges zu greifen.

Green, L. C.: The Security Council in Action (S. 125–161). Verf. analysiert das Verhalten der Großmächte im Sicherheitsrat während des ersten Jahres seiner Tätigkeit. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Erwartungen, die man in San Francisco auf die Zusammenarbeit der Großmächte und auf eine zurückhaltende Anwendung des Vetorechts hegte, enttäuscht worden seien. Die Großmächte, insbesondere die Sowjetunion, hätten sich bisher bei ihrer Haltung im Sicherheitsrat ausschließlich von ihren nationalen Interessen leiten lassen; ein gewisser Fortschritt sei nur insofern erzielt worden, als sich die Praxis der Großmächte herausgebildet habe, unter Umständen statt des Vetos Stimmhaltung zu üben und einen Beschluß entgegen dem formalen Wortlaut des Art. 27 UN-Charta auch ohne die Stimmen sämtlicher Großmächte als gültig anzusehen.

Alexandrowicz, C.: The European Economic Organisations (S. 162–196). Behandelt Struktur und Funktionen der folgenden, nach Übernahme ihrer Funktionen durch die Economic Commission for Europe (ECE) der UN inzwischen wieder aufgelösten internationalen Organisationen: des Emergency Economic Committee for Europe (EECE), der European Coal Organisation (ECO) und der European Central Inland Transport Organisation (ECITO); anhangsweise ist die Satzung der ECO abgedruckt.

Goodman, G. G.: UNRRA in Perspective (S. 197–224). Überblick über die Tätigkeit der UNRRA; anhangsweise ist eine Erklärung des Generaldirektors der UNRRA R o o k anlässlich der Schließung der UNRRA-Missionen in Europa vom 29. 6. 1947 abgedruckt.

Ker, E.: Moral Standards in International Relations (S. 225–236). Behandelt das Phänomen des nationalen Egoismus im Hinblick auf die moralische Bewertbarkeit kollektiven Handelns bzw. eines individuellen Handelns für kollektive Interessen.

Yuen-li Liang: *Methods for the Encouragement of the Progressive Development of International Law and its Codification* (S. 237–271). Verf., Direktor der Abteilung für die Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts im UN-Sekretariat, berichtet über die Bemühungen auf diesem Gebiet im Rahmen des Völkerbundes und die sich daraus ergebenden Erfahrungen für die Fortführung dieser Aufgabe im Rahmen der UN (Art. 13 par. 1 (a) der UN-Charta).

Schapiro, L. B.: *The Soviet Concept of International Law* (S. 272–310). Verf. gibt einen Überblick über die sowjetischen Lehrmeinungen und den Grad ihrer Übereinstimmung mit der sowjetischen Staatspraxis, die weniger doktrinär sei als die ersteren. Verf. hält es für möglich, trotz der andersartigen soziologischen Struktur des sowjetischen Staatswesens und der Überbetonung der staatlichen Souveränität in der sowjetischen Staatspraxis nach innen und außen zu einer universellen, auch die sowjetischen Staaten umfassenden Völkerrechtsordnung begrenzten Charakters zu gelangen. Dem ständen jedoch noch zwei Haupthindernisse im Wege: die sowjetische Abneigung, sich einer internationalgerichtlichen Streitschlichtung zu unterwerfen, und die verschiedenen Konzeptionen der grundlegenden Menschenrechte in West und Ost. Solange die Sowjetunion in diesen beiden Punkten keine Konzessionen mache, erscheine der Aufbau einer universellen Völkerrechtsordnung kaum möglich.

— Vol. 3, 1949

Schwarzenberger, G.: *The Study of International Relations* (S. 1–24).

Guest, L. H.: *The Future of the British Colonial Empire* (S. 25–41). Berichtet über die brit. Bemühungen zur Hebung des politischen und wirtschaftlichen Standards der brit. Kolonien unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen des brit. Mutterlandes im Rahmen der Colonial Development and Welfare Acts, 1929, 1940 und 1945.

McLeish, A.: *India – Since Independence Day* (S. 42–66). Verf. gibt einen Überblick über die innen- und außenpolitischen Probleme des neuen Indien und behandelt u. a. die politischen und wirtschaftlichen Folgen der Abtrennung Pakistans, das Flüchtlingsproblem, die Religions- und Sprachgegensätze, den politischen Extremismus, die Eingliederung der Fürstenstaaten und den Kaschmirstreit.

Seton-Watson, H.: *Eastern Europe* (S. 88–104). Behandelt die Uniformität der politischen Entwicklung zu einem von der kommunistischen Partei beherrschten Einparteiensstaat in den von der Sowjetunion kontrollierten Staaten Osteuropas (Jugoslawien, Albanien, Bulgarien, Rumänien, Polen, Ungarn, Tschechoslowakei).

Ball, M. M.: *Recent Developments in Inter-American Relations* (S. 105–131). Behandelt die organisatorische Weiterentwicklung der regionalen interamerikanischen Staatenorganisation durch die Ergebnisse der interamerikanischen Konferenzen von Mexico-City 1945 (Chapultepec-Akte), Rio de Janeiro 1947 (Interamerikanischer Beistandspakt) und Bogotá 1948 (Charta der Organisation der Amerikanischen Staaten).

Lewisohn, W.: *Basic Problems in Modern China* (S. 132–150). Verf. vertritt

die Ansicht, daß die Verschlechterung der wirtschaftlichen und politischen Lage Chinas (bis 1948) nicht so sehr eine Folge der japanischen Invasion sei, sondern vielmehr in der inneren Struktur Chinas (Verkehrsarmut, mangelnde rassische Homogenität des chin. Volkes, divergierende wirtschaftliche und politische Interessen der einzelnen Landesteile, Fehlen demokratischer Traditionen, plutokratische Wirtschaftsformen usw.) begründet sei; demokratische Regierungsformen seien nicht durchführbar, sowohl die Kuomintang- wie die kommunistische Partei bedienten sich in gleicher Weise totalitärer Regierungsmethoden.

Strange, S.: Palestine and the United Nations (S. 151–168). Behandelt die Hintergründe, die zum Teilungsplan für Palästina und zur Annahme dieses Plans in der UN-Generalversammlung führten (Resolution vom 29. 11. 1947).

Green, L. C.: The "Little Assembly" (S. 169–187). Verf. behandelt die Gründe, die zur Errichtung des Interim-Ausschusses der UN-Generalversammlung führten, und widerlegt die Rechtsargumente, die gegen seine Vereinbarkeit mit der UN-Charta von den Ostblockstaaten geltend gemacht wurden. Verf. behandelt dann die Frage, ob es im Hinblick auf die obstruktive Haltung des Ostblockes in den UN, insbesondere gegenüber dem Interim-Ausschuß, nicht richtiger sei, auf die Mitarbeit und Mitgliedschaft dieser Staaten in den UN zu verzichten. Abgesehen von dem rechtlichen Hindernis, wonach der Ausschluß eines Staates aus den UN die Zustimmung der Sowjetunion erfordern würde (Art. 6 und 27 UN-Charta), sei eine solche Politik gegenüber den *non-cooperators* nur dann sinnvoll, wenn die restlichen Mitglieder die ernstliche Absicht hätten, die UN zu einem schlagkräftigen Instrument einer internationalen Zusammenarbeit zu machen; dies sei jedoch zweifelhaft.

Hambro, E.: The International Court of Justice (S. 188–204). Verf. gibt einen Überblick über die Konstituierung und die beiden ersten Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs (Zuständigkeitsurteil im Korfu-Streit und Gutachten über die Bedingungen für die Aufnahme neuer Mitglieder in die UN). Verf. weist darauf hin, daß sich in beiden Entscheidungen die Neigung der Richter offenbart habe, der Rechtsprechung des früheren Ständigen Internationalen Gerichtshofs zu folgen, wenn auch eine rechtliche Bindung an dessen Entscheidungen nicht bestehe. Diese Praxis des Gerichtshofs trage daher zu einer organischen Weiterentwicklung des in den Entscheidungen internationaler Gerichte niedergelegten Völkerrechts bei.

Shapiro, L. B.: Soviet Participation in International Institutions (S. 205–240). Behandelt die sowjetische Einstellung gegenüber internationalen Einrichtungen, die eine Entwicklung zu größerer Zurückhaltung erkennen lasse, und den Umfang der Mitgliedschaft der Sowjetunion an den bestehenden internationalen Organisationen. Von besonderem Wert ist die dem Aufsatz beigefügte Tabelle, in der alle multilateralen Verträge aufgeführt sind, an denen die Sowjetunion durch Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt beteiligt ist oder war (zugleich mit Fundstelle und Daten der Beteiligung der Sowjetunion).

Daniel, J.: Conflict of Sovereignities in the Antarctic (S. 241–272). Behandelt die teilweise einander widerstreitenden Souveränitätsansprüche Großbritanniens, Australiens, Neuseelands, Norwegens, Frankreichs, Argentiniens und Chiles über

gewisse Gebiete des antarktischen Kontinents sowie die verschiedenen völkerrechtlichen Theorien über die Voraussetzungen zur Begründung solcher Souveränitätsrechte (Okkupationstheorie, Sektorentheorie, die Berufung der lateinamerikanischen Länder auf frühere spanische Rechte). Verf. ist der Ansicht, daß die gesamte antarktische Region nicht zwischen einzelnen Staaten aufgeteilt, sondern durch ein internationales Abkommen, das gleichzeitig über Ausbeutung der Bodenschätze, Fischerei, Demilitarisierung, wissenschaftliche Forschung usw. in diesen Gebieten Bestimmungen zu treffen hätte, internationalisiert werden sollte. Je

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Jg. 16, 1951/52

Makarov, Alexander N.: Ägypten, das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1950 (S. 480–482). Verf. vergleicht das Gesetz mit dem von 1929 unter Hinweis auf die ausländischen, besonders französischen Einflüsse. Deutsche Übersetzung des Gesetzes S. 499–506.

Czapsky, Georg: Niederlande, Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (S. 483–485).

Duden, Konrad: Die privaten Vorkriegsverträge Deutscher mit dem Ausland (S. 533–546). Die Frage des Fortbestandes oder Wegfalls privater Vorkriegsverträge zwischen Deutschen und Ausländern hat bislang noch keine generelle Regelung erfahren. Verf. untersucht die einschlägigen Vorschriften der Friedensverträge von 1919 und 1947, die die Lösung des britischen Rechts übernommen und private Vorkriegsverträge in weitem Umfang als aufgelöst behandelt haben. Die USA haben mit Rücksicht auf ihre Verfassung diese Lösung nicht übernommen. Das Vorbild der Friedensverträge von 1919 und 1947 hält Verf. für eine deutsche Friedensregelung nicht für nachahmenswert.

Strebel, Helmut: Das Abkommen über die Todeserklärung Verschollener vom 6. April 1950 (S. 547–579). Nach dokumentiertem Bericht über die Vorbereitung des Abkommens seit Anfang 1948 verfolgt Verf. die diskutierten Hauptprobleme insbesondere der internationalen Zuständigkeit und der Anerkennung ausländischer Todeserklärungen an Hand der Vorschläge, Entwürfe und Verhandlungen und untersucht besonders die Stellung der Vertrags- zu den Nichtvertragsstaaten und umgekehrt. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Wahrscheinlichkeitslage in bezug auf Leben und Tod deutscher Verschollener des 2. Weltkrieges im Vergleich zu den verschollenen Angehörigen der Vereinten Nationen, auf die das Abkommen zugeschnitten sei, erscheint dem Verf. die Zweckmäßigkeit eines deutschen Beitritts zu dem Abkommen fraglich. Deutsche Übersetzung des Abkommenstextes S. 613–619. Zn

Zeitschrift für Geopolitik. Jg. 22, 1951

Klingmüller, Ernst: Die arabischen Länder nach zwei Weltkriegen (S. 215–220).

Abel, Martin: Die Marokko-Krise (S. 221–235). Verf. behandelt die Krise des Jahresanfangs 1951 nach arabischen Quellen.

Laun, Rudolf: Das Völkerrecht und die Verteidigung Deutschlands (S. 277–289). Verf. verneint die Frage, ob die Besatzungsmächte sich auf die »bedingungslose Kapitulation« oder die »nécessités militaires« rechtlich berufen könnten, um eine Wiederaufrüstung Deutschlands zu befehlen. Einer freiwilligen Wiederaufrüstung tritt er entgegen, weil es bisher noch nicht gelungen sei, die Begriffe des »Angriffs-« und des »Verteidigungskrieges« rechtlich zulänglich gegen einander abzugrenzen. Um nicht erneut in den Ruf einer Aggressor-Nation zu kommen, müsse das deutsche Volk sich seine Neutralität erhalten.

Maurach, Reinhart: Spitzbergen zwischen Osten und Westen (S. 349–358).

Wilson, J. S. O.: Der Plan von Colombo (S. 366–376).

Neuenhofer, Ernst: Die Fürsten in Indien (S. 482–487).

Schumacher, Rupert von: Die Staaten der Indischen Union (S. 488–489).

Gild, Mathieu: Der Zehnjahresplan für Belgisch-Kongo und seine Bedeutung für die europäische Zusammenarbeit (S. 610–620). Bh

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 107, 1951

Emminger, Otmar: Die Europäische Zahlungsunion als Etappe der europäischen Währungsneuordnung (S. 605–659).

Hellenthal, Walter: Independence und Interdependence der Commonwealth-Staaten (S. 732–749). Behandelt insbesondere die Justizhoheit der Dominien, das Recht auf Neutralität und Sezession aus dem Commonwealth, die Sonderstellung des britischen Kabinetts als Ratgeber des Königs, das Gesandtschaftsrecht und die Verfassungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Im zweiten Teil erläutert Verf. die Stellung des britischen Königs und der ihn vertretenden Generalgouverneure, die Verbindung der Regierungen untereinander auf politischem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet. Dg

Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Bd. 69, 1950

Simson, Gerhard: Die staatsrechtlichen Grundlagen der westdeutschen Bundesrepublik (S. 67–76).

Panchaud, André: Les garanties de la constitutionnalité et de la légalité en droit fédéral (S. 1a–131a; Supplément: S. 132a I–VIII).

Nef, Hans: Sinn und Schutz verfassungsmäßiger Gesetzgebung und rechtmäßiger Verwaltung im Bunde (S. 133a–346a). Bei den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1950 gehaltene Referate. Rn